

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

720. Sitzung

Bonn, Freitag, den 19. Dezember 1997

Inhalt:

Gedenkansprache des Präsidenten zu Ehren der Sinti und Roma	575 A	3. Erstes Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 923/97)	586 A
Amtliche Mitteilungen	576 D	Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	611* D
Zur Tagesordnung	577 A	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	586 B
Glückwünsche zum Geburtstag von Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel	577 A	4. Zweites Gesetz zur Änderung des Tierzuchtgesetzes (Drucksache 924/97)	586 C
1. a) Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998) (Drucksache 920/97, zu Drucksache 920/97)		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	612* D
b) Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 (Nachtragshaushaltsgesetz 1997) (Drucksache 921/97)	583 B	5. Gesetz zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung (Drucksache 925/97)	586 C
Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finanzen	583 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	613* A
Beschluß zu a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	585 B	6. Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 926/97, zu Drucksache 926/97)	586 C
2. Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 922/97)	585 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	613* A
Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	610* D	7. a) Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 927/97)	
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	585 D		

- b) Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Neuntes SGB V-Änderungsgesetz – 9. SGB V-ÄndG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 928/97) . . . 586 C
- Beschluß** zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses – Annahme der Begründung unter Ziffer 1 der Empfehlungsdruksache mit Ausnahme der letzten beiden Absätze 586 D
- Beschluß** zu b): Anrufung des Vermittlungsausschusses – Annahme der letzten beiden Absätze der Begründung unter Ziffer 1 der Empfehlungsdruksache 586 D
8. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Drucksache 930/97) 587 A
Günter Meyer (Sachsen) 615* D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 587 A
9. Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) (Drucksache 931/97)
- in Verbindung mit
10. Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Drucksache 932/97, zu Drucksache 932/97)
- und
11. Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 933/97) 587 A
Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) 587 B
Hermann Leeb (Bayern) 589 B
Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 592 B, 594 A
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) 593 D
Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 616* A
Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) 616* B
Prof. Dr. Rolf Eggert (Mecklenburg-Vorpommern) 616* C
- Beschluß** zu 9: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 594 B
- Beschluß** zu 10: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 594 B
- Beschluß** zu 11: Anrufung des Vermittlungsausschusses 594 C
12. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze (Drucksache 935/97) 586 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 613* A
13. Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (3. Verjährungsgesetz – 3. VerjG) (Drucksache 936/97, zu Drucksache 936/97)
- in Verbindung mit
82. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 757/97) 594 C
Otto Kretschmer (Thüringen) 594 D
Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 596 A
Dr. Christine Bergmann (Berlin) 618* B
- Beschluß** zu 13: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 597 A
- Mitteilung** zu 82: Der Gesetzentwurf wird für erledigt erklärt 597 A
14. Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG) (Drucksache 947/97) 586 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 613* A
15. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz (Drucksache 937/97, zu Drucksache 937/97) 597 A
Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) 618* D
Claus Möller (Schleswig-Holstein) 619 C
Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 620* B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG für zustimmungsbedürftig – Anrufung des Vermittlungsausschusses 597 B
16. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 938/97) 597 B
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 597 C

17. Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 939/97, zu Drucksache 939/97) 586 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 613* A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-
 ßung 613* C
18. Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 940/97, zu Drucksache 940/97) 597 C
 Prof. Ursula Männle (Bayern) 621* C
 Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 622* A
 Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr 623* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 597 D
19. a) Gesetz zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 941/97, zu Drucksache 941/97)
 b) Entwurf eines Gesetzes über die **Elektrizitätswirtschaft** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Saarland und Brandenburg, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 556/97)
- in Verbindung mit
83. Entschließung des Bundesrates zum Er-
 laß einer Verordnung über den **Netzzugang und die Trennung von Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung in der Elektrizitätswirtschaft** (Netz-V) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1019/97) 597 D
 Claus Möller (Schleswig-Holstein) 598 A
 Prof. Willy Leonhardt (Saarland) 599 B
 Dr. Günter Rexrodt, Bundesminister für Wirtschaft 600 D
 Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) 624* A
Beschluß zu 19a): Anrufung des Vermittlungsausschusses – Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 602 C, D
Mitteilung zu 19b): Der Antrag wird zurückgezogen 597 D, 602 D
Mitteilung zu 83: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 602 D
20. Gesetz zu der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des **Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** (Drucksache 942/97) 586 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 613* A
21. Gesetz zu dem Protokoll vom 16. September 1996 zum Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Argentinien** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom **Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 943/97) 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 612* D
22. Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Polen** über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes** (Drucksache 944/97) 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 612* D
23. Gesetz zu dem Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen** (Drucksache 945/97) 586 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 613* A
24. Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (. . . **SGB XI – Änderungsgesetz** – . . . SGB XI – ÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 822/97) 602 D
Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 603 A
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zuordnungsrechtes** – Antrag der Länder Berlin und Thüringen – (Drucksache 259/96) 603 A
 Günter Meyer (Sachsen) 624* C
 Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 625* A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Senatorin Dr. Annette Fugmann-Heesing (Berlin) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 603 A

26. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 351/97) 603 B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Senator Hartmuth Wrocklage (Hamburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 603 B
27. a) Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der **Effizienz von Aufsichtsräten** und zur Begrenzung der **Machtkonzentration bei Kreditinstituten** infolge von Unternehmensbeteiligungen – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 561/97)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)** (Drucksache 872/97) 603 C
- Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 625* D
- Beschluß** zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsminister Rainer Brüderle (Rheinland-Pfalz) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 603 C
- Beschluß** zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 603 D
28. Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 562/97) 603 D
- Hermann Leeb (Bayern) 603 D
- Beschluß:** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 604 D
29. Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung der Tätigkeit als **Finanzdienstleistungs-
vermittler** und als **Versicherungsvermittler** sowie zur Einrichtung eines **Beirats beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** – Antrag der Länder Niedersachsen, Saarland – (Drucksache 517/97) 604 D
- Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) 626* C
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 627* C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschlie-ßung 605 A
30. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG)** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 987/97)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 577 A
31. Entschlie-ßung des Bundesrates zur Verbesserung des **Tierschutzes bei der Haltung von Legehennen** in der Europäischen Union – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 906/97) 586 C
- Beschluß:** Annahme der Entschlie-ßung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 613* C
32. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Futtermittelgesetzes** (Drucksache 863/97) 586 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 613* D
33. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Milch- und Margarinegesetzes** (Drucksache 864/97) 586 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 613* D
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz – TFG)** (Drucksache 851/97) 586 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 614* B
35. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Patentgesetzes** und anderer Gesetze (2. PatGÄndG) (Drucksache 870/97) 586 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 614* B
36. Entwurf eines Gesetzes über die **Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz – StückAG)** (Drucksache 871/97) 586 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 613* D

37. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Schiffssicherheitsanforderungen in der Seefahrt an den internationalen Standard (**Schiffssicherheitsanpassungsgesetz**) (Drucksache 873/97) 586 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 614* B
38. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 852/97) 605 A
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 627* D
- Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) 629* A
- Günter Meyer (Sachsen) 629* B
- Dr. Lorenz Schomerus, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft 629* C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 605 C
39. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes** (Drucksache 866/97) 586 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 613* D
40. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Filmförderungsgesetzes** (Drucksache 867/97) 605 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 605 D
41. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des **Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke** (Drucksache 868/97) 586 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 614* B
42. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Litauen** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 869/97) 586 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 613* D
43. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Polen** über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (Drucksache 853/97) 586 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 613* D
44. Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 14. September 1994 des **Weltpostvereins** (Drucksache 854/97) 586 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 614* B
45. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den **Beitritt des Königreichs Schweden** zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von **Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen** sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 855/97) 586 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 613* D
46. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Chile** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 856/97)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Libanesischen Republik** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 857/97)
- c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der **Philippinen** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 858/97) 586 C
- Beschluß zu a) bis c):** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 613* D
47. Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen zu den Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau** andererseits (Drucksache 859/97) 586 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 613* D

48. Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte (Lagebericht 1997) (Drucksache 875/97) . . . 586 C
Beschluß: Kenntnisnahme gemäß § 67 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte 614* C
49. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 748/97) . . . 586 C
Beschluß: Stellungnahme 614* D
50. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 746/97) 605 D
Beschluß: Stellungnahme 605 D
51. Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates gemäß Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Ausarbeitung des Übereinkommens zur Regelung der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 788/97) 606 A
Günter Meyer (Sachsen) 630* C, D
Beschluß: Stellungnahme 606 B
52. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 760/97) 586 C
Beschluß: Stellungnahme 614* D
53. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 889/97) 586 C
Beschluß: Stellungnahme 614* D
54. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über eine Strategie für die Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien im Umweltbereich – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 845/97) 586 C
Beschluß: Stellungnahme 614* D
55. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 72/239/EWG und 92/49/EWG (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 834/97) 586 C
Beschluß: Stellungnahme 614* D
56. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 909/97) 606 B
Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 631* A
Beschluß: Stellungnahme 606 B
57. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse (Drucksache 841/97) 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 615* B
58. Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung (Drucksache 865/97) 606 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 606 C
59. Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung (Drucksache 887/97) . . . 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 615* B
60. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung (Drucksache 888/97) 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 615* B

61. Verordnung zum **Gerätesicherheitsgesetz** und zur Änderung der **Aufzugsverordnung** (Drucksache 797/97) 606 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 606 D
62. Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (**Beitragssatzverordnung 1998** – BSV 1998) – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 879/97)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 577 A
63. Verordnung zur Ermittlung des **Arbeitseinkommens** aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1998 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1998** – AELV 1998) (Drucksache 890/97) 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 615* B
64. Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Kroatien** über die gegenseitige Befreiung von **Steuern und Strafbefreiungen für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr** (Drucksache 880/97) 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 615* B
65. Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Auftellung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer** nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes (Drucksache 893/97) 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 614* D
66. Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (**Medizinprodukte-Betreiberverordnung** – MPBetreibV –) (Drucksache 645/97) 606 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 607 A
67. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China** (Drucksache 832/97) 586 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 614* D
68. Siebenundzwanzigste Verordnung zur **Änderung der Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 847/97) 607 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 607 A
69. Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (**KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung**) (Drucksache 848/97) 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 615* B
70. Zehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (**Zehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung** – 10. BtMÄndV) (Drucksache 881/97) 607 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme von Entschließungen 607 B
71. Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (**Sozialhilfedatenabgleichsverordnung** – SozhiDAV –) (Drucksache 882/97) 586 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 614* D
72. Zwanzigste Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV) (Drucksache 803/97) 607 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 607 C
73. Bestellung von drei Mitgliedern des **Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** – gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KfW-Gesetz – (Drucksache 862/97) 586 C
Beschluß: Staatssekretär Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Senator Dr. Thomas Mirow (Hamburg) und Staatsminister Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) werden bestellt 615* C

74. Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen - gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbankgesetz - (Drucksache 970/97)		78. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (Drucksache 1017/97)	581 D
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	577 A	Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	582 A
75. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 971/97)	586 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 e Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 GG	582 C
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	615* C	79. Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) (Drucksache 1018/97)	582 C
76. a) Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung (Drucksache 1015/97, zu Drucksache 1015/97)		Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	582 C
b) Verordnung zur Bestimmung der Beitragsätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Beitragsatzverordnung 1998 - BSV 1998) (Drucksache 1022/97)	577 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 109 Abs. 3 GG	583 B
Dr. Bernhard Vogel (Thüringen), Berichterstatter	577 C	80. Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG) (Drucksache 1011/97)	586 C
Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	578 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	613* A
Hans Eichel (Hessen)	579 C	81. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1998 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1998) (Drucksache 1012/97)	586 C
Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und 106 Abs. 3 GG	581 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	613* A
Beschluß zu b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	581 B	84. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseseisenbahnen - gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG - (Drucksache 1027/97)	607 C
77. Postgesetz (PostG) (Drucksache 1016/97)	581 B	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	607 D
Dr. Henning Scherf (Bremen), Berichterstatter	581 B, 609* A	Nächste Sitzung	607 D
Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen)	610* A	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	608 A/C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 87 f Abs. 1 GG	581 D	Feststellung gemäß § 34 GO BR	608 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Gerhard Schröder, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen – zeitweise –

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Hermann Leeb, Staatsminister der Justiz

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Dr. Christine Bergmann, Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hamburg:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präsides der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präsides der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Mecklenburg-Vorpommern:

Prof. Dr. Rolf Eggert, Minister für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union

Niedersachsen:

Heidrun Alm-Merk, Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Christiane Krajewski, Ministerin für Wirtschaft und Finanzen

Prof. Willy Leonhardt, Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Günter Meyer, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaats Thüringen beim Bund

Otto Kretschmer, Minister für Justiz und Europaangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finanzen

Dr. Günter Rexrodt, Bundesminister für Wirtschaft

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr

Dr. Paul Laufs, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Post und Telekommunikation

Dr. Lorenz Schomerus, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

720. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1997

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Gerhard Schröder: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße die **Delegation deutscher Sinti und Roma**, um mit ihnen gemeinsam an den Völkermord durch die Nationalsozialisten zu erinnern. Anlaß ist der berühmte „Auschwitz-Erlaß“, in dem der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, heute vor 55 Jahren, am 16. Dezember 1942, die Deportation aller Sinti und Roma in Deutschland und Österreich ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau verfügte.

(B) Die Nationalsozialisten hatten den festen Willen zur Ausgrenzung, zur Entrechtung und schließlich zur Auslöschung der Sinti und Roma. Sie wurden in der Rassenideologie der Nazis als „rassische Fremdkörper“ definiert und planmäßig ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt. Sie standen unter dauernder Polizeiüberwachung; die Möglichkeit, ihre Berufe auszuüben, wurde mehr und mehr eingeschränkt. Ehen zwischen Sinti und Nicht-Sinti wurden verboten; das Wahlrecht wurde ihnen aberkannt; ihre Daten wurden durch die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ erfaßt. Sie wurden in Sammellagern interniert und konnten willkürlich verhaftet und in Konzentrationslager verschleppt werden – was in ungeheurer großer Zahl auch geschah.

Bereits im Juli 1933 schufen die Nationalsozialisten mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ ein Verfolgungsinstrument gegen Sinti und Roma, gegen Juden und Behinderte, um, wie man es ausdrückte, „Erbkrankheiten, die die rassische Kraft des Volkes schwächen, (...) auszumerzen“. Bis 1936 wurden fast 170 000 Menschen, darunter viele Sinti und Roma, zwangssterilisiert. Dieses Gesetz war eine der ersten Maßnahmen zur Durchsetzung der Wahnvorstellung, ein Volk „arischer Übermenschen“, wie man es ausdrückte, schaffen zu können. Wir wissen, wohin dieser Wahn am Ende führte: zum millionenfachen Mord.

Robert Ritter, der Leiter der „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“, lieferte mit der erb- und rassenbiologischen Erfassung und Begutachtung eine pseudowissenschaftliche Legitimation für Sterilisation, Eheverbot und Ein-

weisung in Arbeits- und Konzentrationslager. Er versuchte nachzuweisen, daß, wie er es nannte, bei „Zigeunern kriminelles und asoziales Verhalten erblich“ sei. Eine unentrinnbare Determination, so seine Schlußfolgerung, der die Gesellschaft nur durch Ausgrenzung begegnen könne.

Schon Mitte der 30er Jahre wurden immer mehr Sinti und Roma in lokalen Sammellagern unter unerträglichen hygienischen Bedingungen interniert und mußten Zwangsarbeit verrichten. Kurz nach Kriegsbeginn begannen die Deportationen aus diesen Lagern, die mit der Errichtung des sogenannten „Zigeuner-Lagers“ in Auschwitz-Birkenau endeten. In einer einzigen Nacht, nämlich in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944, wurden die Häftlinge dieses Lagers, fast 3 000 Kinder, Frauen und Männer, in den Gaskammern von Birkenau umgebracht.

(D)

Das Vergangene ist nicht tot, es ist nicht einmal vergangen.

Dieses Zitat von William Faulkner spricht sicher vielen Überlebenden des NS-Terrors aus dem Herzen. Vielen Überlebenden kehrt die qualvolle Erinnerung an Erlittenes in ihren Alpträumen zurück.

Jeder zweite unter den Sinti und Roma in Europa hat den mit mörderischer Konsequenz durchgeführten Plan zur Auslöschung seines Volkes nicht überlebt. Fast jede Sinti- und Roma-Familie in Europa hat Angehörige durch diesen Genozid verloren. Auch das ist nicht tot, nicht vergangen; die Trauer darüber lebt fort.

In Deutschland – das ist festzustellen – gab es kaum Proteste oder gar Widerstand gegen die Deportation von Sinti und Roma. Im Gegenteil: Die Nazis konnten sich bei der Isolierung, Entrechtung und schließlich Vernichtung auf ein weit verbreitetes, von Vorurteilen gespeistes Feindbild, bei den Sinti und Roma handele es sich um – Zitat – „asoziale und kriminelle Subjekte“, stützen. Auch dieses Feindbild ist nicht tot, nicht vergangen. Vorurteile und Ressentiments leben in immer neuen Varianten bis heute fort. Die deutsche Nachkriegsgeschichte legt davon bededtes Zeugnis ab.

Noch bis weit in die 60er Jahre hinein wurde das vor 1942, vor dem berühmten „Auschwitz-Erlaß“

Präsident Gerhard Schröder

- (A) Himmlers verübte Unrecht von deutschen Gerichten als – ich zitiere – „polizeiliche Vorbeugungs- und Sicherungsmaßnahme“ gewertet. Ein Bundesgerichtshof-Urteil aus dem Jahre 1956, das erst in den 60er Jahren aufgehoben wurde, streitet die Verfolgung von Sinti und Roma aus rassistischen Gründen ab. Der Richter formulierte das in seinem Urteil so – ich zitiere –:

Die Zigeuner neigen zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien. Es fehlen ihnen die sittlichen Antriebe zur Achtung von fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungebremster Okkupationstrieb eigen ist.

Einer Betroffenen, die in der KZ-Haft sterilisiert worden war, an schweren Depressionen litt und als Opfer nationalsozialistischer Verbrechen anerkannt werden wollte, teilte das Gericht 20 Jahre nach Kriegsende mit – ich zitiere –:

Da Persönlichkeiten von der Wesensart der Antragstellerin vielmehr gegenwartsbezogen leben (...), stellt für sie, so darf man annehmen, die Tatsache einer erzwungenen Kinderlosigkeit weniger eine seelische Dauerbelastung dar als für den Durchschnitt normalempfindender Frauen in gleicher Situation.

Damit wurde Sinti und Roma nicht nur materielle Entschädigung vorenthalten, sondern erneutes Unrecht an diesen aus rassistischen Gründen verfolgten Menschen verübt. In vielen, zu vielen Fällen kamen dagegen die Täter wie Dr. Robert Ritter ungeschoren davon. Ritter wurde 1947 von der Stadt Frankfurt am Main als Leiter der Jugendpsychiatrie eingestellt und ein Jahr später ins Beamtenverhältnis übernommen. Ein Ermittlungsverfahren wegen seiner Rolle bei der Verfolgung von Sinti und Roma stellte das Landgericht Frankfurt im Jahre 1950 ein.

(B)

Nichts kann die grausamen Verbrechen an diesem Volk ungeschehen machen; aber die Anerkennung der Sinti und Roma als Opfer des Rassenwahns der Nationalsozialisten ist Voraussetzung für unsere **Bitte um Versöhnung**. Das sind wir ihnen, das sind wir aber auch uns schuldig.

1993 stellte das Allensbach-Institut für Demoskopie in einer Erhebung die Frage: „Wen hätten Sie nicht gern als Nachbarn?“ Zwei von drei Befragten antworteten: „Sinti und Roma.“ Die meisten der Befragten gaben an, keine persönlichen Erfahrungen oder Kontakte mit dieser Gruppe zu haben. Hier zeigt sich: Das Vorurteil lebt. Es lebt in Bildern, in Literatur und in Medien, ja bis vor kurzem auch noch in den Geschichtsbüchern und in den Schulbüchern. Gezeichnet wird das klischeehafte Bild des „Zigeuners“, das mit der Lebenswirklichkeit von Sinti und Roma nichts zu tun hat. Wenn diese Bilder, die bei aller gelegentlichen Romantisierung doch Feindbilder bleiben, überhaupt etwas aussagen, dann sagen sie etwas über den aus, der sie malt.

Vorurteile und Feindbilder, die Suche nach Sündenböcken, sind kein Zeichen von Stärke oder gar Überlegenheit eines Menschen oder einer Gesellschaft. Im Gegenteil, rückhaltlose und rückgratlose

Identifikation mit dem Starken, blinde Autoritätsgläubigkeit, Mangel an Zivilcourage und Haß auf das vermeintlich Fremde: Das waren die Säulen des NS-Regimes. (C)

Ich zitiere:

Die einzig wahre Kraft gegen das Prinzip von Auschwitz wäre Autonomie (...), die Kraft zur Selbstreflexion, zum Nicht-Mitmachen.

So schlußfolgerte Theodor W. Adorno, und diese Erkenntnis hat nichts an Gültigkeit verloren. Sie beschreibt auch einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag. Grundvoraussetzung und Maßstab für eine demokratische Gesellschaft ist die Achtung vor der Würde aller Menschen.

Die Sinti und Roma haben lange dafür gekämpft, als nationale Minderheit anerkannt zu werden. Das ist jetzt geschehen. Das **Gesetz zu dem Rahmenabkommen des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten** – dazu zählen in Deutschland auch die Sinti und Roma – ist am 22. Juli 1997 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik hat sich darin verpflichtet, den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs zu fördern und Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur, aber auch der Medien zu treffen.

Aufklärung ist, wie so häufig, der erste Schritt. So hat das Land Hessen eine „Arbeitsstelle: Schutz der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma“ eingerichtet, die Unterrichtsmaterialien entwickelt und eine Lehrerfortbildung zur Kultur und Geschichte dieser Gruppe anbietet. Ein guter Ansatz, dem hoffentlich weitere auch auf anderen Gebieten folgen. (D)

Meine Damen und Herren, wir erinnern uns heute der Sinti und Roma, die zwischen 1933 und 1945 verfolgt, gequält und ermordet wurden – in den Konzentrations- und Vernichtungslagern, bei Massenerschießungen in Ost- und Südosteuropa und als Zwangsarbeiter in deutschen Unternehmen.

Ich bitte Sie, sich zum ehrenden Gedenken an alle Menschen, die Opfer des Rassenwahns, der Gewalt und der Willkür der Nationalsozialisten wurden, von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Ich danke Ihnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 720. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Landes **Brandenburg** und damit aus dem Bundesrat ist am 14. November 1997 Herr Minister Edwin Zimmermann ausgeschieden.

Ich danke ihm für seine Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates.

Präsident Gerhard Schröder

(A) Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 84 Punkten vor. Die Punkte 30, 62 und 74 werden von der Tagesordnung abgesetzt. Die Tagesordnungspunkte 9 bis 11 werden miteinander verbunden. Gemeinsam aufgerufen werden auch die Punkte 13 und 82 einerseits und 19 und 83 andererseits. Die Tagesordnungspunkte 76 bis 79 werden vor Tagesordnungspunkt 1 behandelt. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Ich sehe, daß das nicht der Fall ist. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine Damen und Herren, bevor ich fortfahre, darf ich unserem neben Herrn Kollegen Dr. Rau dienstältesten Mitglied zu einem runden Geburtstag ganz herzlich gratulieren: Herr Kollege **Dr. Vogel**, Ministerpräsident des Freistaates Thüringen, feiert heute seinen **65. Geburtstag**. Ich denke, ich spreche im Namen des gesamten Hauses, wenn ich Ihnen, verehrter Herr Dr. Vogel, unseren herzlichen Glückwunsch dazu ausspreche.

(Beifall)

Sie sind vor über 30 Jahren Mitglied dieses Hauses geworden. Zweimal haben Sie ihm als Präsident vorgestanden. Damit kann man sagen, daß Sie dem Bundesrat in ganz besonderer Weise verbunden sind. Sie haben etwas geschafft, was noch kein Mitglied – jedenfalls soweit die Geschichte das hergibt – fertiggebracht hat, nämlich daß der Bundesrat es eingereicht hat, zweimal an Ihrem Geburtstag zu tagen.

(B)

(Heiterkeit)

Herr Kollege Teufel hat schon im letzten Jahr darauf hingewiesen, daß wir die Sitzung zu Ihren Ehren extra auf einen Donnerstag verlegt hatten. In diesem Jahr tagen wir natürlich wieder freitags, damit wir erneut Ihren Geburtstag feiern können. Für das nächste Jahr kann ich Ihnen ähnliches aber nicht versprechen. Denn wir bekämen Ärger mit der Gewerkschaft, wenn wir Samstagarbeit anordneten.

Herr Kollege Vogel, obwohl wir Ihnen zum drittenmal eine Sitzung an Ihrem Geburtstag nicht beschenken können, wünschen wir Ihnen für das nächste Jahr alles erdenklich Gute und für den heutigen Tag, nach Beendigung der harten Arbeit, noch ein wenig Fröhlichkeit. Noch einmal alles Gute!

(Beifall)

Wir kommen nun zu **Punkt 76**:

- a) Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen **Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung** (Drucksache 1015/97, zu Drucksache 1015/97)
- b) Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (**Beitragssatzverordnung 1998** – BSV 1998) (Drucksache 1022/97)

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß zum Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel das Wort. (C)

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen), Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für Ihre guten Wünsche! Daß ich ausgerechnet die Berichterstattung zur gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen habe,

(Heiterkeit)

geschieht – ohne Bezug auf den heutigen Tag – auf Wunsch des Vermittlungsausschusses.

Der Deutsche Bundestag hat am 31. Oktober 1997 das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Ziel des Gesetzes soll ein Beitrag zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland, die Sicherung bestehender bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die Senkung der gesetzlichen Lohnzusatzkosten sein. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig.

Das Gesetz sah vor, ab 1. Januar 1999 einen zusätzlichen Bundeszuschuß zu zahlen, um damit den Beitragssatz dauerhaft niedriger festzusetzen, als es ohne dieses Gesetz erforderlich gewesen wäre. Dieser zusätzliche Bundeszuschuß soll dem Mehraufkommen durch Erhöhung der allgemeinen Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt, also von 15 auf 16 %, entsprechen. Wichtig ist – dies wird in der Öffentlichkeit nicht immer zur Kenntnis genommen –, daß die ermäßigte Umsatzsteuer von 7 %, also die Steuer auf Waren des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel, Kosten für den ÖPNV, Bücher und Zeitschriften, nicht erhöht wird, sondern unverändert bleibt. Zugleich wird geregelt, daß der durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer entstehende Steuermehrbetrag in Abweichung vom geltenden Verteilungsschlüssel von Bund und Ländern in vollem Umfang dem Bund zur Abdeckung des zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung zufließt. (D)

Zu diesem Gesetz hat der Bundesrat am 28. November 1997 den Vermittlungsausschuß angerufen, unter anderem mit dem Ziel, die Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1998 auf 21 % zu vermeiden.

Der Vermittlungsausschuß hat sich am 10. Dezember 1997 mit dem Gesetz befaßt und ist – nach langen Beratungen, die sich weit in die Nacht hineinzogen – zu einem **Einigungsvorschlag** gelangt.

Der erste Teil des Ergebnisses, der im Vermittlungsausschuß mit sehr breiter Mehrheit beschlossen worden ist, sieht **mit Wirkung zum 1. April 1998 eine Erhöhung der allgemeinen Mehrwertsteuer von 15 auf 16 %** vor. Hieraus wird ein höherer Bundeszuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung finanziert. Damit soll es ermöglicht werden, den **Beitragssatz für 1998 bei 20,3 % zu belassen**, was in der gesondert zu beschließenden Beitragssatzverordnung

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen), Berichterstatter

- (A) 1998 geschieht. Diese liegt dem Bundesrat heute unter Tagesordnungspunkt 76 b) zur Zustimmung vor.

In das Gesetz sind im übrigen in den Artikeln 1 a bis 1 c noch kleinere Änderungen steuerrechtlicher Gesetze eingefügt worden, die dem Ziel dienen, das Inkrafttreten bestimmter steuerrechtlicher Regelungen, die im Zusammenhang mit der Abschaffung der Gewerbesteuer getroffen worden sind, geringfügig zu verschieben.

In seinem zweiten Teil sah das Ergebnis des Vermittlungsausschusses ein besonderes Gesetz zur „Einbeziehung geringfügig Nebenbeschäftigter in die Rentenversicherungspflicht“ vor, welches durch eine sogenannte unechte Vermittlung zustande kam. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1997 den ersten Teil angenommen; den zweiten Teil hat er abgelehnt.

Zur Bewertung des Vermittlungsergebnisses möchte ich noch auf einige politische Eckpunkte hinweisen, die in den Erörterungen des Vermittlungsausschusses eine wichtige Rolle gespielt haben:

Erstens. Voraussetzung für die Einigung über die Rentenfinanzierungsfrage war das gleichzeitige Aufeinander-Zugehen beider Seiten bei der **Behandlung des Postgesetzes**. In beiden Gesetzesvorhaben ging es um dieselben Fragen, nämlich um die Gewährleistung eines sozialen Mindeststandards, insbesondere um die Frage der **Einbeziehung** der sogenannten **610-DM-Beschäftigten** in die gesetzliche Rentenversicherung. Während beim Postgesetz ein breiter Konsens zwischen Koalition und Opposition erreicht werden konnte, war der Konsens in diesen Fragen bei der Rentenfinanzierung leider nicht möglich. Dennoch: Die Frage der versicherungsrechtlichen Behandlung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bleibt auf der Tagesordnung.

(B)

Zweitens. Der Vermittlungsausschuß hat in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes festgeschrieben, daß der **Bund den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für bestimmte nicht beitragsgedeckte Leistungen zu erstatten hat**. Darin liegt ein weiterer Beitrag zur Konsolidierung des Beitragsniveaus.

Drittens. Ein weiterer Punkt, der den Kompromiß ermöglicht hat, liegt in der **Entkoppelung des zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Mehrwertsteuererhöhung und dem Inkrafttreten der Rentenstrukturreform**. Es war der SPD wichtig, daß mit der Zustimmung zur Mehrwertsteuererhöhung nicht zugleich die Mitverantwortung für die von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnten Strukturmaßnahmen bei der Rentenversicherung verbunden werden kann.

Nach alledem bin ich der Auffassung, daß wir mit dieser Entscheidung einen guten Kompromiß für die Rentenversicherung getroffen haben: **Die Rente ist sicher. Die Beitragszahler werden entlastet.**

Diese Entscheidung ist verantwortlich gegenüber allen Generationen, gegenüber den Jungen wie gegenüber den Alten.

Auch wenn es nicht gelungen ist, über die Rentenreform insgesamt Einigkeit zu erzielen, so zeigt das

Ergebnis doch, daß durch gemeinsame Anstrengungen ein weiteres **Ansteigen der Lohnnebenkosten verhindert** werden konnte. Damit leisten wir nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Beitragszahler, sondern auch für den Standort Deutschland.

(C)

Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Gesetz in der durch den Vermittlungsausschuß geänderten Fassung zuzustimmen, und ich schließe wegen des gegebenen Sachzusammenhangs in diese Empfehlung auch die Zustimmung zur Beitragssatzverordnung mit ein.

Ich möchte all denen danken, die am Zustandekommen dieses Kompromisses mitgewirkt haben.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Blüm.

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich schließe mich dem Geburtstagsgruß an Bernhard Vogel an.

Beitragsatzverordnung 1998 – das ist keine wie viele andere. Das war eine „schwere Geburt“; denn dazu war auch eine Umfinanzierung notwendig. Es galt, einen **Beitragsatz von 21 % zu verhindern** und die **Rentenversicherung dauerhaft zu entlasten**. Daß wir dies geschafft haben, ist eine gute Nachricht – nicht nur für die Rentenversicherung, sondern auch für das politische System. Sie besteht nämlich darin, daß **gemeinsame Lösungen möglich** sind. Ich hoffe, dieses gute Beispiel macht noch bei anderen schwierigen Fragen Schule. Denn wir werden am Schluß nicht danach gefragt, wer recht hat, sondern wir werden danach gefragt, ob wir Lösungen zustande bringen. Hier haben wir eine solche zustande gebracht. Dafür danke ich allen Mitstreitern; dafür danke ich dem Bundesrat.

(D)

Die **Mehrwertsteuererhöhung entlastet die Beitragszahler im nächsten Jahr um 0,7 %, in den folgenden Jahren um 1 %**. Was häufig übersehen wird: Daran partizipieren auch die Rentner; denn je niedriger der Beitrag, desto höher die Anpassung. Also: Die Rentner sind an der Umfinanzierung beteiligt; sie partizipieren auch an dem Ergebnis.

Der Staat läßt die Rentenversicherung nicht im Stich – entgegen allen anderslautenden Meldungen. 1999 wird der **Bundeszuschuß 102,8 Milliarden DM** betragen. Das ist mehr als jene 100 Milliarden DM, die immer als Volumen für Fremdleistungen genannt werden. Hinzu kommen 10 Milliarden DM an Erstattung, Beiträge der Bundesanstalt zur Rentenversicherung und Pflegeversicherung. Das sind 137 Milliarden DM. Es ist gut, diese Zahl noch einmal zu nennen, damit die Diskussion darüber beendet wird, die Rentenversicherung werde vom Staat im Stich gelassen.

Ich betrachte die Mehrwertsteuererhöhung und damit die Umfinanzierung nicht nur als Notlösung. Sie ist vielmehr die Umkehr des Trends, daß sich un-

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

(A) ter dem Dach der Sozialleistungsquote eine **Ver-schiebung** ergeben hat, nämlich **von der Steuer hin zum Beitrag**. Das ist die falsche Fahrtrichtung. Diese kehren wir um. Hätten wir noch die Verteilung zwischen Beiträgen und Steuern aus dem Jahr 1975, dann müßten die Beitragszahler 88 Milliarden DM weniger schultern.

Es gibt zwei Wege zur Rentenstabilisierung: erstens **Umfinanzierung**, zweitens **Umstrukturierung**. Sie unterscheiden sich auf zweierlei Weise: Erstens. Die Umfinanzierung vollzieht sich extern, die Umstrukturierung intern. Der zweite Unterschied ist: Die Umfinanzierung wirkt schnell; weil wir die Renten nicht kürzen, kann die Umstrukturierung nicht schnell wirken, sondern sie wirkt langsam.

Die Umfinanzierung haben wir gemeinsam zustande gebracht, die Umstrukturierung nicht. Es ist also ein gemischtes Ergebnis. Dank für Gemeinsamkeit bei der Umfinanzierung; Bedauern darüber, daß wir Umstrukturierung nicht in Gemeinsamkeit geschafft haben! Doch heute steht der Dank im Vordergrund.

Auch das möchte ich nicht nur zu Protokoll geben, sondern auch im Blick auf die Zukunft nennen: Das **Thema „geringfügig Beschäftigte“** bleibt auf der Tagesordnung. Was einmal als Ausnahme gedacht war, ist zu einer Straße zur **Umgehung von Solidarpflichten** geworden. Das Leben ist nicht perfekt; es braucht immer Ausnahmen. Aber wenn sich ein Massenverkehr um Solidarpflichten herum bewegt, kann das nicht hingenommen werden. Denn die Dummen sind diejenigen, die sich an die Pflichten halten.

(B) Ich will auch in Erinnerung rufen, daß mit dem Gesetz eine Verbesserung der Anrechnung von **Kindererziehungszeiten** verbunden ist. Alle sprechen nur über Einschränkungen. Dieser Teil wird vollständig vergessen. Erstens. Die Kindererziehungszeiten treten nicht an die Stelle der Beitragszahlung, sondern werden zusätzlich berücksichtigt. Zweitens. Schrittweise erhöhen wir sie in ihrer Bewertung auf die Höhe des Durchschnittslohnes. Das bringt, ungeachtet aller Feinheiten, für eine Mutter mit drei Kindern, die nach 1992 geboren sind, ab dem 1. Juli des Jahres 2000 eine jährliche Rentenerhöhung um 1280 DM. Es kann niemand sagen, das sei nichts. Das ist auch eine Anerkennung für die Leistung der Kindererziehung, die für die Rentenversicherung schließlich nicht unerheblich ist; denn ohne Kinder gibt es morgen keine Beitragszahler.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, man muß Wahrheiten ständig wiederholen, weil in der Blindheit des Egoismus manchmal sogar Wahrheiten vergessen werden. Ich bedanke mich dafür, daß dieses Ergebnis möglich war. Ich wünsche mir, daß wir in der Rentenpolitik wieder mehr Gemeinsamkeiten herstellen, als es derzeit der Fall ist.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank! Es weihnachtet sehr.

Herr Kollege Eichel hat jetzt das Wort.

Hans Eichel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ehe es weiter weihnachtet, will ich doch ein paar kritische Anmerkungen machen. (C)

Das **Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung** in diesem Lande, Herr Kollege Blüm, hat in diesem Jahr sehr **gelitten**, erstens aufgrund der **Rentenstrukturreform** – deswegen sage ich: An diesem Punkte kann es nicht weihnachten –, die Sie nach unserer Verfassung gegen den Bundesrat durchsetzen konnten; einer Rentenstrukturreform, die, begründet mit dem wachsenden Anteil der Älteren und vor allem auch mit deren längerer Lebenserwartung, zu einer **Senkung des Eckrentenniveaus** führt. Da bei der Senkung des Eckrentenniveaus zugleich ein Verlauf der Arbeitsbiographie unterstellt wird, den kaum noch ein Arbeitnehmer erreicht, trifft es die Rentner späterer Jahrzehnte in Wahrheit doppelt. Wir werden Renten bekommen, deren Niveau in vielen Fällen kaum noch über dem Niveau der Sozialhilfe oder direkt an dessen Rand liegen wird. Ich sage Ihnen voraus: Ein Rentenniveau, das in sehr vielen Fällen nicht mehr nennenswert über dem Niveau der Sozialhilfe liegt, wird die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung letztlich kaputt machen. Das ist der Grund dafür, warum Sozialdemokraten an dieser Stelle nicht zustimmen und nach der Bundestagswahl, so die politischen Voraussetzungen dafür bestehen sollten, eine Änderung des Rentenstrukturformgesetzes anstreben werden.

Zweitens. Sie haben beantragt, den **Beitragsatz auf 21 %** festzusetzen. Das war der zweite schwere Schlag gegen die Rentenversicherung. Aber es war nicht nur ein Schlag gegen die Rentenversicherung, wo offenbar – so sah es aus – zwei gegenläufige Entwicklungen zu verzeichnen waren: eine langfristige Senkung des Rentenniveaus und gleichzeitig schon ein kurzfristiges Steigen der Beiträge. Dies kann eigentlich kein vernünftiger Mensch mehr in Einklang bringen. Aber es war die von Ihnen beantragte Regierungspolitik. Diese war für den Arbeitsmarkt in Deutschland in der Tat Gift. Herr Kollege Schröder z. B., aber auch andere haben frühzeitig darauf hingewiesen, daß es nicht so weitergehen kann. Denn wir alle wissen, daß der Anstieg der Lohnnebenkosten eine schwere Hypothek für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesem Lande ist. In der Zeit, in der diese Bundesregierung im Amt ist, sind die Lohnnebenkosten um acht Punkte gestiegen. (D)

Meine Damen und Herren, das ist eine Entwicklung, die nicht so weitergehen darf. Insofern war es der feste Wille der Mehrheit des Bundesrates, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Nun will ich ausdrücklich darauf hinweisen – auch das ist noch kein Weihnachtsgruß; er kommt erst etwas später;

(Zuruf Bundesminister Dr. Norbert Blüm)

Sie müssen noch einen Moment warten, Herr Kollege Blüm –, daß die Bundesregierung alleine in der Lage gewesen wäre, die **Umfinanzierung** durch eine **Her-ausnahme versicherungsfremder Leistungen** aus der Rentenversicherung und durch eine Heranziehung

Hans Eichel (Hessen)

- (A) von Verbrauchsteuern zu bewerkstelligen. Sie hätten nämlich nur die Mineralölsteuer – das ist Ihre eigene Steuer; Herr Kollege Waigel kämpft immer darum, daß sie eine alleinige Bundessteuer bleibt und keine Gemeinschaftssteuer wird – anpassen müssen. Alles das hätten Sie ohne den Bundesrat und ohne die Propaganda von der angeblichen Blockade der Absichten der Bundesregierung sowie der Bundestagsmehrheit durch den Bundesrat bewerkstelligen können. Sie waren aber wegen Ihrer internen Selbstblockade – das ist das eigentliche Problem – nicht in der Lage, die Instrumente, die Sie selbst besitzen, zu nutzen. Sie waren deshalb nicht dazu in der Lage, weil F.D.P. und CSU die Mineralölsteuer in diesem Zusammenhang nicht erhöhen wollten. Ob dies das bessere Ergebnis ist – –

(Zuruf Bundesminister Dr. Theodor Waigel)

– Nein, nein, Herr Kollege Waigel, Sie haben das Vermittlungsergebnis vom September offenbar nicht im Kopf. All dies hätten Sie sich übrigens ersparen können, wenn Sie das damalige unechte Vermittlungsergebnis akzeptiert hätten. Senkung des Rentenversicherungsbeitrages um einen Punkt, Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um einen Punkt, Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Punkt und Erhöhung der Mineralölsteuer um 10 Pfennig: Das war unser damaliges Angebot. Sie waren nicht in der Lage, es anzunehmen. Sie sind Monate später in die Lage geraten, den Bundesrat doch um Zustimmung zu bitten, weil Sie sich nicht darauf einigen konnten, das Problem, das Sie selbst aufgebaut hatten, zu lösen.

- (B) Wir haben es gelöst. Meine Damen und Herren, hätten wir den Vermittlungsausschuß nicht angerufen, dann hätten wir ab 1. Januar 1998 einen Beitragssatz zur Rentenversicherung von 21% zu verzeichnen.

Wir sind erstens in das Vermittlungsverfahren gegangen, um dies zu verhindern. In diesem Punkt waren wir erfolgreich. Die Bedingung war – das ist zu Recht gesagt worden –, daß die Mehrheit des Bundesrates für die Rentenstrukturreform, die Sie beschlossen haben, nicht in Anspruch genommen wird und – deswegen das Inkrafttreten beider Vorhaben daß Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung versicherungsfremder Leistungen im Rahmen der Rentenversicherung, also Erhöhung des Bundeszuschusses, auf der einen Seite und Senkung des Eckrentenniveaus auf der anderen Seite – zeitlich nicht zusammenfällt. Das haben wir vereinbart.

Zweitens. Wir waren allerdings der Meinung, es gehe nicht um eine reine Umfinanzierung. Denn bei den sozialen Sicherungssystemen besteht dasselbe Problem wie bei der Steuer: Es gibt zu viele, die sich nicht mehr beteiligen. Deswegen wollten wir durch die Hereinnahme der **Schelnselfständigen** und der **geringfügig Beschäftigten** – in diesem Fall der geringfügig Nebenbeschäftigten – wenigstens einen Einstieg erreichen. Das, meine Damen und Herren, macht auch Sinn. Darin liegen die beiden großen Probleme der sozialen Sicherungssysteme begründet. Sie, Herr Kollege Blüm, haben doch zu Recht vorgerechnet, daß die Sozialleistungsquote nicht ge-

stiegen, sondern im Westen Deutschlands sogar gefallen ist, und darauf hingewiesen, daß wir uns auch im Rahmen des europäischen Geleitzuges bewegen. Unser Problem besteht in der Sozialleistungsquote in den neuen Ländern, weil wir einen Großteil des Aufbaus Ost und der damit verbundenen Sonderlasten in die sozialen Sicherungssysteme „hineingedrückt“ haben, wohin sie nicht gehören. Insofern ist das ein hausgemachtes Problem. (C)

Deswegen haben wir zwei Aufgabenstellungen: zum einen versicherungsfremde Leistungen herauszunehmen und zum anderen die Basis wieder zu verbreitern, d. h. dafür zu sorgen, daß alle, die normalerweise in die Systeme hineingehören, auch innerhalb der Systeme ihren Beitrag leisten.

Wenn wir uns einmal bei unseren Nachbarn umsehen und etwa das oft gelobte Modell der **Niederlande** anschauen, stellen wir fest: Dort ist jedes Beschäftigungsverhältnis vom ersten Gulden an versicherungspflichtig. Das hat übrigens unter anderem dazu geführt, daß dort wesentlich mehr Teilzeitarbeit geleistet wird; denn dort wird Teilzeitarbeit – anders als bei uns – sozialversicherungsrechtlich eben nicht diskriminiert. Es hat lange gedauert – es ist nun wenigstens bei dem größeren Teil der CDU-Mitglieder innerhalb der Bundesregierung angekommen –, bis Ihnen das, was wir schon seit zehn Jahren sagen, klargeworden ist: Wir haben mit den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen – genauso wie bei der Steuer – ein Tor weit geöffnet, durch das inzwischen viele Betriebe, übrigens auch solche mit wunderbaren Bilanzen, marschieren, um die Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. Kostensenkung ist ein zentrales Thema in unserem Wirtschaftssystem geworden, inzwischen unabhängig von der Schönheit der Bilanzen. Dann darf man sich nicht wundern, wenn das Ergebnis die Unterhöhlung der Sozialsysteme ist. (D)

Ich bedauere es außerordentlich, daß auch der sehr moderate Einstieg, in bezug auf den eine Einigung möglich schien, an der Selbstblockade innerhalb der Regierung gescheitert ist. Ich sage ausdrücklich: Das Thema „610-DM-Beschäftigungsverhältnisse“ – jedenfalls zunächst einmal diejenigen im Rahmen der Nebentätigkeit – bleibt auch in dieser Wahlperiode auf dem Tisch. Mein Bundesland ist – trotz einer zunächst wesentlich radikaleren und weitergehenden Position – dazu bereit, im Interesse des Einvernehmens auch schrittweise vorzugehen. Ich kündige an, daß wir dieses Thema wieder zum Gegenstand der Befassung des Bundesrates machen werden. Denn wir können es nicht hinnehmen, daß zwar umfinanziert wird, aber strukturelle Fragen, die in demselben Zusammenhang hätten gelöst werden können, nicht angegangen werden.

Meine Damen und Herren: Der Kompromiß ist gut, weil er einen weiteren Anstieg der Lohnnebenkosten verhindert. Er war nicht einfach, weil die reine Umfinanzierung im Hinblick auf die Verbrauchsteuern, in diesem Fall in bezug auf die Mehrwertsteuer, nicht ganz ohne Probleme ist. Aber er mußte sein, weil die Alternative noch viel problematischer gewesen wäre, nämlich die Lohnnebenkosten und damit die Belastung der Arbeit weiter zu steigern. Wir begreifen

Hans Eichel (Hessen)

(A) ihn als Einstieg in die Umkehr des ständigen Anstiegs der Lohnnebenkosten. Wir wollen perspektivisch einen Abbau der Lohnnebenkosten, d.h. die Herausnahme versicherungsfremder Leistungen erreichen, die von allen bezahlt werden müssen – nicht nur von den Arbeitern und den Angestellten sowie den Unternehmen, die Sozialbeiträge zahlen. Wir wollen ferner innerhalb der Sozialsysteme wieder eine Verbreiterung der Basis herbeiführen. Alle, die abhängig beschäftigt arbeiten, müssen perspektivisch ihren Beitrag wieder in die Sozialsysteme leisten. Sonst wird genau das passieren, was der Glaubwürdigkeit der sozialen Sicherungssysteme in diesem Jahr so sehr geschadet hat: Die Beiträge steigen, und die Leistungen sinken trotzdem weiter. Das aber, meine Damen und Herren, kann nicht das sein, was in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn mit dem Sozialstaat gemeint war und was dieses Land über Jahrzehnte so erfolgreich gemacht hat.

Ich bedanke mich für die Bereitschaft zusammenzukommen. Aber ich kündige ausdrücklich an: Wir werden weitere Schritte machen müssen, wenn wir die Sozialsysteme festigen wollen.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 76 a)**.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag aufgrund der Vorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(B)

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir fahren fort mit der Abstimmung zu **Tagesordnungspunkt 76 b)**: Beitragssatzverordnung 1998.

Die Verordnung wurde von der Bundesregierung aufgrund des soeben behandelten Gesetzes über einen zusätzlichen Bundeszuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung in neuer Fassung in Drucksache 1022/97 vorgelegt.

Daher wurde zu Sitzungsbeginn der Tagesordnungspunkt 62 mit der ursprünglichen Verordnungsfassung abgesetzt. Auch die Ausschußempfehlungen in Drucksache 879/1/97 sind hiermit gegenstandslos.

Wer der Neufassung der Verordnung in Drucksache 1022/97 zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 77** der Tagesordnung:

Postgesetz (PostG) (Drucksache 1016/97)

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Bürgermeister Dr. Scherf (Bremen) das Wort.

Dr. Henning Scherf (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe

die Freude, Ihnen über ein erfolgreiches Vermittlungsverfahren berichten zu können. Ich habe ein wunderschönes Manuskript ausgearbeitet bekommen; ich gebe es einmal zu **Protokoll** *), damit das Verfahren hier verkürzt wird. (C)

Sodann erlauben Sie mir eine freundschaftliche Einschätzung dieses Vermittlungsverfahrens: Wir haben im Bundesrat 52 Änderungen zu diesem Gesetz beschlossen. Sie sind allesamt vom Bundestag überstimmt worden. Eigentlich hat niemand geglaubt, daß wir überhaupt zu einer Einigung kommen würden. Wir haben dann mit großer Mehrheit den Vermittlungsausschuß angerufen. Viele, viele haben uns skeptisch begleitet. Zahlreiche Demonstranten standen draußen vor den Toren und dachten, wir würden es nicht schaffen. Aber wir haben es geschafft. Das ist ein erstaunlicher Beweis dafür, wie konsensorientiert die Arbeit im Bundesstaat vonstatten geht; es ist auch ein fröhlicher Beweis dafür, daß bei dieser Arbeit von Blockade eigentlich keine Rede sein kann.

Wir haben die drei Hauptziele dieser großen Reform erreicht: Wir schaffen auch für die Zukunft ein **flächendeckendes, qualifiziertes und kostenbewusstes Angebot der Post**. Wir haben uns über die Öffnung verständigt: Ab dem Jahre 2003 besteht das **Monopol** nicht mehr; dann gibt es vielmehr konkurrierende Mitanbieter. Wir haben uns schließlich – was uns die größte Mühe gemacht hat – über die **soziale Absicherung der Beschäftigten** verständigt, die nun auch in Zukunft, wenn sie von Konkurrenten bedrängt werden sollten, durch das einvernehmlich beschlossene Gesetz geschützt sind, so daß sie keine Lohndumpingkonkurrenz bekommen, sondern auch weiterhin verlässlich und flächendeckend Arbeit haben. (D)

Ihnen allen, die Sie daran beteiligt waren, herzlichen Dank! Das ist ein weiterer hoffnungsvoller Schritt in diesen schwierigen Zeiten.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Frau **Ministerin Alm-Merk** (Niedersachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** **). – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1997 beschlossenen geänderten Fassung – also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses – zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 78** der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (Drucksache 1017/97)

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

*) Anlage 1

**) Anlage 2

(A) **Claus Möller** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 1. März 1996 aufgrund einer hessischen Gesetzesinitiative die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften beim Deutschen Bundestag beschlossen.

Anlaß für diese Initiative war das Eisenbahnneuordnungsgesetz, durch das die Bundesbahn in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft überführt wurde. Diese Rechtsänderung hat Zweifel über die **Zuständigkeiten für den Brandschutz** und die Technische Hilfeleistung in diesem Bereich ausgelöst. Die Deutsche Bahn AG vertrat die Auffassung, daß sie durch die Neuorganisation von Aufgaben des Brandschutzes freigestellt sei und nunmehr die Kommunen für diesen Bereich zuständig seien.

Die Initiative des Bundesrates sollte erreichen, daß die Zuständigkeit eindeutig bei der Deutschen Bahn AG liegt. Denn es gibt **bahnspezifische Gefährdungssituationen**, für die die Ausstattung der örtlichen Feuerwehren nicht ausreichend ist. Eine entsprechende Ausstattung würde zu unververtretbaren Belastungen der Kommunen führen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 20. Februar 1997 verabschiedet und dabei - entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung - die Hauptforderung des Bundesrates, die Zuständigkeit hinsichtlich des Brandschutzes eindeutig zu regeln, nicht berücksichtigt. Der Bundesrat hat daher am 14. März 1997 den Vermittlungsausschuß angerufen.

(B) Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um einen Vorschlag zu entwickeln, wie der Fortbestand der von der Deutschen Bundesbahn in der Vergangenheit anerkannten Brandschutzmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene **Ergänzung des Gesetzes** ist von der Innenministerkonferenz am 21. November 1997 gebilligt und vom Vermittlungsausschuß am 10. Dezember 1997 empfohlen worden.

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung am 11. Dezember 1997 angenommen. Der entscheidende Satz steht in **§ 4 Abs. 1**:

Sie sind auch verpflichtet, an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

Die Einzelheiten der Mitwirkungspflicht der Deutschen Bahn AG sind in einer **gesonderten Vereinbarung** zwischen den Innenministerien der Länder und der Deutschen Bahn AG geregelt. Darauf wiederum hat sich die Innenministerkonferenz verständigt. Durch die Verknüpfung der Vereinbarung zwischen den Ländern und der Deutschen Bahn AG mit der Ergänzung des Gesetzes wird das Zuständigkeitsproblem gelöst.

Mit der Zustimmung des Bundesrates kann das Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in Kraft treten.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank! (C)

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1997 beschlossenen geänderten Fassung - also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses - zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 79** der Tagesordnung:

Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) (Drucksache 1018/97)

Zur Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz enthält zwischen Bund und Ländern abgestimmte Regelungen zur **Modernisierung des Haushaltsrechts** ab 1. Januar 1998.

Entscheidender Bestandteil ist dabei die **Überarbeitung des Haushaltsgrundsatzgesetzes** mit neuen Möglichkeiten zur (D)

- flexibleren Handhabung des Jährlichkeitsprinzips,
- Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten,
- Nutzung von Mehreinnahmen sowie
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Diese Rahmenregelungen werden mit dem vorliegenden Gesetz vom Bund zeitgleich in seiner Bundeshaushaltsordnung umgesetzt. Die Länder werden ihre jeweiligen Landeshaushaltsordnungen spätestens bis zum Jahr 2001 anpassen.

Daneben schafft der Bund rechtliche Grundlagen für die Neuorganisation seiner externen Finanzkontrolle. Die bisherige **Vorprüfung** bei den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie der Länder und Kommunen für den Bund entfällt.

Der Bundesrat hatte bereits bei der Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, daß die Neuregelungen zwar in gewissem Umfang eine größere Flexibilisierung in der Haushaltsführung ermöglichen; der Reform fehlten jedoch die entscheidenden Schritte auf dem Weg zu **mehr Wirtschaftlichkeit, Leistungsbezogenheit und Kostentransparenz**. Als wesentliche Schwächen des kameralen Rechnungswesens blieben bestehen:

- fehlende Steuerungsinstrumente und Ergebnisse,

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter

- (A) – keine Anreize für einen wirtschaftlichen Umgang mit den immer knapper werdenden Haushaltsmitteln sowie
- eine weitgehend zentrale Steuerung des Haushaltsvollzugs.

Aus diesem Grunde hatte der Bundesrat zwei zusätzliche Regelungen für das Haushaltsgrundsatzgesetz beschlossen: Der § 6a eröffnet die Möglichkeit zu einer stärkeren Mittelbewirtschaftung in dezentraler Verantwortung. Der § 33a räumt zusätzlich zur Kameratechnik die Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches ein.

Der Bundestag hat diese Vorschläge in seinen Gesetzesbeschluß am 31. Oktober 1997 nicht übernommen. Das führte wiederum zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. Das **Ergebnis des Vermittlungsverfahrens ist die Aufnahme der vom Bundesrat in seinen beiden Beratungsdurchgängen beschlossenen neuen Regelungen zum Haushaltsgrundsatzgesetz in leicht veränderter Fassung**. Dabei wurde insbesondere zur Sicherstellung des Budgetrechts der Parlamente die Ausschöpfung der Flexibilisierungsmöglichkeiten an die Festlegungen von Gesetz und Haushaltsplan geknüpft.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die beiden neuen Regelungen ab dem nächsten Jahr Möglichkeiten für eine weitergehende Modernisierung des öffentlichen Haushaltswesens schaffen. Damit ist aber kein Zwang verbunden, die als Angebot gestalteten Normen auch in das konkrete Bundes- oder Landeshaushaltsrecht zu übernehmen. Man darf, aber man muß nicht; Schleswig-Holstein wird. – Danke.

- (B)

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1997 aufgrund der Vorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

- a) Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (**Haushaltsgesetz 1998**) (Drucksache 920/97, zu Drucksache 920/97)
- b) Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 (**Nachtragshaushaltsgesetz 1997**) (Drucksache 921/97)

Herr Bundesminister der Finanzen hat das Wort.

Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In den letzten Tagen hatte ich die Möglichkeit, mit einigen

amerikanischen Gesprächsteilnehmern über die ökonomische Entwicklung in den Vereinigten Staaten, in der Weltwirtschaft und vor allen Dingen auch über die Probleme in Südostasien zu reden. Dabei zeigte sich, daß gerade die Vereinigten Staaten die erfolgreiche Anpassung der Wirtschaft an die neue Zeit weitgehend vollzogen haben. Ich meine, wir können daraus eine ganze Menge lernen.

(C)

Um so wichtiger ist es, den investitions- und beschäftigungsfreundlichen Kurs der Bundesregierung entschlossen fortzusetzen. Wenn ich dabei heute auf die Haushalts- und Steuerpolitik der vergangenen Wochen zurückblicke, so ist zweierlei festzuhalten: Es waren schwierige, aber auch erfolgreiche Wochen:

- Der **Solidaritätszuschlag** kann, wie versprochen, zum 1. Januar 1998 um 2% **abgesenkt** werden. Damit fließen netto 7 Milliarden DM in die Taschen der Bürger.
- Die **Zusatzbelastungen** aus den erheblichen **Steuererminderereinnahmen** 1997 und 1998 konnten im Rahmen des Nachtragshaushalts 1997 und des Haushalts 1998 erfolgreich **kompensiert** werden.
- Vorhin wurde bereits über einen **tragfähigen Kompromiß bei der Rentenversicherung** befunden.

Auch bei der wirtschafts- und haushaltspolitisch dringend notwendigen **Reform des Steuerrechts** haben wir uns aufeinander zubewegt. Die Petersberger Beschlüsse bleiben das Steuerreformkonzept der Bundesregierung. Damit aber nicht ein Jahr Stillstand zum Schaden der Wirtschaft und der öffentlichen Haushalte entsteht, wollen wir ausloten, ob es nicht doch einen Einstieg in die Reform geben kann, den alle Seiten vertreten können. Ich meine, wir sollten das noch einmal versuchen. Wenn es uns nämlich nicht gelingt, dies in der ersten Hälfte des nächsten Jahres gesetzgeberisch umzusetzen, wird frühestens zum 1. Januar des Jahres 2000 eine Steuerreform möglich. Es ist aber denkbar, daß die Steuersätze schon vorher sinken. Die hohen Steuersätze sind ein entscheidendes Investitionshindernis für Deutschland.

(D)

In der kommenden Legislaturperiode müssen und werden wir die Umsetzung des Petersberger Gesamtkonzepts in Angriff nehmen.

Meine Damen und Herren, der Bundeshaushalt hat wie die übrigen öffentlichen Haushalte einen fortdauernden **Rückgang der Steuereinnahmen** zu verkraften: Aus den beiden Steuerschätzterminen des laufenden Jahres summieren sich die Abweichungen im Bundeshaushalt für 1997 auf **16 Milliarden DM** und für 1998 sogar auf **24 Milliarden DM**.

Der **Bund verzeichnet** darüber hinaus einen **kontinuierlichen Rückgang seines Anteils am Steueraufkommen aller Gebietskörperschaften**. Im Jahr 1998 werden die Länder erstmals mehr Steuern einnehmen als der Bund, dessen Steueranteil seit der Wiedervereinigung um rund ein Siebtel auf einen historischen Tiefstand von 40,7% fällt. Das sind fast

Bundesminister Dr. Theodor Waigel

- (A) 60 Milliarden DM weniger Steuereinnahmen für den Bund als 1991.

Angesichts dieser Fakten kann niemand behaupten, der Bund betreibe auf Kosten der Länder Haushaltskonsolidierung. Das Gegenteil trifft zu: Es besteht ein deutliches Ungleichgewicht zu Lasten des Bundes in der Relation von Steuereinnahmen und zu finanzierenden Ausgaben. Das hat der Wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums schon im Jahre 1995 - wie ich meine: überzeugend - dargestellt.

In die gleiche Richtung zielt auch der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten, wenn er auf das Verhältnis von Bund und Ländern bei der Einnahmeverteilung in den letzten Jahren hinweist.

Meine Damen und Herren, unser Föderalismus ist ein bewährtes und erfolgreiches Prinzip. Er ist sogar ein Modell für Europa. Er darf aber keine Einbahnstraße zu Lasten des Bundes sein.

Unser Föderalismus steht im Zeichen des Wandels der ökonomischen Rahmenbedingungen und der Globalisierung auf dem Prüfstand. Unsere komplexen institutionellen Verschränkungen in der Finanzpolitik haben Vorzüge. Sie „kosten“ aber auch etwas. Sie kosten Zeit, verhindern oder verzögern die Anpassung an neue internationale Entwicklungen und schwächen manchmal den interregionalen Wettbewerb.

- (B) Ich bin der Überzeugung: Ebenso wie die Soziale Marktwirtschaft muß auch der Föderalismus in Deutschland neu austariert werden - nicht im Sinne von mehr Zentralismus, sondern im Sinne von mehr Autonomie.

Bund und Länder müssen in wichtigen finanz- und wirtschaftspolitischen Fragen jeweils schnell und effizient handeln können. Das erfordert neben der notwendigen Koordinierung eine stärkere Trennung der Zuständigkeiten - auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite.

Der Finanzausgleich darf - bei allem notwendigen interregionalen Ausgleich - nicht den interregionalen Wettbewerb verhindern. Der Konsenszwang in der Steuerpolitik darf nicht dazu führen, daß wichtige Entscheidungen unterbleiben. Bund und Länder müssen in der Steuerpolitik mehr Autonomie bekommen.

Meine Damen und Herren, um den Standort Deutschland geht es auch beim Umbau unseres Sozialsystems. Gerade für den Bundeshaushalt ist der Zusammenhang zwischen den Belastungen durch Sozialtransfers und finanzpolitischer Handlungsfreiheit offensichtlich. Die Sozialausgaben wachsen im nächsten Jahr auf rund 176 Milliarden DM. Das ist nicht nur nominal, sondern auch prozentual - 38,6% - mehr als jemals zuvor. Diese Entwicklung muß gestoppt werden. Nur so können wir Budgetfreiräume für investitions- und innovationsstützende Maßnahmen erhalten und ausbauen.

Alein für die Alterssicherung leistet der Bund nächstes Jahr - ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses aus dem vereinbarten Ren-

tenkompromiß - rund 95 Milliarden DM. Das sind mehr als 20% der Gesamtausgaben im Bundeshaushalt 1998. (C)

Auch die Aufwendungen für den Arbeitsmarkt steigen an, und zwar auf rund 45 Milliarden DM. Das ist ein Aufwuchs um fast 300% gegenüber 1991.

Meine Damen und Herren, in den Haushaltsberatungen der vergangenen Wochen sind wichtige haushaltspolitische Ziele umgesetzt worden:

Die Zusatzbelastungen gegenüber den beiden Haushaltsentwürfen durch erhebliche Steuerausfälle, Arbeitsmarktmehraufwendungen und höhere Rentenzuschüsse von insgesamt über 20 Milliarden DM können ohne Steuererhöhungen oder zusätzliche Verschuldung aufgefangen werden.

Die Nettokreditaufnahme unterschreitet die Ansätze der Regierungsentwürfe sowohl im Nachtragshaushalt 1997 mit 0,3 Milliarden DM als auch im Haushalt 1998 mit 1,4 Milliarden DM.

Für den Haushalt 1997 nehmen wir bei einer Nettokreditaufnahme von 70,9 Milliarden DM in verfassungskonformer Weise die Ausnahmeregelung des Artikels 115 Grundgesetz in Anspruch, um die positiven Konjunktursignale durch rigide Sparmaßnahmen oder Steuererhöhungen nicht zu beeinträchtigen.

Der Haushalt 1998 wird die Regel-Obergrenze der Neuverschuldung wieder deutlich einhalten. Die Nettokreditaufnahme liegt mit 56,4 Milliarden DM rund 1,7 Milliarden DM unter den Investitionsausgaben von 58,1 Milliarden DM.

Beide Haushalte leisten ihren Beitrag zur Teilnahme Deutschlands an der Europäischen Währungsunion. Auch die neuesten internationalen Prognosen von IWF und OECD bestätigen das. (D)

Die Ausgaben des Jahres 1998 liegen mit 456,8 Milliarden DM nur 0,3% über dem Ist des Jahres 1996. Damit wird die Empfehlung des Finanzplanungsrats für die Begrenzung des jährlichen Ausgabenanstiegs der öffentlichen Haushalte auf durchschnittlich 2% vom Bund klar unterschritten.

Der Anteil der Bundesausgaben am Bruttoinlandsprodukt wird 1998 auf 12½% zurückgehen.

Im Bereich der Verwaltungsausgaben wird die Mittelverwendung flexibler und wirtschaftlicher ausgestaltet. Grundlage bildet das Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz, das vorhin Gegenstand der Diskussion war.

Einen ganz wesentlichen Schwerpunkt bildet auch im nächsten Jahr wieder die Finanzierung des Aufbaus in Ostdeutschland. Der Bundeshaushalt 1998 dokumentiert den Willen zur Solidarität mit den neuen Ländern bei der Bewältigung der noch bestehenden Probleme im materiellen Einigungsprozeß.

1998 belaufen sich die Ausgabentransfers auf über 95 Milliarden DM. Damit wird das hohe Niveau der letzten Jahre zur Unterstützung des sozialen und wirtschaftlichen Aufbaus in Ostdeutschland unverändert beibehalten.

Bundesminister Dr. Theodor Waigel

(A) In zentralen Aufgabenfeldern setzt der Bundeshaushalt nach wie vor deutliche Akzente zugunsten der neuen Länder, z.B. bei der regionalen Wirtschaftsförderung mit einer Aufstockung des Baransatzes um 200 Millionen DM und einer Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung um 309 Millionen DM gegenüber dem Haushaltsentwurf, bei den Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Ost, beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, bei der Wohnungsmodernisierung und beim Städtebau, bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik und nicht zuletzt bei der steuerlichen Investitionsförderung.

Für den Zeitraum von 1991 bis 1997 summiert sich der Nettotransfer zugunsten Ostdeutschlands im Bundeshaushalt insgesamt auf über eine halbe Billion DM. Diese Zahl zeigt deutlich: Der Bund steht zu seiner finanzpolitischen Verantwortung für das geeinte Deutschland.

Auch die Innovationsaufgaben haben für den Bund oberste Priorität. Die **Ausgaben für Forschung und Entwicklung** steigen im Bundeshaushalt von 1991 bis 1998 trotz der hohen Belastungen in anderen Bereichen um fast 20%. Im Bereich **Forschung und Bildung** stehen Bund und Länder nicht nur vor finanziellen, sondern vor allem vor strukturellen Herausforderungen.

Sicherlich gibt es in **zentralen Bildungsbereichen**, wie bei der Hochschulausbildung, noch weiteren **Reformbedarf**. Aber der Bund ist mit der Bereitstellung von insgesamt 5,7 Milliarden DM für drei Hochschulsonderprogramme an die Grenze seiner Möglichkeiten gegangen.

(B) Meine Damen und Herren, Bundesrat und Bundestag haben im abgelaufenen Jahr – unbeschadet der großen Streitthemen – in wichtigen Aufgabenfeldern am Ende auch konstruktiv zusammengearbeitet. Lassen Sie uns gemeinsam nach tragfähigen Lösungen bei der Steuerreform, bei der Bewältigung der bestehenden Probleme am Arbeitsmarkt, bei den Staatsfinanzen und bei den übrigen wichtigen Zukunftsfragen suchen! Was unser Land braucht, ist kein Dauerwahlkampf bis zum September 1998, sondern eine Koalition der finanz- und wirtschaftspolitischen Verantwortung. Hierzu lade ich Sie ein. – Vielen Dank.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 920/1/97 sowie Landesanträge in Drucksachen 920/2 und 3/97.

Eine Ausschußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, daß der Bundesrat zu dem **Haushaltsgesetz 1998 und zum Nachtragshaushaltsgesetz 1997 einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt.**

Wir haben nun über die Entschließungen zu befinden. (C)

Aus der Ausschußdrucksache rufe ich die Ziffer 2 auf. Das Handzeichen bitte – Das ist eine Minderheit.

Ich rufe nun den 3-Länder-Antrag in Drucksache 920/2/97 auf. Wer wünscht zuzustimmen? – Das ist eine Minderheit.

Das Handzeichen für den Antrag Niedersachsens in Drucksache 920/3/97! – Das ist auch eine Minderheit.

Damit haben wir diesen Tagesordnungspunkt abgearbeitet.

Tagesordnungspunkt 2:**Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 922/97)**

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eine Erklärung zu Protokoll *) gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Zur Abstimmung liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 922/1/97 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für ein Vermittlungsverfahren vorhanden ist. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ich komme zu den einzelnen Anrufungsgründen aus den Ausschußempfehlungen. Ich rufe auf und bitte jeweils um das Handzeichen zu: (D)

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschußempfehlungen! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den **Vermittlungsausschuß** nach Maßgabe der soeben festgelegten Gründe anzurufen.

*) Anlage 3

Präsident Gerhard Schröder

(A) Wir kommen zu **Punkt 3** der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (Drucksache 923/97)

Wortmeldungen liegen nicht vor. - **Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Wir kommen zu den Abstimmungen. Dazu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 923/1/97 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für ein Vermittlungsverfahren vorhanden ist.

Wer wünscht dem Vermittlungsverfahren zuzustimmen? - Das ist die Mehrheit.

Ich komme jetzt zu den Anrufungsgründen gemäß den Ausschlußempfehlungen. Ihr Handzeichen bitte zu:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ziffer 2! - Minderheit.

Ziffer 5! - Minderheit.

Ziffer 6! - Mehrheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 9! - Minderheit.

(B) Ziffer 10! - Minderheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Ziffer 12! - Minderheit.

Ziffer 13! - Mehrheit.

Ziffer 14! - Mehrheit.

Ziffer 15! - Minderheit.

(Dr. Arno Walter [Saarland]: Können wir die Stimmen zur letzten Ziffer noch einmal nachzählen?)

- Es wird gewünscht, die Stimmen zur letzten Ziffer nachzuzählen. - Wer wünscht der Ziffer 15 zuzustimmen? - Es bleibt eine Minderheit, Herr Walter.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen! Wer stimmt zu? - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** nach Maßgabe der soeben festgelegten Anrufungsgründe **anzurufen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 12/97** **) zusammengefaßten Beratungsgegenstände mit Ausnahme des von der Tagesordnung ab-

gesetzten Punktes 74 auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:** (C)

4 bis 6, 12, 14, 17, 20 bis 23, 31 bis 37, 39, 41 bis 49, 52 bis 55, 57, 59, 60, 63 bis 65, 67, 69, 71, 73, 75, 80 und 81.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Dann ist es so **beschlossen**.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist dem **Entschließungsantrag unter Tagesordnungspunkt 31** - Verbesserung des Tierschutzes bei der Haltung von Legehennen - **als Mittragsteller beigetreten**.

Wir kommen zu **Punkt 7** der Tagesordnung:

a) Gesetz über die Berufe des **Psychologischen Psychotherapeuten** und des **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**, zur Änderung des **Fünften Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 927/97)

b) **Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** (Neuntes SGB V-Änderungsgesetz - **9. SGB V-ÄndG**) (Drucksache 928/97)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Bevor wir zu den Abstimmungen über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 927/1/97 kommen, weise ich auf folgendes hin: Zu beiden Gesetzen wird mit einer gemeinsamen Begründung die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Es ist jedoch gewünscht worden, über beide Gesetze getrennt abzustimmen. (D)

Also beginne ich mit **Tagesordnungspunkt 7a): Psychotherapeutengesetz**.

Wer den Vermittlungsausschuß aus dem unter Ziffer 1 angegebenen Grunde einschließlich der Begründung ohne die beiden letzten Absätze anrufen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich jetzt, wer den Vermittlungsausschuß auch noch aus dem vom Finanzausschuß unter Ziffer 2 angegebenen Grunde anrufen möchte. Dafür bitte ich um das Handzeichen. - Das ist auch die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuß**, wie von den Ausschüssen empfohlen, **angerufen**.

Tagesordnungspunkt 7b): Wer den Vermittlungsausschuß aus dem unter Ziffer 1 angegebenen Grunde einschließlich der beiden letzten Absätze der Begründung anrufen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **Anrufung des Vermittlungsausschusses so beschlossen**.

*) Anlage 4

**) Anlage 5

Präsident Gerhard Schröder

(A) Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 8:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Drucksache 930/97)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eine Erklärung zu Protokoll *) gibt Herr Staatsminister Günter Meyer (Sachsen) ab.

Wir stimmen über zwei Anträge Thüringens in den Drucksachen 930/1 und 2/97 ab.

Wir beginnen mit dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 930/2/97. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der Vermittlungsausschuß nicht angerufen.

Es bleibt abzustimmen über die beantragte Entschließung in Drucksache 930/1/97. Wer wünscht zuzustimmen? – Es bleibt eine Minderheit.

Damit ist eine Entschließung nicht gefaßt.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Punkte 9 bis 11 auf:

9. Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) (Drucksache 931/97)

in Verbindung mit

10. Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Drucksache 932/97, zu Drucksache 932/97)

(B) und

11. Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) (Drucksache 933/97)

Mir liegen eine Reihe von Wortmeldungen vor.

Zunächst hat Frau Ministerin Alm-Merk (Niedersachsen) das Wort.

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn wir heute dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten zustimmen, geht ein Gesetzgebungsverfahren zu Ende, das mir – und sicherlich auch meinem bayerischen Kollegen – ganz besonders am Herzen gelegen hat. Die Berichterstattung über die Strafverfahren wegen der schrecklichen Verbrechen gegen die Kinder Kim und Natalie hat uns dies noch einmal deutlich vor Augen geführt.

Vor etwa einem Jahr haben die Justizministerinnen und -minister – auf ihrer Herbstkonferenz im November 1996 in Bonn – bekräftigt, mit dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Bevölkerung und ganz besonders unsere Kinder möglichst weitgehend vor Sexualstraftaten geschützt werden; schon wenige Monate später hatte der Bundesrat diesen wichtigen An-

stoß aufgenommen und einen Gesetzentwurf vorgelegt. (C)

Erst nachdem dieser verabschiedet worden war, legte die Bundesregierung einen eigenen Entwurf vor. Das hat dann die Lösung, so meine ich, leider verzögert.

Ich kann heute feststellen, daß die damaligen Forderungen der Justizministerinnen und -minister weitgehend erfüllt sind, nämlich die Strafandrohung wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu verschärfen, vor der Aussetzung eines Strafrestes einer hohen Freiheitsstrafe bei Sexualstraftaten das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, das Instrument der Führungsaufsicht zu stärken und ihre Anwendungsbereiche bei Sexualstraftätern zu erweitern, die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung für Sexualstraftäter zu erleichtern sowie nach Möglichkeiten zur Verbesserung insbesondere der sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Behandlungen im Justizvollzug zu suchen.

Der Gesetzesbeschluß enthält darüber hinaus weitere Punkte, die mir besonders am Herzen liegen. Die Prognoseklauseln bei der Haftentlassung zur Bewährung werden schärfer gefaßt, und die Vorschriften über die Eintragung von Sexualstraftaten in das Bundeszentralregister werden wirksamer ausgestaltet – dies ist übrigens eine Maßnahme, die ich, nicht zuletzt aufgrund von Erfahrungen aus dem Fall Kerkow, für dringend erforderlich gehalten habe.

Insgesamt verspreche ich mir, daß wir mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß und mit dem durch das 6. Strafrechtsreformgesetz verschärften Sexualstrafrecht ein Gesamtpaket geschnürt haben, das den Schutz der Gesellschaft vor Sexualstraftaten deutlich verbessern wird. (D)

Sicher hätte man dabei manches anders und vielleicht sogar noch besser machen können. Hier denke ich insbesondere an die von mir geforderte Hochstufung schon des Grundfalles des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen. Ich will aber an dieser Stelle die Diskussion nicht noch einmal eröffnen. Folgendes will ich jedoch sehr deutlich herausheben:

Wir sollten der Bevölkerung, so meine ich, klar sagen, daß sich solche schrecklichen Straftaten allein mit den Mitteln des Strafrechts nicht vollständig verhindern lassen werden. Vielmehr ist es notwendig, die Verhütung von Gewalt in jeder Form – nicht nur der sexuellen Gewalt – als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und offensiver als bisher anzunehmen. Das ist eine Aufgabe für alle Bürger und Bürgerinnen: Es ist eine Aufgabe der Familie, der Nachbarschaft und des übrigen sozialen Umfelds; es ist eine Aufgabe für Schulen, Kirchen, Vereine, Verbände und sonstige soziale Institutionen. Es ist aber auch eine Aufgabe für die Medien und ganz besonders für uns selbst.

Wie oft haben wir nun schon versucht – hier und im Bundestag –, eine Regelung einzuführen, die da schlicht und einfach lautet: Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Damit käme eine klare Mißbilligung sol-

*) Anlage 6

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen)

- (A) cher Vorgehensweisen gegen die Kleinsten und Schwächsten in unserer Gesellschaft zum Ausdruck, und da läge dann schließlich und endlich der Beginn von Veränderungen in unserer Gesellschaft. Aber dazu hat sich die Mehrheit im Bundestag bis heute leider nicht verstehen können. Ich glaube, sie wird irgendwann begreifen, daß sie hier in einem Maße wie noch nie zuvor versagt hat.

Wenn man etwas verhindern will, meine Damen und Herren, dann beginnt man damit unten und nicht erst bei der Frage des sexuellen Mißbrauchs von Kindern. Ich werde jedenfalls nicht müde, dies landauf, landab zu verkünden, bis sich endlich eine Mehrheit zum Schutze der Kinder findet.

Es gibt einen weiteren Bereich, zu dem ich sprechen möchte, meine Damen und Herren: Das Land Niedersachsen beantragt gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Freistaat Sachsen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die **Vorschrift über den anwaltlichen Zeugenbeistand** zu überarbeiten. Dabei sind wir uns mit dem Bundestag einig in dem Ziel, die Rechtsstellung schutzbedürftiger Zeugen im Strafverfahren zu verbessern. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist unstrittig. Wir sind uns auch mit dem Bundestag, dem Bundesverfassungsgericht und zahlreichen Fachleuten darin einig, daß das Gebot des fairen Verfahrens auch Zeugen das Recht geben muß, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich halten.

- (B) Aus der Sicht der Länder geht die Vorschrift in bestimmten Bereichen **einerseits zu weit; andererseits ist sie schlicht zu eng.**

Zu weit geht sie insofern, als sie für jeden – also auch für den tatunbeteiligten – Zufallszeugen, insbesondere auch für denjenigen, der nicht Opfer einer Straftat ist, einen Beistand auf Kosten der Länder vorsieht. Zu ungenau ist auch die Voraussetzung, daß die Person, wie es heißt, „ersichtlich ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann“. Worin bestehen dann diese Befugnisse? Sind es vielleicht Zeugnisverweigerungsrechte oder sonstige Persönlichkeitsrechte? Haben Gericht und Staatsanwaltschaft den Zeugen aufzuklären und zu schützen? Sind es Gefährdungen durch Beschuldigte? Müssen Zeugenschutzmaßnahmen her? Das alles sind Fragen, die bislang nicht beantwortet sind. Es ist nicht belegbar, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden diesen Schutz etwa nicht geben.

Zu eng ist die Vorschrift insofern, als sie den Beistand nur für die Vernehmung vorsieht. Die berechtigten Belange der Zeugen, die selbst die Opfer der Straftaten sind, bleiben während des gesamten übrigen Strafverfahrens unberücksichtigt. Das kann und darf nicht gewollt sein; es war auch nicht Gegenstand der gesamten öffentlichen Debatte, meine Damen und Herren. Hier ist das Thema etwas verfehlt worden.

Heute vor genau einem Jahr, nämlich am 19. Dezember 1996, hat der Bundesrat demgegenüber mit dem Entwurf eines **Zweiten Opferschutzge-**

setzes ein Hilfskonzept für diejenigen besonders hilfsbedürftigen und schutzwürdigen Opfer vorgelegt, die durch die Tat in ihren höchstpersönlichen Rechten auf Unversehrtheit von Leib und Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sind. (C)

Das Konzept sieht Verbesserungen besonders im Bereich der **Nebenklage** und des **Adhäsionsverfahrens** vor. Der Entwurf basiert auf der Erfahrung, daß Verletzte, vor allem mißbrauchte und vergewaltigte Kinder, Jugendliche und Frauen sowie andere Opfer von Gewalttaten, im anschließenden Strafverfahren gegen den Täter enormen psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Die Belastungen setzen sich dann fort, wenn Opfer gezwungen sind, ihre Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in einem weiteren, zusätzlichen und oft langwierigen Zivilprozeß durchzusetzen.

Der Entwurf bietet – das war der große Vorteil – durch erleichterte Gewährung von Prozeßkostenhilfe und damit schnelle anwaltliche Unterstützung für die in aller Regel armen Opfer und die Möglichkeit einer kurzfristig erreichbaren Wiedergutmachung eine wirksame Hilfe an. Seine Konzeption hat überdies – das darf am Rande und im Blick auf die besonderen finanziellen Anstrengungen der Länder durch die gerade beschlossenen Gesetze und Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Sexualstraftätern auch erwähnt werden – den Vorteil, daß sie noch bezahlbar ist.

Zu diesem Punkt gibt es übrigens den **Alternativvorschlag Bayerns**. Er zielt darauf ab, den Opferanwalt auf Kosten der Länder bei Straftaten gegen die **sexuelle Selbstbestimmung** und bei Tötungsdelikten einzuführen. (D)

Für diesen Vorschlag wird man aus Opfersicht natürlich Sympathie empfinden. Bei realistischer Betrachtungsweise erscheint er aber derzeit leider nicht bezahlbar: In der polizeilichen Kriminalstatistik 1996 sind 49 080 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und 3 987 Opfer von Mord und Totschlag verzeichnet.

Wenn der Opferanwalt in jedem dieser Fälle nur 1000 DM Gebühren erhielte, was wohl eher niedrig geschätzt sein dürfte, kämen auf die Länder mehr als **50 Millionen DM an Mehrkosten** zu. Das ist bei der derzeitigen und absehbaren Finanzlage der Länder eine nicht zu vernachlässigende Summe.

Wir alle wissen: Opferschutz kostet Geld – für anwaltlichen Beistand, für mehr Therapien für die Täter, für mehr und andere Vollzugsanstalten. Wir werden deshalb das Machbare, so meine ich, von dem Wünschenswerten trennen müssen.

Meine Damen und Herren, das Gesetz ist auch hinsichtlich seiner übrigen Regelungsbereiche – der **Videoaufzeichnung** von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren, der Verwendung der Aufnahmen in der Hauptverhandlung, der Videovernehmung in der Hauptverhandlung – verbesserungsbedürftig. Das Konzept des Bundesrates zum Schutz kindlicher Opferzeugen scheint mir diesem Perso-

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen)

(A) nenkreis, aber auch anderen schutzwürdigen Zeugen eher und besser helfen zu können.

Das Gesetz legt die richterliche Videovernehmung von Opferzeugen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben oder bei Mißhandlungen Schutzbefohler als Sollvorschrift nahe, ohne andere Opfer und Fallgestaltungen davon auszunehmen. Es wird ermöglicht, die Videovernehmung unter **Durchbrechung des Grundsatzes der mündlichen Beweisaufnahme** als Beweismittel in der Hauptverhandlung zu verwerten, um dem Opfer eine nochmalige Vernehmung zu ersparen. Ist dies nicht möglich, kann eine ergänzende Vernehmung – schonend nach dem sogenannten Mainzer Modell – erfolgen. Insgesamt ist das eine einerseits wirksame, andererseits behutsame Fortentwicklung des Strafverfahrensrechts hin zu mehr Opferschutz.

Zusammenfassend meine ich, daß sich der Vermittlungsausschuß im Interesse der wirklich schutz- und hilfebedürftigen Verbrechensopfer mit den Vorschlägen der Länder zu diesem dringenden Reformbereich befassen sollte, um zu einer realistischen und realisierbaren, auch für die Länder tragbaren Verbesserung des Zeugenschutzes zu kommen.

Ich weiß, daß dies nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Reform der Rechte der Verletzten im Strafprozeß ist. Es bedarf hierzu eines umfassenden Dialogs, der erst begonnen hat. Wir sind wohl erst spät sensibel geworden. Der vom Juristinnenbund vorgelegte erste Entwurf einer Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte macht dies deutlich. Wir sollten nun den ersten Schritt tun, aber in die richtige Richtung, nämlich in die Richtung, in die der Bundesrat mit seinen deutlichen Überlegungen gewiesen hat.

(B)

Präsident Gerhard Schröder: Das Wort hat Herr Staatsminister Leeb (Bayern).

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 14. November hat sich der Herr Bundesjustizminister im Bundestag als „politischen Vater“ des „Gesamtwerkes“ **6. Strafrechtsreformgesetz** bezeichnet. Ich will ihm die Vaterschaft nicht streitig machen. Freilich ist anzumerken, daß das „Kind“, nämlich der aus seinem Hause stammende Entwurf, in zentralen Punkten nicht gerade als wohlgeraten angesehen werden konnte. Den Referentenentwurf aus dem Herbst des vergangenen Jahres müßte man sogar als „Mißgeburt“ bezeichnen. Es bedurfte sehr einschneidender Erziehungsmaßnahmen, um aus diesem „Gesetzekind“ schließlich ein Gesetz zu machen, das seinem Ziel, den strafrechtlichen Schutz vor allem höchstpersönlicher Rechtsgüter zu stärken, im wesentlichen gerecht wird.

Deswegen sollte Herr Kollege Professor Dr. Schmidt-Jortzig bei allem Vaterstolz Roß und Reiter benennen, auch wenn es ihm gelegentlich nicht leichtfällt. Das **Gesetz trägt** in weiten Bereichen die **Handschrift Bayerns**. Maßgebend auf uns geht es beispielsweise zurück, daß die Vergewaltigung unter Einsatz von Waffen vom Gesetzgeber künftig nicht

mehr als geringer wiegendes Unrecht eingestuft wird (C) als der bewaffnete Raubüberfall. Maßgebend auf uns ist es zurückzuführen, daß das **Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit** insgesamt gesehen **gestärkt** und nicht – wie nach dem Entwurf – gravierend abgeschwächt wird. Und maßgebend aufgrund unserer Vorschläge haben die für die innere Sicherheit besonders wichtigen **Brandstiftungsdelikte** eine Fassung erhalten, die cum grano salis eine wesentliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage bedeutet.

Der Gesetzgeber hat außerdem große Teile unseres Gesetzesantrags zur **Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** umgesetzt, der seit 1994 blockiert wird. Ich nenne die Regelungen zum Entzug der finanziellen Ressourcen bei Betrugs- und Urkundenkriminalität und vor allem die Strafverschärfungen beim Einbruchsdiebstahl in Wohnungen. Ohne uns hätte es ferner die neuen Straftatbestände gegen den Versicherungsmißbrauch oder die Verfälschung von Ausweispapieren nicht gegeben. Mit Freude registrieren wir schließlich, daß der Gesetzgeber unsere – in Wissenschaft und Praxis weithin geteilten – Anliegen aufgegriffen hat, die **Regelbeispielstechnik zurückzudrängen** und schweres Unrecht vermehrt in abgeschlossenen Qualifikationstatbeständen zu kennzeichnen. Die Beispiele könnte man beliebig fortsetzen.

Trotz dieser Erfolge, meine Damen und Herren, verhehle ich nicht, daß es mir lieber gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber mit der Strafrechtsreform noch zugewartet hätte. Es ist mit Vorhaben dieser Tragweite so ähnlich wie mit gutem Wein: Er braucht (D) Zeit, um auszureifen, damit er endlich das Aroma erhält, das man sich von ihm erhofft. Die Phase der Ausreife ist dem 6. Strafrechtsreformgesetz aber nicht gewährt worden. Es handelt sich, um im Bild zu bleiben, um jungen Wein. Nun hat auch junger Wein seinen Reiz, und natürlich ist in den letzten Monaten auch sehr viel erreicht worden. Um zu sehen, wieviel erreicht wurde, muß man nur den Referentenentwurf aus dem vergangenen Jahr oder auch den Entwurf vom März dieses Jahres neben das Gesetzeswerk legen, das wir heute behandeln.

Meine Damen und Herren, es ist ungeachtet dessen kein Geheimnis, daß wir uns beispielsweise mit den **Änderungen beim schweren Raub** nach wie vor außerordentlich schwertun. Nach unserer Auffassung setzt die **teilweise Zurücknahme der Mindeststrafe ein problematisches Signal**. Sie ist nur deswegen noch hinnehmbar, weil es für weitere sehr gefährliche Handlungen bei der Mindeststrafe von fünf Jahren verbleibt. Das gilt besonders für den Raub mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen.

Es wäre niemandem zu vermitteln gewesen, wenn der Räuber, der eine Handgranate einsetzt, nach der gesetzlichen Wertung besser wegkäme als der Räuber, der einen Warnschuß in die Luft abgibt. Das wäre aber, wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung während der Beratungen nicht verändert worden wäre, der Fall gewesen.

Wesentlich ins Gewicht fiel weiterhin, daß für den künftigen Auffangtatbestand eine Mindeststrafe von

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) drei statt zwei Jahren gelten soll. Man wird sehen müssen, ob die Änderungen den von manchen erhofften Effekt erzielen, daß in der Praxis künftig weniger auf den sogenannten minder schweren Fall ausgewichen wird.

Im wesentlichen das gleiche gilt für die Maßnahmen gegen die Schändung von Kindern. Sie enthalten unzweifelhaft Schritte in die richtige Richtung. Leider hat sich aber der Bundesgesetzgeber nicht dazu durchringen können, den Grundfall des Kindesmißbrauchs insgesamt wieder als das Verbrechen zu brandmarken, als das es die Gesellschaft zu Recht ansieht. Die Teilregelungen zum Verbrechenstatbestand sind zwar zu begrüßen, bergen aber möglicherweise doch noch einige Ungereimtheiten in sich.

Diese Gefahr besteht im übrigen nicht nur beim Kindesmißbrauch, sondern insgesamt. Dafür verantwortlich ist einmal die bereits angesprochene außerordentliche Eile, mit der das Vorhaben vom Herrn Bundesminister der Justiz betrieben worden ist. Dafür verantwortlich ist aber unter anderem auch die Grundsatzentscheidung, die **Harmonisierung der Strafrahmen** isoliert für das Strafgesetzbuch anzugehen und damit das **gesamte Nebenstrafrecht**, das mindestens genauso wichtig ist, **unberücksichtigt** zu lassen.

Trotzdem ist die Bayerische Staatsregierung davon überzeugt, daß das Gesetz das Instrumentarium zur Bekämpfung der Kriminalität generell betrachtet erweitert und die innere Sicherheit stärkt. Sie trägt das Vorhaben aus diesem Grunde mit.

- (B) Meine Damen und Herren, weil drei Tagesordnungspunkte gemeinsam aufgerufen worden sind, gestatten Sie mir auch zu **Tagesordnungspunkt 10** einige Anmerkungen.

Die Bayerische Staatsregierung mißt dem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern zentrale Bedeutung bei. Dieses Thema hat die öffentliche Diskussion der letzten Monate nicht ohne Grund beherrscht. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage, daß die brutalen Morde an Natalie Astner und Kim Kerkow die Bürgerinnen und Bürger in Angst und Schrecken versetzt haben. Die Bürgerinitiativen und Unterschriftenaktionen liefern dafür Zeugnis. Anders als bei vergleichbaren Fällen in früheren Jahren ist man Gott sei Dank nicht zur Tagesordnung übergegangen. Die Ereignisse, die ich erwähnte, haben außerdem den Blick dafür geschärft, daß im Mittelpunkt einer verantwortungsvollen Kriminalpolitik das Opfer stehen muß. Das macht es erforderlich, **einige Grundsatzentscheidungen der sogenannten Großen Strafrechtsreform** der 70er Jahre ganz oder teilweise zu **revidieren**, die allzusehr von der Rücksicht auf den Täter und der Hoffnung auf dessen Resozialisierung geprägt waren.

Meine Damen und Herren, die Politik ist aufgerufen, die Ängste und Sorgen der Bevölkerung aufzunehmen. Natürlich kann man solche Taten niemals mit absoluter Sicherheit ausschließen. Aber man muß alles Menschenmögliche unternehmen, um ihnen entgegenzuwirken.

Die Anstrengungen, die erforderlich sind, beschränken sich dabei nicht auf das Strafrecht. Ansetzen muß man bei der **Prävention**, ansetzen muß man in der **Praxis der Strafverfolgung**, und ansetzen muß man auch bei den **Therapiemöglichkeiten**. Frau Kollegin Alm-Merk, Sie haben das bereits erwähnt. Entgegen vielfach kolportierten Behauptungen sind wir auf diesem Gebiet nicht untätig geblieben. So versuchen wir in Bayern derzeit eine stärkere Vernetzung der mit Straftaten des Kindesmißbrauchs befaßten Institutionen herbeizuführen. Trotz der außerordentlich angespannten Haushaltslage konnte unlängst eine neue sexualtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Würzburg in Betrieb gehen. Ich danke auch dem Bayerischen Landtag dafür, daß er mir höhere Mittel für die Inanspruchnahme externer Therapeuten bewilligt hat.

Meine Damen und Herren, klar ist andererseits, daß auch der Gesetzgeber seinen Beitrag leisten mußte. Ich begrüße es, daß er zahlreiche Anliegen des bayerischen Gesetzesantrages aus dem vergangenen Jahr ganz oder zumindest teilweise aufgenommen hat. Ich begrüße es vor allem, daß gegenüber dem Regierungsentwurf noch entscheidende Fortschritte erzielt werden konnten. Stichworte sind dabei der **Ausbau der Führungsaufsicht** und die **Erweiterung der Sicherungsverwahrung nach dem ersten Rückfall**. Durch die **Neufassung des § 66 Abs. 3 des Strafgesetzbuches** konnte ein völlig unzureichendes Sonderstrafrecht für bestimmte Sexualstraftaten vermieden werden. Nehmen Sie den Fall, daß der wegen eines im Heranwachsenalter begangenen Mordes zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilte Täter sofort nach seiner Entlassung ein Kind brutal vergewaltigt. Nach dem Regierungsentwurf hätte er weiterhin nicht in Sicherungsverwahrung genommen werden dürfen. Das hätte wohl niemandem vermittelt werden können.

Auch die nunmehr getroffene Neuregelung weist leider noch Defizite auf. Das gilt vor allem für die dort vorgesehenen **Strafgrenzen**. Sie liegen mit zwei bzw. drei Jahren **sehr hoch**. Geht es beispielsweise um einen Täter, der beim erstenmal „nur“ zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten verurteilt worden ist, so ermöglicht das neue Recht die Unterbringung in Sicherungsverwahrung auch dann nicht, wenn er wegen der zweiten Tat 15 Jahre Freiheitsstrafe verwirkt hat und hochgradig gefährlich ist. Das Beispiel zeigt, wie sehr hohe Strafgrenzen die Gefahr in sich bergen, daß Täter, bei denen die Unterbringung unbedingt angezeigt ist, auch künftig „durch den Raster fallen“. Ich hoffe, daß der Gesetzgeber nicht alsbald durch einen neuen schrecklichen Fall eines Besseren belehrt wird. Unsere Vorschläge liegen nach wie vor auf dem Tisch.

Im Grundsatz erfreulich ist demgegenüber, meine Damen und Herren, daß die strikte **Höchstfrist bei der erstmals angeordneten Sicherungsverwahrung aufgehoben** wird. Das geltende Recht ist in diesem Punkt geradezu unverantwortlich. Es zwingt die Gerichte dazu, einen gefährlichen Täter nach Ablauf von zehn Jahren in die Freiheit zu entlassen und im Extremfall abzuwarten, bis er sich erneut in schwerwiegender Weise vergeht. Wir wollten es dem Ge-

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) richt deshalb ermöglichen, den anerkannt gefährlichen Täter weiterhin aus der Gemeinschaft auszuschließen. Der Bundesrat hatte sich dies zu eigen gemacht. Der Gesetzgeber hat demgegenüber einer anderen Lösung den Vorzug gegeben. Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach Ablauf von zehn Jahren hängt danach von der Gefahr schwerer körperlicher und seelischer Schäden für die Opfer ab.

Ich gehe davon aus, daß der Gesetzgeber beispielsweise den gefährlichen Serientäter, der in Wohnungen einbricht, obwohl sich die Inhaber zur Tatzeit in der Wohnung aufhalten, nicht aus dem Anwendungsbereich ausschließen will. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die traumatischen Folgen, die der Wohnungseinbruch bei den Opfern oftmals hinterläßt. In der Entwurfsbegründung zum 6. Strafrechtsreformgesetz werden die Auswirkungen solcher Taten auf das Opfer im einzelnen geschildert.

Wermutstropfen fallen ferner auf die Regelungen zur **Einholung von Gutachten** bei der vorzeitigen Entlassung und auf die **Änderungen des Strafvollzugsgesetzes**. Sie schießen immer noch über das Ziel hinaus und werden uns in der Praxis große Probleme bereiten. Dennoch werden sich die Länder diesen Aufgaben selbstverständlich stellen.

- Das alles ändert nichts daran, daß das Gesetz dringliche Schritte in die richtige Richtung enthält und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor gefährlichen Straftätern insgesamt gesehen wesentlich verstärkt. Zentrale Vorschläge Bayerns sind darin eingeflossen. Die Bayerische Staatsregierung wird dem Gesetz daher zustimmen.
- (B)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Abschluß dieses Kapitels - außerhalb der Tagesordnung - noch folgendes bemerken: Der Herr Bundesminister der Justiz hat sich vor einiger Zeit zu der Äußerung veranlaßt gesehen, der Bundesrat habe mit seinem Entwurf eine „Duftmarke“, wie er sagte, setzen wollen. Aufgrund der Vorlage des Bundesratsentwurfs sei dann das Gesetzgebungsverfahren verzögert worden. Ich halte diese Aussage für völlig inakzeptabel. Sie stellt überdies die Realitäten auf den Kopf. Es war doch so, daß der Bundesjustizminister die Notwendigkeit sah, erst kurz vor Abschluß des Bundesratsverfahrens noch schnell einen Entwurf zu präsentieren. Noch dazu hat sich das Bundesjustizministerium in seinem Entwurf ersichtlich am bayerischen Gesetzesantrag und auch am Inhalt des sich zu diesem Zeitpunkt bereits abzeichnenden Bundesratsentwurfs orientiert. Wenn man bei diesem Verlauf den Bundesrat für Verzögerungen verantwortlich macht, dann vermag ich das nicht nachzuvollziehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, größere Probleme haben wir mit Tagesordnungspunkt 11, dem **Zeugenschutzgesetz**.

Erfreulich ist: Dieser Entwurf zeigt, daß wir uns im Ziel - Zeugen- und Opferschutz - einig sind. Gleichwohl spricht sich auch der Freistaat Bayern dafür aus, den **Vermittlungsausschuß anzurufen**. Dafür gibt es aus unserer Sicht **zwei Gründe**.

Erstens. Zunächst setzt der Bundestag auf einen (C) Zeugenbeistand, der allen Zeugen, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit, beigeordnet werden soll, „wenn“ - so das Gesetz - „ersichtlich ist, daß sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können“. Dieses Konzept ist zum einen zu weit, zum anderen zu eng. Es ist zu eng, weil die **Beordnung des Zeugenbeistandes nur für die Dauer der Vernehmung vorgesehen** ist, also punktuell, und dies den Belangen wirklich schutzbedürftiger Opferzeugen nicht genügt. Zum anderen ist das Konzept zu weit, weil es **grundsätzlich allen Zeugen offensteht**, auch denen, die nicht Opfer, sondern unbeteiligte Dritte sind. Ich vermag z. B. nicht einzusehen, warum ein Mittäter bei seiner Vernehmung im Strafverfahren gegen seine Komplizen nun auf Kosten der Staatskasse einen Zeugenbeistand bekommen soll, weil sein Aussageverweigerungsrecht möglicherweise nur sehr schwierig abgrenzbar ist. In Zeiten knapper Kassen muß man Prioritäten setzen. Ich plädiere deshalb nach wie vor für das bayerische Konzept zum **Opferanwalt** und bitte um Unterstützung unseres Landesantrages.

Nun gibt es natürlich auch noch andere Angebote in die richtige Richtung. Sie, Frau Kollegin Altm-
Merk, haben das **niedersächsische Modell** angesprochen, nach dem Sie die Frage des Opferschutzes im wesentlichen über die Prozeßkostenhilfe lösen möchten. Das ist meines Erachtens **nicht weitgehend genug**. Denn es ist doch so, daß wir dem Täter im Strafprozeß - ungeachtet dessen, ob er vermögend oder unvermögend ist - auf Kosten der Staatskasse einen Pflichtverteidiger beordnen, während wir das Verbrechenopfer, das sich am Verfahren beteiligen (D) möchte, mit seinem Kostenrisiko letztlich allein lassen. Das kann doch wohl nicht sein.

Wir wissen uns in diesem Anliegen - in der Forderung eines Opferanwaltes - mit den Opferschutzverbänden und einer breiten Öffentlichkeit einig. Wir wissen uns allerdings beispielsweise auch einig mit der rechtspolitischen Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, Frau Dr. Däubler-Gmelin, die nicht nur in einem Interview im „Focus“, sondern auch durch Redebeiträge im Bundestag massiv und zu Recht für den Opferanwalt eingetreten ist. Meine Damen und Herren von der A-Seite, auch sonst tanzen Sie gelegentlich nach der Pfeife von Herta Däubler-Gmelin,

(Lachen und Zurufe)

insbesondere wenn es um Richterwahlausschüsse und deren Sitzungen geht. Wenn sie in diesem Fall nun aber tatsächlich etwas sehr Vernünftiges und Zielführendes vorschlägt, meine ich, sollten Sie sich auch an ihr orientieren.

Lassen Sie mich noch kurz einen zweiten Grund ansprechen, weshalb auch wir für die Anrufung des Vermittlungsausschusses eintreten! Der Bundesrat hat mit den Stimmen aller 16 Länder einen **Gesetzesentwurf zum Schutz kindlicher Zeugen** durch den **Einsatz von Videotechnik** im Strafverfahren beschlossen. Unser Konzept ist schlüssig. Der Bundestag hat demgegenüber ein völlig anderes Konzept auf den Weg gebracht. Dieses ist schon enger, was die Voraussetzungen für den Einsatz der Videotech-

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) nik zum Schutz kindlicher Opferzeugen angeht. Ferner ist die Verwertbarkeit im Bundestagsentwurf gegenüber dem Länderentwurf eingeschränkt. Schließlich werden wiederum alle Zeugen gleichbehandelt, obwohl sich vor Gericht etwa die Situation gefährdeter Zeugen im Bereich der Organisierten Kriminalität wesentlich anders als die Situation mißbrauchter Kinder ausnehmen mag. Dem sollte doch durch eine differenziertere Lösung Rechnung getragen werden, wie sie auch der Bundesrat vorgeschlagen hat.

Ich freue mich darüber, daß der Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer in seinem Alternativ-Entwurf zum Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Jahre 1996 dem Länderentwurf darin folgt, daß er eine auf die besonders schutzwürdigen Zeugen unter 16 Jahren beschränkte Videoaufzeichnung der richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren vorsieht. Unter anderem die nicht unbekanntenen Strafrechtslehrer Jürgen Baumann, Claus Roxin und Heinz Schöch stimmen dem Bundesrat insoweit zu.

Der Freistaat Bayern wird die Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, den Länderentwurf zum Schutz kindlicher Zeugen zu verabschieden, unterstützen. Ungeachtet aller Kritik werden wir versuchen, im Vermittlungsverfahren zu einem vernünftigen Kompromiß zu kommen. Ein unproduktives Gegeneinander von Bundestag und Bundesrat sollte im Interesse unserer Kinder nicht stattfinden. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

- (B) **Präsident Gerhard Schröder:** Das Wort hat jetzt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Funke (Bundesministerium der Justiz).

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben heute über drei wichtige Gesetzesvorhaben aus dem Bereich des Strafrechts und des Strafprozeßrechts zu beraten, die wesentliche Reformen in diesen Bereichen voranbringen werden.

Das **6. Strafrechtsreformgesetz** wird sowohl die Strafrahmen unseres Strafgesetzbuches grundlegend verändern als auch eine Reihe materieller Tatbestandsänderungen herbeiführen.

Ich fühle mich nach den Ausschußberatungen im Bundesrat in der Auffassung bestätigt, daß das umfangreiche Reformgesetz sorgfältig vorbereitet, gründlich beraten und überlegt verabschiedet wurde. Die Bundesregierung hat die zahlreichen **konstruktiven Verbesserungsvorschläge des Bundesrates** bereitwillig aufgegriffen und so gemeinsam mit dem Bundesrat eine tragfähige und, wie ich meine, dauerhafte Grundlage für eine zwar zeitlich straffe, gleichwohl aber überlegte Verabschiedung des Gesetzes geschaffen.

Zweifel an der Ausgewogenheit einzelner Harmonisierungsmaßnahmen sind nicht begründet. Schon ein Blick auf die neuen Strafrahmen bei Geldfälschung, schwerem Raub, besonders schwerer Brandstiftung und vor allem bei Betrugs- und Urkundende-

likten zeigt, daß von einem allzu einseitigen Strafverschärfungsprogramm keine Rede sein kann. (C)

Mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz ist ein großer Fortschritt auf dem Weg zu einer umfassenden Reform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches erzielt worden. Erfolge, Herr Leeb, haben immer viele Väter, Mißerfolge bleiben leider immer Waisenkinder. Hier haben wir eben viele Väter, und darüber sollten wir uns dann auch einmal freuen.

Die Reform muß fortgesetzt werden. Als nächster Schritt wird die **Reform der Tötungsdelikte** folgen müssen. Im Mittelpunkt des rechtspolitischen Interesses wird auch die Aufgabe stehen, das **Sanktionenrecht zu überprüfen** und es, soweit erforderlich, zu ergänzen und zu ändern. Deshalb hat der Bundesjustizminister eine Reformkommission eingesetzt, die wesentliche Reformschritte vorbereiten soll.

Meine Damen und Herren, der Schutz der Bevölkerung vor Sexual- und Gewaltstraftaten ist eine besonders wichtige Aufgabe und war und ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Die schrecklichen Morde an Kindern durch Wiederholungstäter haben uns auf einige Schwachstellen des geltenden Rechts hingewiesen. Gerade auf die Behebung dieser Schwächen zielt das **Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten**, über das heute hier ebenfalls beraten wird.

Das Gesetz stellt ein ausgewogenes Gesamtkonzept dar, um mit einem wirkungsvollen präventiven und repressiven Maßnahmenbündel das strafrechtliche Instrumentarium auf allen Entscheidungsebenen zu verbessern. Ziel ist es, den Schutz der Bevölkerung - insbesondere der Kinder - vor Gewalttaten deutlich zu verbessern. (D)

Frau Alm-Merk, ich gebe Ihnen zu: Wir müssen nicht nur im Strafrecht arbeiten, sondern auch im Bürgerlichen Gesetzbuch, also bei der Frage der **gewaltfreien Erziehung**. Hier ist der Bundestag bereits tätig geworden. § 1631 Abs. 2 ist wunschgemäß geändert worden. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig. Auch dieses Gesetz wird zum 1. Juli nächsten Jahres in Kraft treten.

Ich möchte nicht verhehlen, daß die Verbesserung des Schutzes unserer Kinder mit der Verabschiedung des Gesetzes allein noch nicht verwirklicht ist. Erst mit der tatsächlichen Umsetzung des Gesetzes durch die Länder kann das Gesetz sein Ziel - den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftaten - in vollem Umfang erreichen. Dazu gehört insbesondere der Aufbau einer ausreichenden Anzahl sozialtherapeutischer Behandlungsangebote im Strafvollzug.

Die dabei auftretenden Umsetzungsschwierigkeiten sind mir durchaus bekannt. Aber zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Kinder müssen auch bei engen finanziellen Spielräumen Prioritäten gesetzt werden. Die Bevölkerung wird zu Recht kein Verständnis dafür aufbringen, wenn wir durch die im Gesetz vorgesehene **Übergangsfrist für die Schaffung von Behandlungsangeboten im Strafvollzug**

Parl. Staatssekretär Rainer Funke

- (A) ein wichtiges Problem lediglich verschieben, anstatt es endgültig zu lösen.

Meine Damen und Herren, es besteht breiter gesellschaftlicher und politischer Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit, die Situation unserer Kinder, insbesondere wenn sie Opfer von Straftaten geworden sind, im Strafverfahren zu verbessern. Ich bin der festen Überzeugung, daß das dritte heute hier zu beratende Gesetz, das **Zeugenschutzgesetz**, einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag dazu leistet.

Daß mit den Regelungen des Zeugenschutzgesetzes der richtige Weg eingeschlagen wird, belegt der Umstand, daß der Gesetzesbeschluß nach intensiven Beratungen nicht nur mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, sondern auch mit den Stimmen der SPD-Fraktion zustande gekommen ist; und dies, obwohl die SPD einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht hat. Ich begrüße es sehr, daß gemeinsame Einsicht höher rangiert als politisches Kalkül.

Auch hier möchte ich um Zustimmung werben. Den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse entnehme ich, daß es für notwendig erachtet wird, von einer für alle schutzbedürftigen Zeugen geltenden Regelung zum Einsatz der Videotechnologie im Strafverfahren abzusehen und zunächst im Rahmen einer **Beschränkung auf Zeugen unter 16 Jahren** weitere Erfahrung zu sammeln. Meine Damen und Herren, alle diese Erfahrungen liegen doch bereits vor.

- (B) Die dem Zeugenschutzgesetz zugrunde liegende Konzeption des Einsatzes der Videotechnologie wird im Ausland seit Jahren erfolgreich praktiziert. Diese Erfahrungen sind im Rahmen der Gesetzgebungsarbeit ausgewertet worden und in die Regelungen des Zeugenschutzgesetzes unmittelbar eingeflossen. Darüber hinaus ist das sogenannte **Mainzer Modell**, auf dem der Bundesratsentwurf des Gesetzes zum Schutz kindlicher Zeugen aufbaut, sowohl bei Praktikern als auch in der Wissenschaft auf herbe Kritik und Ablehnung gestoßen und daher keine Alternative zu dem hier vorliegenden Modell des Zeugenschutzgesetzes.

Es ist auch kein vernünftiger Grund einzusehen, warum nur Zeugen unter 16 Jahren in den Genuß einer sie schonenden Vernehmung unter Einsatz der Videotechnologie kommen, andere schutzbedürftige Zeugen aber außen vor bleiben sollen. Das sehen übrigens unsere Nachbarn in Österreich seit Jahren ebenso.

Gegen das Zeugenschutzgesetz wurde vorgetragen, es vernachlässige den Schutz kindlicher Opferzeugen zugunsten anderer Zeugen. Genau das Gegenteil ist der Fall. Der Bundesratsentwurf geht von der Durchführung der Videovernehmung im Rahmen einer sogenannten **gespaltenen Hauptverhandlung** aus. Abgesehen von der Vielzahl rechtlicher Probleme, die dies aufwirft, spricht gegen diese Konzeption, daß sie in der Masse der Fälle praktisch schlicht nicht durchführbar ist.

Strafverfahren vor dem Amtsgericht stellen die Masse der Strafverfahren dar. An diesen Verfahren ist in aller Regel nur ein Berufsrichter beteiligt. Dieser kann aber nicht zugleich in einem separaten

Raum die Vernehmung durchführen und im Hauptverhandlungsraum weiterhin die Verhandlung leiten. Der Einsatz der Videovernehmung wäre daher von vornherein auf die wenigen land- und oberlandesgerichtlichen Verfahren beschränkt. Zum Wohle insbesondere der Kinder, die doch nicht nur in Verfahren vor dem Landgericht in die Lage geraten, als Zeugen aussagen zu müssen, ermöglicht das Zeugenschutzgesetz demgegenüber die Videovernehmung vor allen Strafgerichten. Und zum Wohl anderer schutzbedürftiger Zeugen berücksichtigt es diese neben den kindlichen Opferzeugen.

Unbegründet ist auch die Befürchtung, die prozessualen Hürden für eine Verwertbarkeit der Videoaufzeichnung seien zu hoch. Haben die Eltern entschieden, ihr Kind den Belastungen der Hauptverhandlung nicht auszusetzen, steht seiner Vernehmung ein nicht zu beseitigendes Hindernis im Sinne des § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO entgegen. Eine Beweiserhebung durch Abspielen der Videoaufzeichnung ist dann ohne weiteres möglich, wenn denn die Protokollverlesung nicht ausreichend ist.

Unsere Verfahrensgesetze enthalten bereits zahlreiche Regelungen, die es ermöglichen, die berechtigten schutzwürdigen Interessen von Opfern und Zeugen zu berücksichtigen. Der Einsatz der Videotechnologie soll nun hinzukommen. Was nützen uns aber die besten Regelungen, wenn sie nicht angewandt werden?

Der Zeugenschutz muß deshalb praktiziert werden. Dies geschieht häufig nur, wenn prozessuale Rechte und den Zeugen schonende Maßnahmen nicht nur gesetzlich verankert, sondern auch eingefordert werden.

Ich plädiere deshalb nachdrücklich für die Einführung des Zeugenbeistands, wie ihn das Zeugenschutzgesetz vorsieht. Auch diese Regelung soll vornehmlich den kindlichen Opferzeugen zugute kommen. Es liegt auf der Hand, daß Kinder mit der Wahrnehmung von prozessualen Befugnissen regelmäßig überfordert sind.

Dem Gebot fairer Behandlung im Prozeß würde es widersprechen, die Gewährung des anwaltlichen Beistands auf bestimmte Personengruppen zu beschränken. Entscheidend ist, ob ein von der Justiz in die Pflicht genommener Zeuge des Schutzes bedarf und ob er seine Befugnisse selbst ausüben kann. Allein dies muß im Rechtsstaat das Kriterium für die Gewährung des Beistandes sein. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Gerhard Schröder: Herr Staatssekretär, darf ich Sie darum bitten, noch einen Moment am Rednerpult zu bleiben. Frau Senatorin Peschel-Gutzelt hat eine Frage an Sie, die ich Sie zu beantworten bitte. – Bitte schön!

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzelt (Hamburg): Herr Präsident! Herr Parlamentarischer Staatssekretär Funke, Sie haben soeben ausgeführt, der Bundesminister der Justiz habe eine **Kommission zur Überprüfung des strafrechtlichen Sanktionensystems** gebil-

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) def. Das entspricht einer Ankündigung des Bundesministers der Justiz in einer der letzten Sitzungen des Bundesrates. Nach unseren Informationen ist diese Kommission aber noch nicht gebildet worden. An ihr sollten Vertreter der Länder beteiligt werden. Diese Ländervertreter sind inzwischen von uns bestimmt worden. Sie könnten sofort an dieser Arbeit teilnehmen. Ich darf Sie darum bitten, dies näher darzustellen.

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Frau Senatorin, die Kommission wird unter Vorsitz von Herrn Eylmann im nächsten Jahr zusammenkommen. In der Tat, eine Konstituierung dieser Kommission ist noch nicht erfolgt. Sie wird im Januar, glaube ich - ich habe den Terminkalender jetzt nicht dabei -, zusammenkommen, und sie wird dann zügig die Beratungen aufnehmen.

(Zuruf Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit
[Hamburg])

- Die Länder werden selbstverständlich beteiligt.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. - Je eine Erklärung zu Protokoll *) haben abgegeben: **Minister Walter** (Schleswig-Holstein), **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz), **Minister Professor Dr. Eggert** (Mecklenburg-Vorpommern).

Wir kommen nun zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 9**.

- (B) Zur Abstimmung hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 931/1/97 vor.

Eine Ausschlußempfehlung oder ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen solchen Antrag nicht stellt.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen aufgeführte EntschlieÙung zu entscheiden. Bitte das Handzeichen hierzu! Wer wünscht zuzustimmen? - Das ist eine Minderheit.

Damit ist die EntschlieÙung nicht gefaÙt.

Wir kommen zur Abstimmung zu **Tagesordnungspunkt 10**.

Schleswig-Holstein beantragt in Drucksache 932/1/97 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den VermittlungsausschuÙ nicht angerufen.

Wir haben nun über die Zustimmung zu dem Gesetz zu entscheiden. Wer stimmt dem Gesetz zu? - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

*) Anlagen 7 bis 9

Wir kommen zur Abstimmung über **Tagesordnungspunkt 11**. (C)

Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 933/1/97 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 933/2/97 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte darüber abzustimmen. - Eine solche Mehrheit ist vorhanden.

Dann ist nun über die einzelnen Anrufungsgründe abzustimmen.

Aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! - Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 bis 5.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 933/2/97! Bitte das Handzeichen! - Das ist eine Minderheit.

Ziffer 6! Wer ist für Ziffer 6? - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, den **VermittlungsausschuÙ** angerufen.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 13 und 82** auf:

13. Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (**3. Verjährungsgesetz** - 3. VerjG) (Drucksache 936/97, zu Drucksache 936/97)

in Verbindung mit (D)

82. Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen** (3. Verjährungsgesetz) - Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 757/97)

Wortmeldungen? - Zunächst Minister Kretschmer (Thüringen).

Otto Kretschmer (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages sieht vor, die Verfolgungsverjährung für die sogenannten mittelschweren Delikte nochmals bis frühestens 2. Oktober 2000 zu verlängern. Dieser Gesetzesbeschluß ist weitgehend identisch mit dem Antrag des Freistaates Thüringen, der Ihnen unter Tagesordnungspunkt 82 ebenfalls vorliegt.

Der immer wieder gebrauchte Begriff **„mittelschwere Straftaten“** beschreibt die Situation nur unzureichend. Zum einen geht es hierbei im Bereich des SED-Unrechts z.B. um massenhaft begangene Freiheitsberaubungen und Körperverletzungen. Es geht um **staatlich geduldetes** und sogar **betriebenes Unrecht**. Es geht letztlich darum, was die Menschen in 40 Jahren Diktatur haben erfahren müssen.

Und - vergessen wir nicht -: Im Bereich der **vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität** geht es um Milliardensummen. Es geht um Straftäter, die die

Otto Kretschmer (Thüringen)

- (A) gutgläubigen Bürger in den neuen Ländern nicht nur materiell schädigten. Sie haben ihr Vertrauen mißbraucht.

Zum zweitenmal in diesem Jahrhundert haben wir die **historische Aufgabe**, aber auch die Chance, das **Unrecht einer Diktatur** und deren Nachwirkungen **aufzuarbeiten**. Nutzen wir sie! Die grundlegenden Unterschiede der beiden Unrechtssysteme auf deutschem Boden sind dabei selbstverständlich nicht außer acht zu lassen.

Meine Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Ländern haben – wie auch wir in Thüringen – mit dankenswerter Unterstützung aus den alten Ländern viel getan, um dieses Unrecht zu verfolgen. Ich darf hier vor allem an den Aufbau der Schwerpunktabteilungen zur Verfolgung des SED-Unrechts in Berlin, aber auch in den übrigen neuen Ländern erinnern. Hier waren von 1992 an **mehrere tausend Ermittlungsverfahren** zu bearbeiten. In Thüringen waren es bisher alleine etwa 6 000 Verfahren.

Aus meinen Erfahrungen als ehemaliger Leiter einer entsprechenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft und als Thüringer Justizminister seit 1994 kann ich hier berichten, daß uns dies auch zu einem großen Teil gelungen ist. In Thüringen sind derzeit noch etwa 180 Verfahren offen. Hierbei haben Justiz und Polizei unter erheblichen Anstrengungen hervorragende Arbeit geleistet, wofür an dieser Stelle nochmals besonders zu danken ist. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil von Beginn an erhebliche Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art zu überwinden waren und auch heute noch zu überwinden sind. Das besondere Lob wird auch nicht dadurch geschmälert, daß lediglich ein kleiner Teil der Verfahren zu Anklagen und Verurteilungen geführt hat.

(B)

Aber: Heute noch gehen z.B. ca. 10 bis 15 Anzeigen monatlich bei der Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft in Erfurt ein. Das wird, wie mir von allen Seiten bestätigt wird, auch noch so weitergehen. Die Verfolgung dieser Taten darf, so meine ich, nicht weniger wichtig sein als die Bearbeitung der bislang anhängigen Verfahren.

Einige werden nun vielleicht fragen, ob dieser Aufwand gerechtfertigt ist angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der noch offenen Ermittlungsverfahren und der zu erwartenden relativ wenigen neuen Fälle, insbesondere aber auch angesichts der bisherigen Erfahrungen, daß es nur in seltenen Fällen zu Verurteilungen kommt. Ich meine ja!

Denn vergessen wir nicht: Hinter jeder Anzeige verbergen sich menschliche Schicksale – Schicksale von Menschen, die aufgrund des staatlich betriebenen Unrechts in der DDR nicht einmal die Chance hatten, sich zu verteidigen. Das hat nicht nur zu sichtbaren körperlichen und materiellen Schäden geführt. In vielen Fällen sind **bleibende seelische Schäden** heute noch zu beklagen.

Vor allem aber ist festzustellen, daß die aktenverwaltenden Behörden vor Ort – die sogenannten Gauck-Behörden in den einzelnen Ländern – mit der Aufarbeitung noch nicht zu einem Ende gekom-

men sind. Die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen haben sich deshalb einhellig gegen den Eintritt der Verjährung zum Ende dieses Jahres ausgesprochen; zu Recht, wie ich meine. Viele Opfer des DDR-Unrechts wissen noch gar nichts von den gegen sie begangenen Straftaten, weil sie die Akten noch nicht einsehen konnten.

(C)

Ich sehe deshalb in der Verlängerung der Fristen für die Verfolgungsverjährung eine Chance, diesen **Opfern** zumindest den **Glauben an den Rechtsstaat nicht völlig zu nehmen**. Angeschlagen ist der Glaube schon. Auch wenn sicherlich in vielen Fällen die Ermittlungen letztlich erfolglos bleiben werden, hat dies aus der Sicht des Opfers eine andere rechtsstaatliche Qualität, als wenn ihm auf seine Anzeige hin lapidar mitgeteilt werden muß, daß die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Eintritts der Verjährung von vornherein ausgeschlossen ist, abgelehnt wird. Dies muß als **„Amnestie auf kaltem Wege“** empfunden werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, halten wir auch fest: Die friedliche Revolution von 1989/90 war nur deshalb gewaltfrei, weil die Bürger in der DDR auf die Kraft und die Durchsetzungsfähigkeit des Rechtsstaats vertraut haben. Enttäuschen wir sie nicht, zumindest nicht noch mehr!

Lassen Sie mich hinzufügen: Es wäre schlimm, wenn sich insbesondere Täter, die Wirtschaftsstraftaten begangen haben, vom 1. Januar des kommenden Jahres an ihrer Straftaten rühmen könnten, weil ihnen strafrechtliche Konsequenzen nicht mehr drohen.

(D)

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine Vielzahl krimineller Geschäfte den Opfern erst jetzt – beim Vollzug der Geschäfte – bewußt wird. Viele Fälle mit oft hohen Schäden kommen erst jetzt, nachdem sich die Verhältnisse normalisiert haben, ans Tageslicht. Das nimmt kaum wunder; denn häufig zeigt sich gerade im Laufe der Zeit, ob Käufer von Ostbetrieben kriminelle Ziele verfolgt haben. Es geht hier um riesige illegale Einheitsprofite.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, vergessen wir nicht: Schwindler, Schieber und Absahner hatten nach der Wende Hochkonjunktur. Eine Verjährung solcher Delikte ab Anfang des kommenden Jahres wäre unerträglich.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auch feststellen: Rechtliche Bedenken gegen eine Verlängerung der Verjährungsfrist bestehen nicht. Es ist auch vom **Bundesverfassungsgericht** festgestellt worden, daß ein eventuelles **Vertrauen des Täters auf den Fortbestand einer gesetzlichen Verjährungsregelung nicht schutzwürdig** ist. Warum sollte es auch? Dies muß meines Erachtens erst recht für diejenigen gelten, die den noch im Aufbau befindlichen gemeinsamen Staat für ihre kriminellen Machenschaften ausgenutzt haben.

Es wird aufgrund vieler Faktoren sicherlich nicht gelingen, jedem Opfer Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Aber: Die vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfristen gibt zumindest die Chance, der

Otto Kretschmer (Thüringen)

- (A) Gerechtigkeit bei der Aufarbeitung des DDR-Unrechts und der Nachwende-Straftaten etwas näherzukommen. Wir sollten diese Chance nutzen!

Ich werde bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Thüringen weiterhin und verstärkt dafür sorgen, daß eine effektive Strafverfolgung und zeitnahe Aburteilung der DDR-Kriminalität sowie der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität gewährleistet werden.

Ich darf an dieser Stelle an alle Länder appellieren, die Staatsanwaltschaft II in Berlin und vor allem die Zentrale Erfassungsstelle weiterhin effektiv zu unterstützen.

Die Opfer des Unrechtssystems mahnen uns, in unseren Anstrengungen nicht nachzulassen. Ich bitte Sie deshalb darum, meine Damen und Herren, den Empfehlungen der Ausschüsse - des Rechtsausschusses und des Innenausschusses - zu folgen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und das Gesetz damit passieren zu lassen. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Präsident Gerhard Schröder: Das Wort hat Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg).

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Land Brandenburg sieht sieben Jahre nach der Wiedervereinigung **kein Bedürfnis für einen erneuten Eingriff des Gesetzgebers in die geltenden Verjährungsfristen.** Auch der Brandenburgische Landtag hat sich gestern mit großer Mehrheit gegen solche Maßnahmen ausgesprochen. Ausschlaggebend für unsere Haltung sind folgende Erwägungen:

(B)

Nachdem in den ostdeutschen Ländern die Neuordnung der Justiz bereits 1993 abgeschlossen werden konnte, ist dort inzwischen eine **leistungsfähige Strafverfolgung** ebenso wie in den westlichen Ländern gewährleistet. Dementsprechend werden in Brandenburg die laufenden Strafverfahren mit Bezug auf das SED-Unrecht und die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität zügig abgearbeitet. Wenn Ermittlungsverfahren bis zum Jahresende 1997 nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge getragen worden, daß die Verjährungsfrist rechtzeitig unterbrochen wird.

Soweit Straftaten bzw. die Täter bisher nicht bekanntgeworden sind, ist die Verjährung zum Jahresende 1997 zu akzeptieren. Wer diese Konsequenz ablehnt, stellt in Wahrheit die Verjährung grundsätzlich in Frage. Denn es ist gerade der Sinn dieses grundlegenden Rechtsprinzips, daß ein Täter, der erst nach Ablauf der Verjährungsfrist bekannt wird, nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden soll. Es soll dann **Rechtsfrieden** eintreten, auf den kein Gemeinwesen in einem Rechtsstaat verzichten kann. Bei den vereinigungsbedingten Wirtschaftsstraftaten mit einem Tatort in den westlichen Bundesländern - und das sind nicht wenige - ist demgemäß die Verjährungsfrist bereits abgelaufen.

Wer jetzt fordert, daß das Verjährungsprinzip in den neuen Ländern weiterhin nicht gelten soll, ver-

langt ein **Sonderrecht Ost**, durch das die gespaltene Rechtslage in Deutschland weiter aufrechterhalten würde. Eine solche unterschiedliche Behandlung der gleichen Straftaten in Ost und West ist nicht nur politisch unangemessen, sondern auch verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen. (C)

Ein anderer Gesichtspunkt hat in den Debatten des Deutschen Bundestages, übrigens auch in Ihrer Rede, Herr Kollege Kretschmer, offenbar wenig Beachtung gefunden. Im Bundestag ist man offenbar davon ausgegangen, daß es bei der Verjährungsfrage um das SED-Unrecht und die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität geht. Das ist richtig. **Aber es geht darüber hinaus um alle mittelschweren Straftaten.** Das bedeutet nichts anderes, als daß nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages normale Straftaten, wie Betrug, Hehlerei oder Diebstahl, die leider in großer Zahl begangen werden, im Westen verjähren, im Osten aber nicht. Die meisten Befürworter einer Verlängerung wollen diese Konsequenz natürlich nicht, nehmen sie aber in Kauf, weil sie ihre politisch und moralisch begründete Forderung - die ich unter diesen Gesichtspunkten verstehe - nahezu um jeden Preis durchsetzen wollen. Ich meine, daß jedenfalls für Rechtspolitiker dieser Preis eindeutig zu hoch ist.

Es steht außer Frage, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß in der Zeit der SED-Herrschaft schweres Unrecht geschehen ist. Im Einigungsvertrag ist deshalb mit großer Zustimmung in beiden deutschen Parlamenten bestimmt worden, daß dieses Unrecht nach dem damals in der DDR geltenden Strafrecht zu ahnden ist. (D)

Die Erfahrung aus mehreren tausend Strafverfahren lehrt allerdings, daß die Justiz zur Aufarbeitung der Regierungskriminalität nur einen sehr beschränkten Beitrag leisten kann. In zahllosen Fällen bleiben die Entscheidungen der Strafgerichte weit hinter den Erwartungen der Opfer zurück. Die Opfer erfahren daraus wirklich keine Genugtuung. Vielfach kommt es zur Einstellung oder zu Freisprüchen. Das würde sich bei einer Verlängerung der Verjährungsfrist auch in den nächsten Jahren so fortsetzen.

Um so wichtiger erscheint deshalb die **politische, historische und kulturelle Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit.** Auch mit dem Blick auf spätere Generationen muß das Bewußtsein dafür geschärft werden, daß sich staatliches Unrecht oder Unrecht aus ideologischen Motiven in Deutschland nicht wiederholen darf. Das kann die Justiz allein nicht leisten. Wir brauchen dazu die gesamte Gesellschaft. Diese Aufgabe muß auch in Zukunft angegangen werden.

Diese Gründe veranlassen das Land Brandenburg, einer Verlängerung der Verjährungsfrist für mittelschwere Straftaten nicht zuzustimmen. Ich bitte Sie daher, dem vorliegenden Antrag mehrerer Länder auf Anrufung des Vermittlungsausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Gerhard Schröder: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. - Eine Erklärung zu

Präsident Gerhard Schröder

(A) **Protokoll *)** gibt Frau **Bürgermeisterin Dr. Bergmann** (Berlin) ab.

Wir stimmen jetzt ab und beginnen mit dem Gesetzesbeschluß unter **Punkt 13**.

Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt beantragen die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem in Drucksache 936/1/97 wiedergegebenen Grund. Wer entsprechend diesem Antrag den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung zu **Punkt 82**. Der **Antrag Thüringens** auf Einbringung des gleichgerichteten Gesetzentwurfs ist **erledigt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15**:

Gesetz zur **Änderung des Atomgesetzes** und des Gesetzes über die Errichtung eines **Bundesamtes für Strahlenschutz** (Drucksache 937/97, zu Drucksache 937/97)

Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** geben ab: Frau **Ministerin Alm-Merk** (Niedersachsen), Herr **Minister Möller** (Schleswig-Holstein) und Herr **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt). – Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 937/1/97 und ein Länderantrag in Drucksache 937/2/97 vor.

(B) Wir stimmen zuerst über die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** ab. Dazu rufe ich aus den Ausschlußempfehlungen die Ziffer 1 auf. Wer stimmt der Ziffer 1 zu? – Das ist die **Mehrheit**.

Es folgt die Abstimmung über den Länderantrag, also die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer stimmt diesem Antrag in Drucksache 937/2/97 zu? – Das ist ebenfalls die **Mehrheit**.

Damit ist der **Vermittlungsausschuß angerufen**.

Weitere Abstimmungen entfallen damit.

Wir kommen zu **Punkt 16** der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 938/97)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 938/1/97 sowie ein Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 938/2/97.

Da der Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen angerufen werden soll, stimmen wir zunächst darüber ab, ob er überhaupt angerufen wird. Wer will zustimmen? – Das ist die **Mehrheit**.

Dann stimmen wir über die Anrufungsbegehren im einzelnen ab:

Ich rufe den Antrag Mecklenburg-Vorpommerns in Drucksache 938/2/97 auf Wer stimmt ihm zu? – Das ist eine Minderheit. (C)

Dann rufe ich Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Das ist die **Mehrheit**.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuß**, wie soeben beschlossen, **angerufen**.

Ich rufe **Punkt 18** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 940/97, zu Drucksache 940/97)

Je eine **Erklärung zu Protokoll *)** geben ab: Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern), **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg), **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Lammert** (Bundesministerium für Verkehr). – Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Es liegen jedoch in den Drucksachen 940/1 bis 8/97 Anträge der Länder Brandenburg und Hessen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Da der Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen angerufen werden soll, stimmen wir zunächst darüber ab, ob er überhaupt angerufen werden soll. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? – Das ist eine **Minderheit**.

Wir stimmen dann darüber ab, ob dem Gesetz zugestimmt wird. Wer ist dafür? – Das ist die **Mehrheit**. (D)

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe die **Punkte 19 a) und b)** sowie **83** der Tagesordnung zur gemeinsamen Beratung auf:

19. a) Gesetz zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 941/97, zu Drucksache 941/97)

b) Entwurf eines Gesetzes über die **Elektrizitätswirtschaft** – Antrag der Länder Saarland und Brandenburg, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 556/97)

in Verbindung mit

83. Entschließung des Bundesrates zum Erlaß einer Verordnung über den **Netzzugang und die Trennung von Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung in der Elektrizitätswirtschaft** (Netz-V) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1019/97)

Ich weise darauf hin, daß der **3-Länder-Antrag unter Punkt 19 b)** zurückgezogen worden ist **).

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

*) Anlage 10

**) Anlagen 11 bis 13

*) Anlagen 14 bis 16

**) Siehe auch Seite 602 D

(A) **Claus Möller** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 28. November dieses Jahres hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz zum Energierecht beschlossen, das von der Regierung und den Koalitionsfraktionen völlig zu Unrecht als wettbewerblich und umweltverträglich apostrophiert wurde.

Es ist sicherlich anzuerkennen, daß sich das jetzt vom Bundestag beschlossene Gesetz gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung verändert hat und daß der **Kritik des Bundesrates in einigen Punkten Rechnung getragen** worden ist. Ich will aber drei kritische Bereiche aufführen, die völlig unzureichend geregelt sind: Netzzugang, Kraft-Wärme-Kopplung und ein Aspekt des Stromeinspeisungsgesetzes.

Es sind jetzt erstmalig eine **Unbundling-Regelung**, also eine Vorschrift zur formalen Trennung von Netz und Erzeugung von verbundenen Unternehmen, und im Ansatz auch eine **Gleichbehandlungsklausel** in das Gesetz aufgenommen worden. Im Unterschied zum ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung ist damit erstmalig eine Spur von Wettbewerbsregeln im Gesetz enthalten. Dies nützt jedoch nichts, solange ausreichend konkrete Regelungen zum Netzzugang und zur Netztarifizierung fehlen.

(B) Die **Nichtregelung des Netzzugangs und der Netztarifizierung** sowie der Umstand, daß dieses Thema einer völlig unfertigen Vereinbarung zwischen einigen interessierten Verbänden überlassen wird, führen faktisch letztlich dazu, daß es weiterhin ein Gesetz zur Begünstigung der großen Netzbetreiber, der großen EVU, bleibt. Schon allein die Tatsache, daß bei der sogenannten **Verbändevereinbarung** nur die großen Stromerzeuger und die Großindustrie am Verhandlungstisch saßen und wichtige Marktteilnehmer wie Kommunen, Verbraucherverbände, IHKs sowie Verbände der neuen Marktteilnehmer auf der Angebotsseite völlig fehlten, wirft ein bezeichnendes Licht auf die **Mittelstandsfeldlichkeit der Bundesregierung**.

Herausgekommen ist daher erwartungsgemäß ein Vereinbarungsvorschlag, der nur in dem Sonderfall der Durchleitung konstanter großer Strömmen über bestimmte Entfernungen akzeptable Netznutzungspreise vorsieht. Alle übrigen Sektoren - kleinere mittelständische Industrieunternehmen, Stadwerke und insbesondere die Kraft-Wärme-Kopplung - werden jedoch massiv und systematisch diskriminiert. Wenn man das mit entsprechenden Regelungen in England, Norwegen, Schweden oder Dänemark vergleicht, ist man mehr als enttäuscht.

Ich kann mich noch sehr gut erinnern: Als wir im Vermittlungsausschuß über das Telekommunikationsgesetz diskutiert haben, haben wir von den Energieversorgungsunternehmen, die heute über Töchter, wie o.tel.o und andere, in der Telekommunikation engagiert sind, herzerreißende Briefe bekommen, in denen die Bitte geäußert wurde, wir mögen doch im Telekommunikationsgesetz sicherstellen, daß faire, geregelte, transparente Netzzugangsbedingungen geschaffen werden. Dies haben wir getan. Eine Netzzugangsverordnung mit entsprechenden Bedingungen muß es jetzt auch im Strombereich geben.

(C) Schleswig-Holstein hat zusammen mit sechs anderen Ländern einen sehr konkreten Vorschlag für die Netzzugangsregelungen in Verordnungsform erarbeiten lassen, der zu viel niedrigeren, alle Marktteilnehmer fair behandelnden Netzzugangsentgelten führt und sich an den Regelungen in den Ländern orientiert, die ich vorhin genannt habe. Ich verweise auf den Entschließungsantrag unter TOP 83.

Wirksame Vorrangregelungen, insbesondere für die Kraft-Wärme-Kopplung, die die EU-Richtlinie ausdrücklich ermöglicht und die auch wettbewerblich organisierbar sind, fehlen in der Gesetzesvorlage des Bundestages leider völlig.

Ich freue mich darüber, daß das Saarland den Länderantrag im Hinblick auf eine sinnvolle Kraft-Wärme-Kopplung-Vorrangregelung konkretisiert hat, und weise in diesem Zusammenhang, Herr Kollege Rexrodt, darauf hin, daß die EU vor einigen Tagen gerade die **dänische Energiegesetzgebung mit weitreichenden Vorrangregelungen für die Kraft-Wärme-Kopplung ausdrücklich akzeptiert** hat.

Wenn jetzt auch von den Mehrheitsfraktionen im Deutschen Bundestag der Netzzugang - zumindest grundsätzlich - als Regel-Marktform akzeptiert wird, ist es völlig unnötig, auf der anderen Seite den Kommunen das ausschließliche Wegerecht bzw. das ausschließliche Konzessionsrecht für das Netz weiterhin zu nehmen.

(D) Parallelleitungen sollten natürlich nur dann errichtet werden, wenn dies technisch nicht anders machbar ist. Es ist schlicht unnötig und im Sinne aller Verbraucher auch ökologisch und ökonomisch nachteilig, parallele Leitungen zu bauen, wenn die vorhandenen Netze genutzt werden können.

Meine Damen und Herren, angesichts der Tatsachen, daß gerade die Bundesländer im Bundesrat mit Nachdruck für eine wettbewerbliche und umweltverträgliche Form des Energierechts eingetreten sind und die Bundesregierung diesbezüglich mehrfach kritisiert und ermahnt haben, der Vollzug des Energiewirtschaftsrechts seit fast 50 Jahren eindeutig Länderaufgabe ist und mit dem neuen Gesetz eine Vielzahl von schwer objektivierbaren Entscheidungen auf die Länder zukommt, ist es geradezu grotesk, wenn der **Bundestag** jetzt durch rechtsformale Verfahrenstricks versucht, den Bundesrat von der Entscheidung auszuschließen, indem er **behauptet, dieses Gesetz sei nicht zustimmungsbedürftig**. Dies wiegt um so schwerer, als dieser Schwenk mitten im Gesetzgebungsverfahren durchgeführt worden ist.

Das ist kein Einzelfall. Ich erinnere an das **Atomgesetz** - unter Punkt 15 der heutigen Tagesordnung -, bei dem ebenfalls im Laufe des Verfahrens versucht worden ist, die Länder, die in der Tat für den Vollzug in diesem Bereich zuständig sind, von wichtigen Entscheidungen möglichst auszuschließen. Dieses Vorgehen der Bundesregierung, Herr Rexrodt, ist alles andere als ein Schritt zum Konsens in dem wichtigen Bereich Energie.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Henning Scherf)

Claus Möller (Schleswig-Holstein)

(A) Schleswig-Holstein wird zunächst dafür stimmen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um das unzureichende Gesetz in einigen wesentlichen Punkten zu überarbeiten. Je nach Ausgang des Vermittlungsverfahrens wird Schleswig-Holstein zusammen mit anderen Ländern darüber beraten, ob die **verfassungsrechtlich möglichen Schritte** gegangen werden sollen, um die Einflußmöglichkeiten der Länder in bezug auf dieses immer noch unzureichende Gesetz zu sichern. Das gilt auch für das Atomgesetz.

Lassen Sie mich zum Schluß noch ein Wort zum **Stromeinspeisungsgesetz** sagen! Unter Umweltgesichtspunkten ist es positiv zu bewerten, daß auch nach der Neuregelung des Stromeinspeisungsgesetzes die Vergütungen unverändert bleiben. Die Veränderungen gehen im wesentlichen auf die schleswig-holsteinischen Vorschläge im Bundesrat zurück. Die Initiative des Bundesrates zur Präzisierung des Stromeinspeisungsgesetzes, der **Härteklause**, wie sie der Bundestag jetzt weitgehend übernommen hat, war von vornherein als Zwischenlösung gedacht, bis wir zu einer nationalen Verteilung für die Mehrkosten von Strom aus regenerativen Energien kommen. Dafür werde ich mich auch weiterhin einsetzen.

(B) Wir sollten das Vermittlungsverfahren nutzen und die zarten Versuche zwischen Schwarz und Grün, zwischen Herrn Uldall und Frau Hustedt, die in den letzten Tagen vor der Beratung im Bundestag versucht haben, zumindest den sogenannten zweiten Deckel entfallen zu lassen und eine bundesweite Lastenausgleichsregelung zu finden, aufgreifen, um dann zu einer bundesweiten Ausgleichsregelung für regenerative Energien zu kommen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Als nächster hat Herr Minister Professor Leonhardt aus dem Saarland das Wort.

Prof. Willy Leonhardt (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die EU-Richtlinie Elektrizität setzt den Rahmen für die Reform des nationalen Energierechts. Die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben müssen umgesetzt, und die umweltbezogenen Ermächtigungsgrundlagen müssen ausgeschöpft werden.

Diesem Anspruch wird das vom Bundestag im November verabschiedete Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts trotz der – halbherzigen – Nachbesserungen der Koalitionsfraktionen nicht gerecht. Der angekündigte große „Wurf“, der mit hohem Anspruch als Vorbild für Regelungen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten angekündigt wurde, ist nicht gelungen. Dies wird von den Industrie- und Umweltverbänden sowie vor allen Dingen von den Kommunen zunehmend erkannt und bestätigt. Die von allen Bundesratsausschüssen empfohlene Anrufung des Vermittlungsausschusses ist der einzige Weg, um die historische Chance zur Umsetzung eines zukunftsfähigen Energierechtsrahmens gestalten zu können.

Die bescheidenen Ergebnisse der **Klimakonferenz der Vereinten Nationen** in Kioto zeigen deutlich, wie weit die Völkergemeinschaft noch von einer Harmonisierung der Umwelt- und Klimaschutzstandards entfernt ist. Um so wichtiger wäre es, daß wir bei der

jetzt konkret anstehenden Reform des nationalen Energierechts dem **Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen** und die Interessen künftiger Generationen berücksichtigen. (C)

Wir müssen deshalb die Weichen für den Bau der Brücke ins solare Zeitalter stellen. Das heißt konkret: Wir müssen verbindliche **Anreize für die systematische Entwicklung erneuerbarer Energien, der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung** setzen. Das bedeutet wiederum für die Organisation: Wir müssen **dezentrale und kommunale Strukturen der Energiewirtschaft erhalten**, und wir müssen vor allen Dingen in der Energiewirtschaft einen weitreichenden Wettbewerb einführen. Denn, meine Damen und Herren, die Energiewirtschaft der alten Form hat eine natürliche Neigung zur Konzentration und zur Monopolbildung.

Der Bundesrat hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit dem Thema „**Energierechtsreform**“ beschäftigt. Vor genau einem Jahr, nämlich am 19. Dezember 1996, haben wir den Gesetzentwurf der Bundesregierung wegen seiner zahlreichen wettbewerbs-, umwelt-, kommunal- und verbraucher-schutzpolitischen Mängel abgelehnt. Auch innerhalb der Koalitionsfraktionen des Bundestages fand dieser Gesetzentwurf keine Mehrheit.

Die nunmehr vom Bundestag verabschiedeten Nachbesserungen am Regierungsentwurf sind in sich nicht stimmig und im Verhältnis zu den bisherigen Regelungen auch Fremdkörper im Gesetzeskonzept. Die Änderungen sind als „**süßes Gift**“ gedacht. Von dessen Einnahme raten wir dringend ab. Eine Hand – nämlich die der Koalitionsfraktionen – gibt, die andere Hand, die von Herrn Rexrodt, nimmt. (D)

Nach wie vor ist es so, daß die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen die Kritik und die Anregungen aus der Stellungnahme des Bundesrates vom letzten Jahr im wesentlichen nicht aufgreifen oder gar umsetzen. Das Gesetz enthält keine transparente Entflechtung von Netzbetrieb und Lieferbetrieb, keinen gesetzlich im Detail geregelten diskriminierungsfreien und kostengünstigen Netzzugang für Dritte und keine praktikablen Umweltschutzvorschriften. Es schützt nicht die Masse der „**gefangenen**“ Tarifkunden, und es will die kommunalen Gestaltungsrechte im Energiebereich nur noch befristet gelten lassen.

In dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz werden bewußt zustimmungsbedürftige Bausteine des Energierechts ausgeklammert, um das Gesetz ohne Zustimmung des Bundesrates verabschieden zu können. Mit diesen Verfahrenstricks wollen sich die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen einer vertieften Diskussion über eine wettbewerbsorientierte und umweltgerechte Energiewirtschaft entziehen. Wir werden uns gegen diese – verfassungsrechtlich höchst zweifelhafte – **Verkürzung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates** mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wehren. Wir werden die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes vor allen Dingen im Interesse der Länder- und der Gemeindebehörden, deren Verwaltungsverfahren von den im Gesetz enthaltenen Bestimmungen entscheidend beeinflußt werden, durchsetzen.

Prof. Willy Leonhardt (Saarland)

(A) Der **Netzzugang** – über den der Kollege Möller schon gesprochen hat –, der von der EU-Kommission als „Herzstück eines liberalisierten Strommarktes“ bezeichnet wird, ist völlig **unzureichend geregelt**. Die konkreten Bedingungen des Netzzugangs und der Netzentgelte bleiben offen. Sie sollen rechtlich vollkommen unverbindlich durch eine **Verbändevereinbarung** denen überlassen werden, die die Netze besitzen. Diese kann sich wegen der vorgesehenen hohen Netzzugangskosten nur wettbewerbsfeindlich auswirken, und zwar auf diejenigen, die einspeisen wollen: in erster Linie auf die Industrie, mittelständische Unternehmen, unabhängige Kraftwerksbetreiber und Stadtwerke.

Besonders pikant ist es, daß in der Diskussion diejenigen, die laut geschrien haben, als bei der Telekommunikation und beim Eisenbahnrecht weiterhin Monopole drohten – und die in der Energiewirtschaft über die Netze verfügen –, nämlich die großen Stromkonzerne, die ersten waren, die „aufgehult“ haben, als man bei der Telekommunikation eine Regelung ohne eine Regulierungsbehörde andachte. Nunmehr haben wir eine **Regulierungsbehörde**; denn möglicherweise haben sich die Stromkonzerne im Telekommunikationsmarkt mit ihren Argumenten durchgesetzt. Ich bin der Auffassung, daß wir alles daransetzen müssen, mit den Argumenten der Energieversorgungsunternehmen jetzt auch eine Regulierungsbehörde für die Durchleitung bei der Stromversorgung zu schaffen.

(B) Zur **Sicherstellung eines hohen Umweltstandards** müssen wir von den Ermächtigungsgrundlagen der EU-Stromrichtlinie Gebrauch machen und den Energierechtsrahmen auch für erneuerbare Energien zukunfts-fähig machen. Wir brauchen eine praxisnahe und handhabbare **Vorrangregelung für Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung**.

Meine Damen und Herren, es handelt sich hierbei – ich habe das vor einem Jahr an dieser Stelle gesagt – um die Blaupause für die Brücke ins solare Zeitalter. Wir werden dieses Gesetz lange Zeit brauchen. Es kann nicht sein, daß das Gesetz bei einem eventuellen Wechsel in der Regierungsverantwortung wieder nachgebessert werden muß. Wir brauchen Sicherheit auch für die langfristigen Investitionen in der Energiewirtschaft. Die EU-Kommission hat in ihrem jüngst veröffentlichten **„Weißbuch Erneuerbare Energien“** von einem Anteil der erneuerbaren Energien von 12 bis 15 % bis zum Jahre 2010 gesprochen.

Was hier heute vorgelegt wird, ist eine Regelung in bezug auf erneuerbare Energien im Stromeinspeisungsgesetz mit „doppelt gebremstem“ Schaum. Wir haben einen **„doppelten Deckel“**: Die 5-%-Regelung gilt sowohl für die einzelnen Betriebswirtschaften als auch für die Vorlieferanten. Diese „doppelte Deckelung“ führt dazu, daß die Bundesregierung die Energie-Zukunft, d. h. den Aufbau von regenerativen Energien, quasi nur mit Kleingeld bezahlt. Die Energie-Zukunft wird mit Kleingeld bezahlt; die großen Geldscheine werden weiterhin für die konventionelle Energie reserviert.

Da im freien Wettbewerb mit sinkenden Strompreisen zu rechnen ist, müssen auch die Regelungen im Stromeinspeisungsgesetz überdacht werden. Es

kann nicht angehen, daß die prozentualen Anteile (C) bestehen bleiben; denn das bedeutet, daß Anlagenbetreibern, die Strom aus regenerativen Energien erzeugen, unkalkulierbare Erlöseinbußen drohen. Es müssen feste **Mindestvergütungen** definiert werden: in Pfennig pro Kilowattstunde. Nur das bedeutet für die Einspeiser, für die „zarten Pflänzchen“ der regenerativen Energien eine kalkulierbare Wirtschaftlichkeit.

Das Gesetzes des Bundestages enthält keine brauchbare Vorrang- und Vergütungsregelung für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Es stellt vielmehr auf freiwillige Selbstverpflichtungen der Energieversorgungsunternehmen ab, die in einem liberalisierten Strommarkt keinen Bestand und keine Wirkung haben werden. Gleiches gilt für das im Gesetz verankerte Recht der Netzbetreiber, die Durchleitung verweigern zu können, wenn Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung eingespeist werden soll.

Das Schicksal der Kraft-Wärme-Kopplung hinge nach diesem Gesetz letztendlich von langwierigen Ermessensentscheidungen der Kartellbehörden und der Gerichte ab. Überall, wo es spannend wird, werden nach diesem Gesetz Kartellbehörden und Gerichte die Energiewirtschaft gestalten und verwalten. Die Durchleitung, die Einspeisung, die Kraft-Wärme-Kopplung, die regenerativen Energien: Alles ist „weich“ gefaßt, alles läßt alles zu. Deswegen wird in diesem Wettbewerb nicht derjenige gewinnen, der über die ökologischsten und ökonomischsten Konzepte verfügt, sondern derjenige, der die besten Rechtsanwaltskanzleien hat.

(D) Deswegen, meine Damen und Herren, müssen wir das vom Wirtschaftsausschuß und vom Umweltausschuß des Bundesrates empfohlene **Quotenmodell** andenken. Wir müssen uns im Vermittlungsausschuß eine Regelung nach einem Quotenmodell sehr sorgfältig überlegen.

Die konservative „Neue Zürcher Zeitung“ stellt vorsichtig und lakonisch fest, daß das Regelwerk des Bundestages „aus ordnungspolitischer Sicht nicht gerade einen harmonischen Eindruck macht“. Wenn wir die Zukunftsoptionen nicht verspielen wollen, ist daher eine grundlegende Überarbeitung dringend notwendig.

Der Bundesrat muß sich in einem so bedeutenden Feld wie der Zukunft unserer Energieversorgung, die durch langfristige Planungs- und Investitionsentscheidungen gekennzeichnet ist, klar positionieren. Ich bitte Sie daher darum, meine Damen und Herren, zum Gesetzesbeschluß des Bundestages den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf: Das Wort hat der Bundesminister für Wirtschaft, Herr Dr. Rexrodt.

Dr. Günter Rexrodt, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! An der Energierechtsnovelle wird seit 25 Jahren in Intervallen gearbeitet. Die Energierechtsreform ist überfällig. Die Besitzstandswahrer, vor allem lokalisiert in den Kommunen und in den Ländern, haben es bisher ver-

Bundesminister Dr. Günter Rexrodt

- (A) hindert, daß irgend etwas passiert. Die Folge ist: Die Industriestrompreise in Deutschland liegen im Schnitt um etwa 25 %, in wichtigen Regionen um bis zu 30 % über denen des europäischen Durchschnitts.

Den Unternehmen fehlt auch ein ausreichender Anreiz zu Innovationen und zur Steigerung der Effizienz. Das soll nun mit der **überfälligen Liberalisierung der Energiemärkte** geändert werden. Die Länder und Kommunen sind die ersten, die von diesem Wettbewerb profitieren werden; vielleicht nicht einzelne Personen und nicht einige wenige Versorgungsunternehmen, aber die Menschen und die Gewerbetreibenden in den Kommunen werden davon profitieren. Sie ernten die Früchte, wenn die niedrigeren Strompreise die Standortqualität verbessern und Investitionen anlocken, wenn das Steueraufkommen steigt und die Arbeitslosigkeit tendenziell abnimmt. Sie sind es, die profitieren, wenn das Energieunternehmen der Region international wettbewerbsfähiger wird und neue Aufträge sichern kann.

Meine Damen und Herren, die Reform zielt in ihrem Kern darauf, **über die vorhandenen Netze wirksamen Wettbewerb zu schaffen**. Das Gesetz trägt also einer zentralen Forderung des Bundesrates, die immer geäußert worden war, voll Rechnung. **Für Strom wird der Anspruch auf Netzzugang im Gesetz klipp und klar geregelt**. Dem Netzinhaber wird verboten, Dritte schlechterzustellen als eigene Lieferungen. Wenn der Netzinhaber die Durchleitung verweigert, ist er selbst in der Beweispflicht. Die Beweispflicht ist umgekehrt worden.

- (B) Eine **Verbändevereinbarung** kann dabei ein nützlicher Rahmen für die Durchleitung sein. Das ist zunächst einmal ein Regelwerk, das die Betroffenen selbst schaffen – nicht schon wieder eine Behörde, eine Regulierungsbehörde. Allerdings werden wir von der Bundesseite diese Vereinbarung und ihre Praxis genau daraufhin prüfen müssen, ob sie wirklich effektiven Wettbewerb gewährleistet. Ich gebe zu: Das ist nicht garantiert. Wir müssen da hingucken. Ich kann Ihnen heute zusagen: Wir werden insbesondere **darauf achten, daß kleinere Anbieter und Abnehmer nicht benachteiligt werden**. Keinesfalls darf das Entgelt prohibitiv sein. Anderenfalls – ich bitte darum, das auch zur Kenntnis zu nehmen; ich sage das mit Nachdruck – werde ich das Gesetz so anwenden, wie es vorgesehen ist: Ich werde eine Ermächtigung nutzen und mit Ihrer Zustimmung, mit der Zustimmung des Bundesrates, die Durchleitung per Rechtsverordnung regeln.

Aber erst einmal regeln wir das auf einer anderen Basis, auf freiwilliger Basis; die Betroffenen regeln das selbst. Dann wird geordnet, dann wird geregelt, dann gibt es Behörden, und dann gibt es Leute, die mit dem Bleistift daran herumarbeiten. Erst einmal selbst regeln: Das ist unsere Philosophie.

Was den Gassektor anbelangt, so sind wir zwar im Detail noch nicht so weit wie bei Strom; wir haben aber einen großen politischen Erfolg zu feiern. In der letzten Woche hat der Ministerrat in Brüssel die **Binnenmarkt-Richtlinie Gas verabschiedet**. Im Kern wird diese Richtlinie durch die deutsche Energie-rechtsreform bereits umgesetzt. Auch bei Gas werden wir die geschlossenen Versorgungsgebiete auf-

heben. Einzelheiten, wie etwa der Netzbetrieb und die Rechnungslegung, sollen national jedoch erst geregelt werden, wenn auch das Europäische Parlament der Richtlinie zugestimmt hat. (C)

Meine Damen und Herren, den **Kommunalinteressen**, die in der Diskussion und bei der Vorbereitung eine große Rolle spielten, haben wir in dieser Reform so weit Rechnung getragen, wie es überhaupt denkbar ist: Den Stadtwerken wird mindestens bis zum Jahre 2005 die Option als sogenannter Alleinkäufer eingeräumt. Der Schutz der meist kommunalen Kraft-Wärme-Kopplung gilt nicht mehr nur für den Netzzugang, sondern auch für den Leitungsbau. Man kann auch keine Leitung bauen, wenn die Kraft-Wärme-Kopplung aus Umweltaspekten geschützt werden kann und mit überzeugenden Argumenten gearbeitet wird.

Die **Konzessionsabgaben der Kommunen** – was ist darüber geredet worden! – werden **optimal abgesichert**. Das wird mittlerweile auch zugegeben. Der **kommunale Querverbund wird aufrechterhalten**, und zwar vor Steuern. Es ist bezweifelt worden, daß man weiterhin von den Energieversorgungsunternehmen in den öffentlichen Personennahverkehr „schieben“ kann. Man meinte, daß man vorher Steuern zahlen müsse. Nein, das wird auch weiter möglich sein. Die **kommunalen Rechte** in der Energieversorgung **bleiben vollständig gewahrt**. Das hat der Bundestag in einer zusätzlichen Entschließung ausdrücklich unterstrichen.

Von den niedrigen Strom- und Gaspreisen werden – davon bin ich überzeugt – alle profitieren. Einseitige Nachteile zu Lasten kleiner Abnehmer und strukturschwacher Räume sind ausgeschlossen. (D)

Die **Preisaufsicht über die Stromtarife bleibt erhalten**. Um diese Aufsicht zu stärken, soll die Bundestarifordnung Elektrizität weiterentwickelt werden. Die Bund-Länder-Gespräche sollen zu Beginn des neuen Jahres wiederaufgenommen werden.

Auch die Umweltpolitiker haben allen Grund, mit dem Gesetz zufrieden zu sein. Der Wettbewerb im Energiesektor wird die technische Entwicklung vor allem bei Kraftwerken vorantreiben und damit die Wirkungsgrade verbessern sowie die Emissionen vermindern.

Umweltschutz erhält künftig den gleichen Rang wie die Versorgungssicherheit und die Preiswürdigkeit. **Preiswürdigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltschutz** stehen im Energierecht erstmals **gleichberechtigt** nebeneinander. Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energien werden besonders geschützt. Das Stromeinspeisungsgesetz wird weiterentwickelt und an den neuen Rechtsrahmen angepaßt.

Biomasse und Windanlagen am Küstenmeer werden voll einbezogen. Die Versorgungsunternehmen werden per Gesetz aufgefordert, sich freiwillig zu verpflichten, Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energien stärker einzusetzen. Die neue **Härteklausel**, die wir im Stromeinspeisungsgesetz gefunden haben, entspricht exakt dem Vorschlag des Bundesrates. Sie verteilt die Lasten des Gesetzes gerechter und wird die Risiken für das Gesetz in Brüssel und in Karlsruhe vermindern.

Bundesminister Dr. Günter Rexrodt

- (A) Das heißt nun aber nicht, daß es ab dem Jahre 2001 keine neuen Windanlagen mehr geben kann. Denn bevor der „zweite Deckel“ – darüber ist gesprochen worden – wirksam werden kann, soll eine andere Ausgleichsregelung getroffen werden. Vorschläge dazu, wie man das regeln kann, haben wir in der „pipeline“. Diese Vorschläge werde ich rechtzeitig vorlegen.

Meine Damen und Herren, wir haben die großen Monopole gemeinsam aufzubrechen. Wir haben mit diesem Gesetz nach 25 Jahren – in Wirklichkeit sind es jedoch schon mehr als 30 Jahre – einen Durchbruch geschafft, eine große Reform in diesem Land vorgenommen. Da gibt es das eine oder andere, das diesem oder jenem nicht perfekt erscheint. Darin sind Übergangsregelungen enthalten, der Single Buyer und Einschränkungen, die dem einen nicht weit genug und dem anderen viel zu weit gehen. Das ist bei einem großen Reformvorhaben, wie wir es hier zum Energierecht vorgelegt haben, nun einmal so.

Wir sind aber so weit, daß wir die seit 100 Jahren zementierten Strukturen aufbrechen. Wir sollten jetzt gemeinsam die Weichen für den Wettbewerb stellen. Darum mein Appell, meine Damen und Herren, das Gesetz heute passieren zu lassen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Für die Anrufung gibt es – davon bin ich überzeugt – keinen sachlichen Grund. Die vom Bundestag beschlossene Fassung ist nicht zustimmungsbedürftig. Daran kann nach der sehr intensiven Prüfung der Bundesministerien des Innern und der Justiz kein Zweifel bestehen.

- (B) Bundesregierung und Koalition haben sich darum bemüht, möglichst viele Forderungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang aufzugreifen. Wir haben also nicht auf Konfrontation, sondern auf Kompromiß gesetzt. Das Gesetz, das der Bundestag beschlossen hat, spiegelt das deutlich wider. Weitere Verzögerungen im Gesetzgebungsprozeß müssen wir vermeiden. Die Menschen draußen, die Gewerbetreibenden, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbst warten darauf, daß Klarheit besteht. Die Strom- und die Gaswirtschaft mit ihren langen Investitionszyklen brauchen verlässliche, kalkulierbare Rahmenbedingungen.

Meine Damen und Herren, Deutschland braucht einen modernen Energiesektor und wettbewerbsfähige Energiepreise. Bitte geben Sie deshalb heute den Weg frei für die Reform! Machen Sie dem Standort Deutschland ein Weihnachtsgeschenk! – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Heiterkeit)

Antretender Präsident Dr. Henning Scherf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine Erklärung zu Protokoll*) hat Frau Ministerin Altmann (Niedersachsen) abgegeben.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Zunächst stimmen wir über Punkt 19 a) der Tagesordnung ab. Die Ausschlußempfehlungen hierzu ergeben sich aus der Drucksache 941/1/97.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses ist aus mehreren Gründen empfohlen. Ich bitte somit um das Handzeichen, wer grundsätzlich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. – Das ist die Mehrheit. (C)

Dann stimmen wir nun über die Anrufungsgründe ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Dann Ziffer 3! – Minderheit.

Weiter mit Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffern 10 und 11 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 17.

Nun Ziffern 18 bis 20 gemeinsam! – Mehrheit.

Ich stelle fest, daß damit der Vermittlungsausschuß, wie festgelegt, angerufen worden ist.

Die Ausschüsse empfehlen darüber hinaus – unter Ziffer 21 der Ausschlußempfehlungen –, die Zustimmungsbedürftigkeit festzustellen. Wer folgt dieser Empfehlung? Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Tagesordnungspunkt 19 b) ist – wie bereits ausgeführt worden ist *) – zurückgezogen.

Bei Punkt 83 weise ich die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem Wirtschaftsausschuß – federführend – sowie dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – mitberatend –.

Tagesordnungspunkt 24:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (... SGB XI – Änderungsgesetz – ... SGB XI-ÄndG) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 822/97)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 822/1/97, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wir stimmen gemäß unserer Geschäftsordnung positiv ab. Wer dafür ist, daß der Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll, den

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) bitte ich, um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den **Gesetzesentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Tagesordnungspunkt 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Zuordnungsrechtes** – Antrag der Länder Berlin und Thüringen – (Drucksache 259/96)

Keine Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben: Herr **Staatsminister Günter Meyer** für Sachsen und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Funke** für das Bundesjustizministerium.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 979/97 vor, wobei die Ziffer 5 erledigt ist. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Das reicht nicht.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, den **Gesetzesentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so beschlossen und Frau **Senatorin Dr. Fugmann-Heesing** (Berlin) zur **Beauftragten** bestellt.

(B) **Tagesordnungspunkt 26:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Rechtsbeziehungen** zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem **Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 351/97)

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschlußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind aber übereingekommen, schon heute in der Sache zu entscheiden.

Zur Abstimmung liegen Ihnen Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 351/1/97 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 2! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, den **Gesetzesentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen und Herr **Senator Wrocklage** (Hamburg) zur **Beauftragten** bestellt.

Tagesordnungspunkt 27:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der **Effizienz von Aufsichtsräten** und zur Begrenzung der **Machtkonzentration bei Kreditinstituten** infolge von Unternehmensbeteiligungen – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 561/97)

b) Entwurf eines Gesetzes zur **Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich** (KonTraG) (Drucksache 872/97)

Keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Funke** vom Justizministerium ab.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zum Gesetzesantrag von Rheinland-Pfalz unter **Punkt 27 a)**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 561/2/97 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, den **Gesetzesentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzesentwurfs beschlossen** und Herrn **Staatsminister Brüderle** (Rheinland-Pfalz) zur **Beauftragten** bestellt. (D)

Wir kommen zu **Punkt 27 b)** – dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – und zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 872/1/97.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 2! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 8.

Nun noch das Handzeichen zu den übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzesentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 562/97)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn **Staatsminister Leeb** vor.

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Kriminalität junger Menschen ist in den vergangenen Jahren in besorgniserregender Weise angestiegen. Geradezu

*) Anlagen 18 und 19

*) Anlage 20

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) beängstigend ist hierbei die sprunghafte Zunahme der Gewaltkriminalität. Der **Anstieg der Jugendkriminalität** erfordert Gegenmaßnahmen in allen Bereichen der Gesellschaft und Politik.

Ich bin mir durchaus darüber im klaren, daß das Strafrecht allein die Bewältigung dieser Problematik nicht leisten kann. In Anbetracht eines **fortschreitenden Werteverlustes** und eines **zunehmenden Egoismus** in unserer Gesellschaft kommt jedoch dem Strafrecht bei der Herausbildung und dem Erhalt des Rechtsbewußtseins eine besondere Bedeutung zu. Es ist wichtiger denn je, jungen Menschen rechtzeitig Grenzen aufzuzeigen und ihnen die Konsequenzen strafbaren Verhaltens deutlich vor Augen zu führen.

In diesem Zusammenhang erscheint es bedenklich, daß die gerichtliche Praxis - noch dazu mit starken regionalen Schwankungen - dazu übergegangen ist, gerade bei schweren und schwersten Straftaten von Heranwachsenden, d. h. bei 18- bis unter 21-jährigen, mehr oder weniger automatisch Jugendstrafrecht anzuwenden. Die Anwendung von Jugendstrafrecht hat vor allem bei Kapitaldelikten zur Folge, daß der Verurteilte im Regelfall mit milderer Folgen als bei der Anwendung des Erwachsenenstrafrechtes rechnen kann. So darf Jugendstrafe nur unter besonderen Voraussetzungen verhängt werden. Zudem beträgt ihre Höchstdauer auch bei schwersten Verbrechen und besonderer Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit lediglich zehn Jahre.

- (B) Zu berücksichtigen ist auch, daß mit dem Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich nicht nur der Erwerb aller Rechte, sondern auch aller Pflichten eines Erwachsenen verbunden ist. Diese Konsequenz muß auch im Strafrecht angemessene Berücksichtigung finden.

Hinzu kommt, daß bei Volljährigen der Erziehungsgedanke, der das Jugendstrafrecht zu Recht beherrscht, stark an Bedeutung verliert und die Eigenverantwortlichkeit in den Vordergrund tritt.

Es ist daher notwendig, entsprechend dem Willen des historischen Gesetzgebers des Jugendgerichtsgesetzes den **Ausnahmecharakter der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende** deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen zu lassen. Eine Anwendung von Jugendstrafrecht auf über 18-jährige und damit Volljährige ist, wie in unserem Gesetzentwurf vorgesehen, nur gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Entwicklungsverzögerung festzustellen ist und eine erzieherische Einwirkung auf den Betroffenen überhaupt noch in Betracht kommt.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat in seiner **Entschließung zur Stärkung der Inneren Sicherheit** vom 26. September entsprechend dem bayerischen Gesetzentwurf ebenfalls gefordert, auf Straftaten Heranwachsender grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung finden zu lassen. Es ist nun an der Zeit, verehrte Kolleginnen und Kollegen, diesen Worten auch Taten folgen zu lassen.

Leider hat sich in den Ausschüßberatungen abgezeichnet, daß ein Großteil der SPD-geführten Länder nicht bereit ist, diese von der Mehrheit mitgetragene Entschließung im Interesse der Bürger unseres Landes tatsächlich umzusetzen. Der niedersächsische

Ministerpräsident, der die gleiche Forderung erhoben hatte, kann sich im Kreise seiner Parteifreunde auch in Fragen der inneren Sicherheit offenbar nicht durchsetzen. (C)

Ministerpräsident Dr. Stoiber hat bereits in seiner Rede vom 5. September 1997 zum Entschließungsantrag darauf hingewiesen, daß die Bayerische Staatsregierung immer wieder Initiativen zur Stärkung der inneren Sicherheit unternommen hat, die oftmals von der SPD blockiert, abgelehnt, abgeschwächt und verzögert wurden.

Die gemeinsame Entschließung zur Stärkung der Inneren Sicherheit war für uns ein ermutigendes Zeichen dafür, daß nun auch bei der Mehrheit dieses Hauses ein Umdenkungsprozeß eingesetzt hat. Ich meine, wir sollten heute die Probe aufs Exempel machen und sehen, ob Sie, meine Damen und Herren, auch zu dem stehen, was in der gemeinsamen Entschließung beschlossen wurde.

Amtierender Präsident Dr. Henning Schorf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschüßempfehlungen in Drucksache 562/1/97 vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Nach unserer Geschäftsordnung muß die Abstimmungsfrage positiv gestellt werden. Ich frage daher, wer den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringen möchte. Bitte Handzeichen! - Das ist keine Mehrheit. (D)

Damit ist der Gesetzentwurf nicht eingebracht.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung der Tätigkeit als **Finanzdienstleistungsvermittler** und als **Versicherungsvermittler** sowie zur Einrichtung eines **Beirats beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** - Antrag der Länder Niedersachsen, Saarland - (Drucksache 517/97)

Keine Wortmeldungen. - Je eine Erklärung zu Protokoll *) geben: Frau **Ministerin Alm-Merk** (Niedersachsen) und Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein).

Die Ausschüßempfehlungen liegen in Drucksache 517/1/97 vor. Hinzu kommt ein Antrag Bayerns in Drucksache 517/2/97, bei dessen Annahme alle Ausschüßempfehlungen erledigt sind.

Wer stimmt dem Antrag Bayerns zu? - Das ist keine Mehrheit.

(Prof. Dr. Manfred Dammeyer [Nordrhein-Westfalen]: Mehrheit?)

- „Das ist keine Mehrheit“, habe ich gesagt. „Keine Mehrheit“ bedeutet soviel wie: Es ist eine Minderheit.

(Heiterkeit)

*) Anlagen 21 und 22

Amtierender Präsident Dr. Henning Schert

(A) Damit kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 4! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 5! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Wer nunmehr den Gesetzentwurf nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir haben jetzt noch über die empfohlene Entschließung zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Jetzt noch Ziffer 8! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit ist eine **Entschließung**, wie beschlossen, **gefaßt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 38:**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 852/97)

Keine Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben: Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern), Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz), Herr **Staatsminister Günter Meyer** (Sachsen), Herr **Staatssekretär Dr. Schomerus** (Bundesministerium für Wirtschaft) für Bundesminister Dr. Rexrodt.

(B) Die Ausschlußempfehlungen liegen in Drucksache 852/1/97 vor. Weiterhin liegen Landesanträge in den Drucksachen 852/2 bis 6/97 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 5 gemeinsam! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! Handzeichen bitte! – 33 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Jetzt Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Jetzt der Landesantrag in Drucksache 852/4/97! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Jetzt der Landesantrag in Drucksache 852/2/97! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Somit entfällt eine Abstimmung über den Antrag in Drucksache 852/3/97.

Weiter mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Jetzt der Landesantrag in Drucksache 852/6/97! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Ziffer 12 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit. (C)

Jetzt der Landesantrag in Drucksache 852/5/97! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Weiter mit den Ausschlußempfehlungen, und zwar die Ziffern 13 bis 16 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt noch Ziffer 17! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 40:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Filmförderungsgesetzes** (Drucksache 867/97)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschlußempfehlungen liegen in Drucksache 867/1/97 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Thüringen ist nicht stimmberechtigt, lieber Kollege! Darum ist das eine Minderheit. Schöne Grüße an die Kollegen! (D)

(Heiterkeit)

Jetzt Ziffer 8! – Das ist auch eine Minderheit.

Ziffern 9 bis 13 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 14 bis 17 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Jetzt noch Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 50:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die **Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln** (Drucksache 746/97)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 746/1/97.

Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 3 auf. Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ausschlußempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen.**

*) Anlagen 23 bis 26

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Tagesordnungspunkt 51:

Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates gemäß Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Ausarbeitung des Übereinkommens zur Regelung der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Drucksache 788/97)

Keine Wortmeldungen. - Erklärungen zu Protokoll *) gibt Staatsminister Günter Meyer (Sachsen) ab.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 788/1/97 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! Handzeichen bitte! - Minderheit.

Ziffer 7! - Mehrheit.

Ziffer 13! - Minderheit.

Ziffern 17 und 19 gemeinsam! - Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 20 und 21.

Ziffer 18! - Mehrheit.

Ziffer 22! - 35 Stimmen; Mehrheit.

Wie verabredet, rufe ich zunächst Ziffer 23, Satz 1 auf. Bitte das Handzeichen! - Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für die weiteren Sätze der Ziffer 23! - Das ist die Mehrheit.

Ziffer 24! - Mehrheit.

Ziffer 25! - Minderheit.

Ziffer 26! - Minderheit.

(B) Jetzt bitte noch das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen! - Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 56:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft - Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR - (Drucksache 909/97)

Keine Wortmeldungen. - Eine Erklärung zu Protokoll **) gibt Herr Staatsminister Pfeiffer vom Bundeskanzleramt für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Günther vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 909/1/97 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 11 auf. Bitte Ihr Handzeichen! - Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ausschlußempfehlungen! - Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so beschlossen.

*) Anlagen 27 und 28

**) Anlage 29

Tagesordnungspunkt 58:

Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung (Drucksache 865/97)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 865/1/97. Daneben liegen Landesansträge in Drucksachen 865/2 bis 4/97 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst den Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 865/3/97 auf. Wer stimmt zu? - Das ist eine Minderheit.

Dann in den Ausschlußempfehlungen Ziffern 1 und 2 gemeinsam! - Das ist die Mehrheit.

Nun zum Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 865/2/97, bei dessen Annahme Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen entfällt! Wer ist dafür? - Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt.

Es bleibt noch abzustimmen über die Annahme der in Drucksache 865/4/97 beantragten Entschlie-ßung. Wer ist dafür? - Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschlie-ßung nicht gefaßt.

Tagesordnungspunkt 61:

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung (Drucksache 797/97)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 797/1/97 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! - Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! Handzeichen bitte! - Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung der Verordnung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 66:

Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV-) (Drucksache 645/97)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 645/1/97 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! Bitte Handzeichen! - Das ist eine Minderheit.

Ziffer 17! Bitte Handzeichen! - Mehrheit.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Nun bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt** und eine **EntschlieÙung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 68:

Siebenundzwanzigste Verordnung zur **Änderung der Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 847/97)

Keine Wortmeldungen.

Der GesundheitsausschuÙ empfiehlt in der Drucksache 847/1/97, der Verordnung zuzustimmen.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Jetzt bitte noch das Handzeichen für die unter Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 70:

Zehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (**Zehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung** – 10. BtMÄndV) (Drucksache 881/97)

(B) Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 881/1/97 und ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 881/2/97, mit dem wir beginnen.

Wer ist für den Antrag Schleswig-Holsteins? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Ziffern 1 bis 5 der Ausschlußempfehlungen! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Nun zur Schlußabstimmung! Wer der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Jetzt zu den empfohlenen EntschlieÙungen!

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 7! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **über die EntschlieÙungen**, wie soeben festgelegt, **entschieden**.

Tagesordnungspunkt 72:

Zwanzigste Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV) (Drucksache 803/97)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 803/1/97 und zwei Landesanträge in den Drucksachen 803/2 und 3/97. (C)

Ich rufe auf:

Ziffer 2! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Nun der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 803/2/97! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Es bleibt noch abzustimmen über die EntschlieÙung im Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 803/3/97. Wer stimmt diesem Antrag zu? – 34 Stimmen haben wir gezählt.

Die EntschlieÙung ist nicht angenommen worden.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun alle noch nicht erledigten Empfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt** und eine **EntschlieÙung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 84:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Zusammenführung und Neugliederung der Bundes-eisenbahnen** (Drucksache 1027/97) (D)

Keine Wortmeldungen.

Ausschußberatungen haben nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, die Vorlage in der heutigen Sitzung bereits zu behandeln.

Zur Abstimmung liegt Ihnen in Drucksache 1027/1/97 ein Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuß**, wie soeben beschlossen, **angerufen**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der Tagesordnung der heutigen Sitzung angelangt.

Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins Neue Jahr und Vorfriede auf unsere nächste Vermittlungsausschußsitzung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates wird einberufen auf Freitag, den 6. Februar 1998, 9.30 Uhr.

Nochmals alles Gute! Frohe Weihnachten!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.54 Uhr)

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates

(Drucksache 839/97)

Ausschußzuweisung: EU - In - VP

Beschluß: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „Strategische und politische Leitlinien für die weitere Entwicklung der Drahtlos- und Mobilkommunikation (UMTS)* - Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und Vorschläge zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen

(Drucksache 846/97)

Ausschußzuweisung: EU - In - VP - Wi

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

(B)

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Errichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

KOM(97) 489 endg.; Ratsdok. 11262/97

(Drucksache 819/97)

Ausschußzuweisung: EU - AS - Fz - G - U

Beschluß: Kenntnisnahme

(C)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 719. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Bericht

von Bürgermeister **Dr. Henning Scherf** (Bremen)
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Ich habe heute die Freude, Ihnen Bericht über einen einstimmig beschlossenen Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zum **Postgesetz** zu erstatten. Lassen Sie mich die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammenfassen:

- Der Universaldienst – die flächendeckende, umfassende Grundversorgung der Bevölkerung zu erschwinglichen Preisen – wird sichergestellt. Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- Die sogenannte Infopost, also inhaltsgleiche Briefsendungen, von denen der Absender mindestens 50 Stück einliefert, wird lizenzpflichtig.
- Bis zum Jahresende 2002 erhält die Deutsche Post AG eine gesetzliche Exklusivlizenz für die Beförderung von Briefen und adressierten Katalogen bis 200 g Gewicht und für die Infopost bis 50 g.

(B) - Die Regulierungsbehörde muß Bundestag und Bundesrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Darin soll sie auch dazu Stellung nehmen, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang es erforderlich sein könnte, die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG über das Jahr 2002 hinaus zu verlängern.

- Der vom Bundesrat erhobenen Forderung nach Unterbindung des sogenannten Remailing wird durch eine Protokollerklärung der Bundesregierung Rechnung getragen, in der sie zusagt, entsprechende Maßnahmen bei der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Weltpostvertrages zu ergreifen.

- Bei der Lizenzerteilung an Wettbewerber der Deutschen Post AG sollen grundsätzlich auch die Regulierungsziele des Postgesetzes beachtet werden. Hierzu zählen die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auch in der Fläche, die Sicherstellung der Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen sowie die Berücksichtigung sozialer Belange. Zur Sicherstellung der Regulierungsziele kann eine Lizenz, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- Und schließlich: Einem Postdienstleister kann die beantragte Lizenz auch dann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet. Damit werden soziale Mindeststandards festgeschrieben.

Soweit zu den wesentlichen Punkten des Vermittlungsergebnisses, das nun zur Beschlußfassung vorliegt. Es ist das glückliche Ende eines äußerst schwierigen Verfahrens.

(C) Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zum Entwurf des Postgesetzes im Mai dieses Jahres eine umfassende Stellungnahme mit 52 Änderungsempfehlungen beschlossen. Weder die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung noch die Mehrheit im Deutschen Bundestag nahmen auch nur eine dieser Empfehlungen auf. Der Gesetzentwurf wurde vielmehr unverändert beschlossen. Deshalb hat der Bundesrat im Oktober fast einstimmig den Vermittlungsausschuß angerufen.

Die Chancen für eine Einigung schienen danach schlecht zu stehen. Die Schlagzeilen nach dem ergebnislosen Abbruch der Arbeitsgruppensitzungen vor dem Vermittlungsausschuß verkündeten bereits: Postgesetz gescheitert! Im Vermittlungsausschuß haben die Vertreter von Bundestag und Bundesrat nun aber den Beweis erbracht, daß die Konsensmechanismen unseres Bundesstaates bei entsprechender Sachorientierung, Beweglichkeit und Kompromißbereitschaft aller Beteiligten sehr wohl funktionieren. Dabei bestand in den Vorberatungen zum Vermittlungsausschuß im Grundtenor niemals Uneinigkeit. Alle Seiten begrüßen die Öffnung der Postmärkte und wollen den Wettbewerb. Aber die Vorstellungen über die Rahmenbedingungen gingen weit auseinander. Die Grundfragen lauteten: Wie bleibt die flächendeckende Versorgung am besten gewährleistet, und wie kann die Nachfrage der Kunden optimal befriedigt werden, ohne daß die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei Schaden erleiden?

(D) Die Vorteile des jetzt einstimmig verabschiedeten Kompromisses liegen auf der Hand: Der Deutschen Post AG verbleiben durch die gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf erweiterte Exklusivlizenz 3,5 Milliarden DM mehr Umsatz, den sie dringend braucht, um Infrastruktur- und Altlasten finanzieren zu können. Ohne ihn wäre sie in der Konkurrenz zu ihren Mitbewerbern benachteiligt worden. Auch die Gesamtheit der Kunden profitiert. Der gewohnte gute Standard der Postdienstleistungen in Deutschland bleibt in den ländlichen Regionen ebenso erschwinglich wie in den Ballungsräumen.

Einen Sieg für alle Beschäftigten auf dem liberalisierten Postmarkt haben die Postbediensteten mit ihrem Widerstand und mit der kämpferischen, aber zugleich besonnenen Unterstützung ihrer Gewerkschaft errungen. Wettbewerbsvorteile gibt es nur durch die bessere Leistung und die größere Kundentreue, nicht aber durch Sozialdumping. Würden nämlich künftig beispielsweise Konkurrenten mehr sozialversicherungsfrei Beschäftigte einsetzen als die Deutsche Post AG, so kann diesen im Extremfall sogar die Beförderungslizenz entzogen werden. Bei der Post sind in den vergangenen Jahren ja bereits Zehntausende von Arbeitsplätzen abgebaut worden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in unserem Land ist eine sozialverträgliche Gestaltung des Wandels auch auf dem Postmarkt zwingend. Tragfähige Zukunftsstrukturen sind nur gemeinsam mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu bauen und nicht gegen sie.

- (A) Aber auch die deutsche Wirtschaft zählt zu den Gewinnern der nun konstruktiv beendeten Auseinandersetzung, und zwar auf doppelte Weise. Zum einen wird die Aufgabe des Postmonopols endgültig für 2003 angestrebt, und Unternehmen, die sich bereits jetzt auf dem Postmarkt etablieren, treten in Konkurrenz zu einer Post AG, die der Kontrolle der Regulierungsbehörde unterliegt. Zum anderen konnte doch niemand ernsthaft Interesse an sozialen Verwerfungen in einem Bereich haben, der vitale Funktionen für eine moderne Wirtschaft erfüllt.

Last, but not least gewinnt auch die Politik in den Augen der Bürgerinnen und Bürger. Sie verlangen von uns – das spüre ich täglich hautnah, wenn ich aus meinem Rathaus heraus unter die Leute gehe – Lösungen und gemeinsame Erfolge, nicht aber gegenseitige Schuldzuweisungen für Mißerfolge.

Das im Vermittlungsausschuß geschnürte Paket ist für alle Seiten eine gelungene Gabe unter dem Weihnachtsbaum. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

Anlage 2

Erklärung

von Ministerin **Heidrun Alm-Merk** (Niedersachsen)
zu Punkt 77 der Tagesordnung

- (B) Ich glaube, ich spreche für alle Mitglieder des Bundesrates, wenn ich es begrüße, daß es in letzter Minute – die Uhr zeigte sogar schon nach 24.00 Uhr – zu einer Einigung über das Postgesetz gekommen ist. Damit ist es gelungen, einen drohenden „gesetzlosen Zustand“ ab Januar 1998 auf den Märkten des Postwesens zu vermeiden. An einem solchen Zustand konnte niemandem gelegen sein: weder den Postkunden noch der Deutschen Post AG, noch deren Wettbewerbern und am allerwenigsten den Ländern, insbesondere den Flächenländern.

Das nunmehr gefundene Verhandlungsergebnis entspricht in weiten Teilen dem, was der Bundesrat – meist mit sehr großen Mehrheiten – gefordert hat. Die Versorgung von Privat- und Geschäftskunden mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen und auf einem hohen Qualitätsniveau ist flächendeckend gesichert. Die Deutsche Post AG hat ausreichend Zeit bekommen, sich auf den erst langsam, in fünf Jahren jedoch auf breiter Front einsetzenden Wettbewerb vorzubereiten. Dadurch ist auch gesichert, daß es in der Zeit des Übergangs vom Monopol zum Wettbewerb nicht zu einer Unterversorgung der ländlichen Räume kommen kann.

Durch die Anpassungs- und Entwicklungschancen für die Deutsche Post AG, die nicht zuletzt durch die nunmehr gefundenen Regelungen über die Preisregulierung gesichert sind, konnte auch den Interessen der Arbeitnehmer der Deutschen Post AG an gesicherten und qualifizierten Arbeitsplätzen entsprochen werden. Darüber hinaus wurde – dies war einer

der Hauptstreitpunkte im Vermittlungsverfahren – die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Regulierung zu verhindern, daß der entstehende Wettbewerb auf den Postmärkten zu einer massenhaften Schaffung von lediglich ungeschützten Arbeitsverhältnissen zu Lasten von gesicherten Arbeitsplätzen bei der Post AG führt. Die in letzter Zeit zu beobachtende Umwandlung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in sogenannte 610-DM-Jobs gibt aus vielerlei Gründen Anlaß zu großer Sorge. Es wäre deshalb unverantwortlich gewesen, wenn wir die Gelegenheit verpaßt hätten, hier – wenn auch nur auf einem Teilmarkt, jedoch auf einem solchen, der aufgrund seiner Strukturen als besonders gefährdet angesehen werden muß – entsprechende Sicherungen einzubauen.

Der gesetzliche Rahmen für die Öffnung der Telekommunikationsmärkte und der Postmärkte ist somit geschaffen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann es als Erfolg vorweisen, daß er sich selbst überflüssig gemacht hat. Es liegt jetzt an der neu geschaffenen Regulierungsbehörde, ob und wie die im Telekommunikationsgesetz und Postgesetz formulierten Ziele erreicht werden. Zu diesem Zweck ist sie bewußt mit großen Handlungsspielräumen ausgestattet worden. Wir wünschen dieser Behörde bei den anstehenden schwierigen Arbeiten und Entscheidungen viel Erfolg.

Anlage 3

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Wolfgang Gröbl** (BML)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren und Monaten eine ganze Reihe von Rechtsetzungsvorhaben vorgebracht, um den Tieren zu ihrem Recht zu verhelfen und ihnen Schmerzen sowie vermeidbare Leiden und Schäden zu ersparen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Tierschutztransportverordnung und die Tierschutz-Schlachtverordnung, die beide im Frühjahr dieses Jahres in Kraft getreten sind.

Die Mindestanforderungen an die Kälberhaltung wurden EU-weit verbessert. Die Änderung der Kälberhaltungsverordnung, die dem Bundesrat heute ebenfalls zur Zustimmung vorliegt, trägt dieser Tatsache Rechnung.

Bei der schwierigen Frage der Käfighaltung von Legehennen sind sich Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung einig: Dieses Problem muß ebenfalls EU-weit gelöst werden.

So unstrittig die Notwendigkeit des Tierschutzes ist, so heftig und leidenschaftlich wird darum gestritten, wie streng die Schutzvorschriften für Tiere formuliert und wie sie umgesetzt werden müssen. Auch bei den Beratungen über den Gesetzentwurf zur An-

(C)

(D)

(A) derung des Tierschutzgesetzes hat sich das immer wieder gezeigt.

Aus der Sicht der Bundesregierung hat sich das Tierschutzgesetz grundsätzlich bewährt. Aber natürlich ist auch hier die Zeit seit seiner letzten umfassenden Überarbeitung im Jahre 1986 nicht stehengeblieben.

Das Bewußtsein für Tierschutzangelegenheiten hat in der Öffentlichkeit zugenommen. Die wissenschaftliche Erforschung des Wohlbefindens von Tieren hat weitere Fortschritte gemacht. Mit der jetzt anstehenden Novellierung werden wir den Tierschutz weiter voranbringen.

Auch die Umsetzung von Bestimmungen aus dem internationalen und dem EG-Recht in nationales Recht macht eine Novellierung erforderlich.

Wir alle wissen: Das ist nicht der erste Anlauf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes.

Das Schicksal der Bundesratsinitiative in der letzten Legislaturperiode macht deutlich, daß das Tierschutzgesetz nur mit Augenmaß weiterentwickelt werden kann. Mit überzogenen und in der Praxis nicht umsetzbaren Forderungen, so gut sie im Einzelfall auch gemeint sein mögen, kommen wir im Tierschutz nicht weiter.

(B) Wir haben die Bestimmungen aufgegriffen, die den Tierschutz spürbar verbessern und die beim letzten Novellierungsversuch zwischen Bundestag und Bundesrat einvernehmlich waren. Ich will die wesentlichen Punkte in der gebotenen Kürze noch einmal nennen:

Erstens. Wichtig für den Tierschutz ist eine ausreichende Qualifikation der Personen, die verantwortlich mit Tieren umgehen. Sachkundige behandeln Tiere besser. Deswegen soll der Personenkreis, der Sachkunde im Umgang mit Tieren nachweisen muß, erheblich ausgeweitet werden.

Zweitens wird der Katalog der Tätigkeiten erweitert, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis vorgeschrieben ist.

Drittens werden die Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Tieren, wie z. B. das Kupieren, restriktiver gefaßt.

Viertens. Das Verbot von Tierversuchen bei der Entwicklung von Kosmetika wird verschärft; es bezieht sich nicht mehr nur auf dekorative, sondern grundsätzlich auf sämtliche, also auch auf pflegende Kosmetika.

Fünftens. Das Mindestalter für den Käufer/die Käuferin von Wirbeltieren wird einheitlich auf 16 Jahre festgesetzt.

Sechstens werden die Anforderungen bei der Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Drittländern verschärft.

Siebtens führen wir eine Anzeigepflicht für solche biomedizinische und labortechnische Verfahren ein,

die zwar keine Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes sind, aber gleichfalls zu Belastungen der Tiere führen. (C)

Schließlich werden die Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten auch auf diejenigen Wirbeltiere ausgedehnt, die nicht zu Versuchszwecken, sondern zu anderen wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Diese Neuregelungen werden sowohl zu einem besseren Schutz der Tiere als auch zu mehr Rechtssicherheit führen. Zudem wurde die eine oder andere bürokratische Regelung vereinfacht, ohne daß unser hohes Tierschutzniveau hierdurch beeinträchtigt wird.

Wir halten es für unabdingbar, zwischen dem Schutz der Tiere und den Ansprüchen der Menschen sorgfältig abzuwägen. So sind für den Bereich von Wissenschaft und Forschung Deregulierungen möglich, ohne den Schutz der Versuchstiere zu beeinträchtigen.

Einige Vorschläge des Bundesrates hat der Deutsche Bundestag aufgegriffen und in den vorliegenden Gesetzentwurf eingebaut. Anderen sind wir nicht gefolgt, weil sie rechtlich bedenklich sind oder weil sie zu einer unnötigen Bürokratisierung führen würden, ohne einen Zuwachs an Tierschutz zu bringen.

Wer Extrempositionen vertritt - nach der einen wie nach der anderen Seite -, den wird das vorliegende Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes nicht zufriedenstellen. Wer machbare schrittweise Verbesserungen ablehnt, dient jedoch nicht dem Schutz der Tiere, sondern verhindert erfolgreichen Tierschutz. (D) Deshalb meine Bitte: Verwirklichen Sie gemeinsam mit uns das heute Machbare, und stimmen Sie dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu!

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Wolfgang Gröbl** (BML)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Zur Schaffung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen ist die EU-weite Harmonisierung im Pflanzenschutzbereich, wie sie mit der Richtlinie des Rates 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln erfolgt, dringend erforderlich.

Mit dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ersten Gesetz zur **Änderung des Pflanzenschutzgesetzes** werden die Voraussetzungen für eine sachgerechte Umsetzung dieser Vorschriften in nationales Recht geschaffen. Die Bundesregierung kann damit die erfolgreiche Politik im Pflanzenschutz fortsetzen. Das vorliegende Gesetz kommt den Verbrauchern, der Umwelt, aber auch unserer Land- und Forstwirtschaft und dem Gartenbau insgesamt zugute. Die umgehende Verabschiedung ist deshalb unerlässlich.

- (A) Die Anträge des Umweltausschusses des Bundesrates auf Einberufung des Vermittlungsausschusses sind aus der Sicht der Bundesregierung nicht stichhaltig. Sie greifen nicht nur Änderungen auf, die im Plenum des Bundesrates am 4. Juli 1997 im ersten Durchgang bereits abgelehnt worden sind, sondern enthalten auch Änderungsvorschläge, die der Sache nicht dienen und gegen EG-Recht verstoßen würden. Ich möchte dies an einigen Beispielen verdeutlichen.

Die Empfehlung, in den §§ 15, 15b und 15c des Änderungsgesetzes jeweils das Wort „Grundwasser“ durch „Gewässer“ zu ersetzen, wurde bereits im Plenum im ersten Durchgang von Ihnen abgelehnt. Der Vorschlag hätte zur Konsequenz, daß bei Rückständen der Grenzwert von 0,1 Mikrogramm Wirkstoff je Liter auch auf Oberflächenwasser anzuwenden wäre. Dies verstößt nicht nur gegen die Vorschriften in der Richtlinie 91/414/EWG, sondern steht auch im Widerspruch zu dem gemeinsamen Beschluß der Agrar- und Umweltminister vom 8. Juni 1995 in Radebeul, wo beschlossen wurde, daß dies nicht erfolgen soll.

Eine nicht gerechtfertigte einseitige Fixierung auf ein einzelnes Schutzgut ist in der Forderung zu sehen, das Grundwasser bzw. Gewässer an mehreren Stellen im Gesetz hervorzuheben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Politik das Augenmaß vermissen läßt und eher zur Verwirrung als zur Klarheit der Vorschriften beiträgt, da anderen Bestandteilen des Naturhaushaltes, wie z.B. Tier- und Pflanzenarten, ein ebenbürtiger Schutz beizumessen ist.

- (B) Zur Erinnerung: Das Grundwasser wird als Bestandteil des Naturhaushaltes im Rahmen der Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes bereits jetzt umfassend geschützt. Sein Schutz wird durch die besondere Betonung des Naturhaushaltes gegenüber sonstigen Schutzgütern deutlich hervorgehoben. Eine besondere Hervorhebung des Grundwassers führt zu Zweifeln im Hinblick auf das jeweilige Schutzniveau der Regelung und ist deshalb zu vermeiden.

Die Forderung, Vorschriften über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz in das Pflanzenschutzgesetz aufzunehmen, ist aus der Sicht der Bundesregierung verfrüht. Sie hält eine Konkretisierung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz in Form von Leitsätzen für den geeigneteren Weg, zumal die für Pflanzenschutzmittel erforderlichen Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Hinweise bereits mit ihrer Zulassung erteilt werden. Lassen Sie uns mit den Leitsätzen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz zunächst Erfahrungen sammeln und erst danach entscheiden, ob es trotz der Notwendigkeit, die Vorschriftenflut einzudämmen, geboten ist, auch diesen Bereich rechtlich zu normieren!

Als eklatanten Eingriff in die Rechte des Verfügungsberechtigten oder des Besitzers und als verfassungsrechtlich bedenklich erachtet die Bundesregierung den Vorschlag des Umweltausschusses, der die Entnahme von Proben auf Grundstücken zum Ziel hat, ohne die Betroffenen hiervon in Kenntnis zu setzen. Sie hält die jetzigen Regelungen im Pflanzen-

schutzgesetz für ausreichend, um möglichen Gefahren im Zusammenhang mit dem Auftreten gefährlicher Schadorganismen zu begegnen. Nach ihrer Ansicht bedarf die Verpflichtung zur Duldung von Probenentnahmen aus rechtsstaatlichen Gründen in der Regel der Bekanntgabe an den Betroffenen. (C)

Ferner empfiehlt der Umweltausschuß des Bundesrates, daß für Ausnahmegenehmigungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für Versuchszwecke künftig das Einvernehmen des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin sowie des Umweltbundesamtes erforderlich sein solle. Die Organisation des Zusammenwirkens der Bundesoberbehörden beim Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes ist von der Bundesregierung zweckmäßig gestaltet worden und wird seit Jahren erfolgreich praktiziert.

Neben diesen Beispielen gibt es auch „Last-minute-Änderungen“, für die in den bisherigen Beratungen keine Anträge gestellt wurden. Bei näherer Prüfung ergibt sich, daß die Forderungen hinter die jetzigen Regelungen im Pflanzenschutzgesetz zurückgehen, wie das z.B. bei der vorgeschlagenen Definition für „integrierten Pflanzenschutz“ der Fall wäre, oder, wie bei der vorgeschlagenen Ausnahme für den ökologischen Landbau, das erforderliche Schutzniveau unterlaufen würden.

Diese Beispiele zeigen deutlich, warum die Empfehlungen des Umweltausschusses des Bundesrates, die dazu dienen sollen, den Vermittlungsausschuß einzuberufen, abzulehnen sind.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang einer Vielzahl von Vorschlägen der Länder zugestimmt. Der Deutsche Bundestag hat in einigen wenigen zusätzlichen Punkten Änderungsbedarf gesehen und demgemäß beschlossen. Insgesamt liegt nunmehr eine Gesetzesnovelle vor, mit der das hohe Schutzniveau beibehalten wird und mit der Wettbewerbsunterschiede abgebaut werden. Es gibt keinen durchschlagenden Grund, die Gesetzesnovelle zu verzögern. Daher meine Bitte: Stimmen Sie dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zu! (D)

Anlage 5

Umdruck Nr. 12/97

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 720. Sitzung der Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 4

Zweites Gesetz zur Änderung des Tierzuchtgesetzes (Drucksache 924/97)

(A)

Punkt 21

Gesetz zu dem Protokoll vom 16. September 1996 zum Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Argentinien** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom **Einkommen** und vom **Vermögen** (Drucksache 943/97)

Punkt 22

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Polen** über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes** (Drucksache 944/97)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5

Gesetz zur **Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung** (Drucksache 925/97)

Punkt 6

Gesetz zur **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 926/97, zu Drucksache 926/97)

(B)

Punkt 12

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** und anderer Gesetze (Drucksache 935/97)

Punkt 14

Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (**Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG**) (Drucksache 947/97)

Punkt 20

Gesetz zu der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des **Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** (Drucksache 942/97)

Punkt 23

Gesetz zu dem Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend die **weitere Verringerung von Schwefelemissionen** (Drucksache 945/97)

Punkt 80

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)** (Drucksache 1011/97)

Punkt 81

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1998 (**ERP-Wirtschaftsplanggesetz 1998**) (Drucksache 1012/97, Drucksache 1012/1/97)

(C)

III.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdrucksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 17

Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 939/97, zu Drucksache 939/97, Drucksache 939/1/97)

IV.

Die Entschließung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Änderung zu fassen:

Punkt 31

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des **Tierschutzes bei der Haltung von Legehennen** in der Europäischen Union (Drucksache 906/97, Drucksache 906/1/97)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben: (D)

Punkt 32

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Futtermittelgesetzes** (Drucksache 863/97)

Punkt 33

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Milch- und Margarinegesetzes** (Drucksache 864/97)

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von **Stückaktien (Stückaktiengesetz – StückAG)** (Drucksache 871/97)

Punkt 39

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes** (Drucksache 866/97)

Punkt 42

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Litauen** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 869/97)

(A)

Punkt 43

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (Drucksache 853/97)

Punkt 45

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den **Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen** sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen (Drucksache 855/97)

Punkt 46

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 856/97)

b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Libanesischen Republik** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 857/97)

(B)

c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der **Philippinen** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 858/97)

Punkt 47

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen zu den Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau** andererseits (Drucksache 859/97)

VI.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdrucksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des **Transfusionswesens** (**Transfusionsgesetz - TFG**) (Drucksache 851/97, Drucksache 851/1/97)

Punkt 35

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Patentgesetzes** und anderer Gesetze (2. PatGÄndG) (Drucksache 870/97, Drucksache 870/1/97)

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Schiffssicherheitsanforderungen in der Seefahrt an den internationalen Standard (Schiffssicherheitsanpassungsgesetz)** (Drucksache 873/97, Drucksache 873/1/97)

Punkt 41

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des **Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke** (Drucksache 868/97, Drucksache 868/1/97)

Punkt 44

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 14. September 1994 des **Weltpostvereins** (Drucksache 854/97, Drucksache 854/1/97)

VII.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 48

Lagebericht der Bundesregierung über die **Alterssicherung der Landwirte** (Lagebericht 1997) (Drucksache 875/97)

VIII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 49

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Förderung der Rolle **gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa** (Drucksache 748/97, Drucksache 748/1/97)

Punkt 52

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen **Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen** oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist (Drucksache 760/97, Drucksache 760/1/97)

Punkt 53

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des **Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den **Vereinigten Mexikanischen Staaten** andererseits (Drucksache 889/97, Drucksache 889/1/97)

(C)

(D)

(A) **Punkt 54**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über eine Strategie für die **Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien im Umweltbereich** (Drucksache 845/97, Drucksache 845/1/97)

Punkt 55

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** und zur Änderung der Richtlinien 72/239/EWG und 92/49/EWG (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) (Drucksache 834/97, Drucksache 834/1/97)

Punkt 65

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer** nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes (Drucksache 893/97, Drucksache 893/1/97)

Punkt 67

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China** (Drucksache 832/97, Drucksache 832/1/97)

(B)

Punkt 71

Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (**Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – SozhiDAV –**) (Drucksache 882/97, Drucksache 882/1/97)

IX.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 57

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse** (Drucksache 841/97)

Punkt 59

Zweite Verordnung zur **Änderung der Weinverordnung** (Drucksache 887/97)

Punkt 60

Verordnung zur Änderung der **Weinverordnung** und der **Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung** (Drucksache 888/97)

Punkt 63

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1998 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1998 – AELV 1998**) (Drucksache 890/97)

Punkt 64

Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die gegenseitige Befreiung von **Steuern und Straßengebühren für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr** (Drucksache 880/97)

Punkt 69

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (**KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung**) (Drucksache 848/97)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 73

Bestellung von drei Mitgliedern des **Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 862/97, Drucksache 862/1/97)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 75

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 971/97)

(D)

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützt, weil die Verlängerung der Wohnortbindungsfrist bereits dem in § 2 Abs. 2 festgelegten Ziel zuwiderläuft, bei einer Zuweisung an einen bestimmten Ort die Möglichkeiten des Spätaussiedlers zu berücksichtigen, sich in das berufliche, kulturelle und soziale Leben der Bundesrepublik einzugliedern. Aufgrund der erheblich schwierigeren Arbeitsmarktsituation in den neuen Ländern ist dort die Möglichkeit, einen Dauerarbeitsplatz zu erhalten, beschränkt. Die Zahl der Binnenwanderer wird nur durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen gesenkt. Darüber hinaus unterliegt die Verlängerung der Wohnortbindung auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Grundgesetz) und den Gleichheitsgrundsatz.

(A) Anlage 7

Erklärung

von Minister Gerd Walter (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Schleswig-Holstein hält die rasante Verabschiedung dieses Reformgesetzes für verfehlt.

Der Gesetzentwurf hat in weiten Teilen seine Zielsetzung nicht erreicht. Das erklärte Ziel war es, die Strafrahmen für Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter und für Eigentums- und Vermögensdelikte zu harmonisieren. Von einer ausgewogenen Strafrahmenharmonisierung kann angesichts einer fast durchgehenden Erhöhung der Strafrahmen jedoch keine Rede sein.

Die notwendigen Änderungen im Sexualstrafrecht rechtfertigen die Eile, mit der dieser Entwurf insgesamt vorgelegt wird, nicht. Schleswig-Holstein hätte es begrüßt, wenn die Änderungen im Sexualstrafrecht gesondert verabschiedet worden wären.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister Walter Zuber (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hält die Anrufung des Vermittlungsausschusses für erforderlich. Dies wird durch die Annahme der Empfehlung des Rechtsausschusses (Ziffer 1 der Drucksache 933/1/97) erreicht, das Zeugenschutzgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrates für ein Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen (Drucksache 175/96) zu ersetzen.

Die Auswechslung der beiden Gesetzentwürfe hat jedoch den Nachteil, daß die im Zeugenschutzgesetz vorgesehene - und vom Bundestag beschlossene - Videovernehmung von schutzbedürftigen Zeugen, namentlich in Verfahren der Organisierten Kriminalität, völlig entfallen würde.

Dies ist nicht sachgerecht. Die von Rheinland-Pfalz im Rechtsausschuß sowie im Frauen- und Jugendausschuß des Bundesrates vorgeschlagene - und vom Frauen- und Jugendausschuß auch aufgegriffene - Lösung (vgl. Ziffern 2 bis 5 der Drucksache 933/1/97) hat dagegen den Vorteil, daß sie Elemente des Opferschutzes - insbesondere kindlicher Opferzeugen - mit den im Zeugenschutzgesetz enthaltenen Regelungen für gefährdete Zeugen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität verbindet.

Anlage 9

Erklärung

von Minister Prof. Dr. Rolf Eggert
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat am 3. Mai 1996 auf der Grundlage einer gemeinsamen Initiative aller Länder einen Gesetzentwurf beschlossen, der im Spannungsfeld zwischen Wahrheitsfindung und Zeugenschutz neue Wege bei der Vernehmung kindlicher Zeugen im Strafprozeß geht.

Das im deutschen Strafverfahren geltende Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht verlangt, daß ein Zeuge grundsätzlich in der Hauptverhandlung vernommen wird. Dies kann zu erheblichen Belastungen der betreffenden Zeugen führen, die allerdings im Interesse der Wahrheitsfindung generell hinzunehmen sind. Der Entwurf will Möglichkeiten schaffen, diese Folgen bei kindlichen Opferzeugen zu mindern.

Die Belastungen der Kinder sind zwar von Fall zu Fall unterschiedlich und hängen von einer Vielzahl tat-, verfahrens- und persönlichkeitsbezogener Faktoren ab. Hierzu zählen u. a. Art und Weise sowie Dauer der Tatausführung, Nähe des Täters zum Kind, dessen Lebensalter, Persönlichkeit und familiäre Situation bei der Tat und zum Zeitpunkt der Verhandlung, Zeitabstand zwischen Tat und Verhandlung, Anzahl der an der Hauptverhandlung Beteiligten und Einfühlungsvermögen sowie Geschick des Vorsitzenden. Gerade in jüngster Zeit bekanntgewordene Strafprozesse wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern lassen jedoch erkennen, daß zumindest in Großverfahren mit vielen Beteiligten, bei Tätern aus dem familiären Nahraum des Zeugen und bei in Folge langer Begehungszeiträume umfangreichem Prozeßstoff für kindliche Zeugen erhebliche psychische Beeinträchtigungen entstehen können. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates soll dem Schutzinteresse kindlicher Zeugen vor Schädigungen im Strafverfahren stärker als im geltenden Recht Rechnung getragen werden, ohne dabei das unabdingbare Ziel einer rechtsstaatlichen Urteilsfindung im Strafprozeß außer acht zu lassen.

Im wesentlichen hat der Bundesrat folgende Neuregelungen vorgeschlagen:

Erstens. Während der Hauptverhandlung soll der Vorsitzende das Kind außerhalb des Sitzungssaals vernommen können, wenn die Vernehmung im Sitzungssaal einen erheblichen Nachteil für das Kindeswohl befürchten läßt. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen, wobei der Vorsitzende durch eine Tonübertragungsanlage für Fragen und Bemerkungen durch die anderen Prozeßbeteiligten erreichbar sein muß („Mainzer Modell“).

Zweitens. Unter Durchbrechung des Grundsatzes der persönlichen Vernehmung und damit des für das Strafverfahren konstitutiven Grundsatzes der Unmit-

(B)

(C)

(D)

- (A) telbarkeit der Beweisaufnahme wird eine Beweiserhebung durch das Abspielen der Bild/Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung ermöglicht.

Drittens. Durch ergänzende Regelungen wird das „Mainzer Modell“ bei Vernehmungen vor dem Ermittlungsrichter ermöglicht. Das Abspielen von Bild/Ton-Aufzeichnungen wird dem Verlesen von Protokollen grundsätzlich gleichgestellt. Im übrigen wird den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Bild/Ton-Aufzeichnung der Vernehmungen von Zeugen unter 16 Jahren nahegelegt, was Folgeeregungen über schriftliche Aufzeichnungen, deren spätere Vernichtung sowie über das Einsichtsrecht des Verteidigers erfordert.

Viertens. Für alle Anwendungsfälle sollte der Einsatz der neuen Vernehmungsmöglichkeiten in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Um Erfahrungen mit alternativen Vernehmungstechniken sammeln zu können, wollte der Bundesrat von einer detaillierten Festlegung technischer Voraussetzungen für die neuen Möglichkeiten absehen.

- Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren (Zeugenschutzgesetz), den der Deutsche Bundestag in seiner 204. Sitzung am 14. November 1997 unter Erledigterklärung der Bundesratsvorlage verabschiedet hat, wird demgegenüber nicht nur von mir, sondern von der ganz überwiegenden Mehrheit meiner Länderkolleginnen und -kollegen außerordentlich kritisch beurteilt. In dem besonderen Schutz kindlicher Opferzeugen bleibt der Gesetzesbeschluss des Bundestages deutlich hinter den Verbesserungsvorschlägen des Bundesrates zurück, Vorschlägen, die von allen Ländern mitgetragen worden sind. Er gerät darüber hinaus in Gefahr, Verteidigungsrechte des Beschuldigten unvertretbar einzuengen.
- (B)

Das Zeugenschutzgesetz sieht nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages folgende Regelungen vor:

Erstens. Die Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung auf Bild/Ton-Träger ist zulässig, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Diese Regelung ist nicht auf bestimmte Zeuengruppen beschränkt, sondern soll allen schutzbedürftigen Zeugen zugute kommen.

Zweitens. Die Vernehmung unter Einsatz von Videotechnik soll in der Hauptverhandlung dergestalt durchgeführt werden, daß der Vorsitzende bei der Vernehmung im Gerichtssaal verbleibt und mit dem Zeugen, der von einer Vertrauensperson und einem anwaltlichen Beistand begleitet werden kann, über eine Video-Direktschaltung verbunden ist.

Drittens. Für die Einführung der Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung sollen die Vorschriften über die Verlesung einer Vernehmungsniederschrift (gemäß § 251 StPO) entsprechend gelten.

Aus dieser Konzeption des Deutschen Bundestages folgt:

Anders als bei der Bundesratsvorlage kann die Aufzeichnung einer richterlichen Zeugenvernehmung bei kindlichen Opferzeugen nicht generell ohne Zustimmung der Beteiligten in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist nicht an enge Voraussetzungen und einen engen Katalog von Straftaten geknüpft, an einen Rahmen, in dem sie zur Durchsetzung des Schutzzweckes dieser Zeuengruppe hinnehmbar und geboten erscheint. Ein derartiger zusätzlicher Schutz kindlicher Opferzeugen, der in sehr vielen Fällen ihre ergänzende Vernehmung in der Hauptverhandlung überflüssig machen kann, wird durch den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages verfehlt.

(C)

Soweit die Koalitionsfraktionen des Bundestages in der Begründung ihres Gesetzentwurfs darauf abgehoben haben, daß nach einer Bild/Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung von kindlichen Opferzeugen im Ermittlungsverfahren die Erziehungsberechtigten bzw. der Prozeßpfleger die Einwilligung zur erneuten Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung gegebenenfalls aufgrund ärztlichen Attests verweigern könnten und damit eine weitere Vernehmung unmöglich gemacht würde (Seite 15, Mitte des Entwurfs), geht dies meines Erachtens an einer wirklichkeitsnahen juristischen Argumentation vorbei. Derartige Taktierereien bringen in der Praxis des Strafprozesses mehr Nachteile als Vorteile. Die Konsequenz könnte beispielsweise sein, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung mangels ausreichenden Beweises freizusprechen ist, weil das kindliche Opfer in der Hauptverhandlung als Zeuge nicht mehr gehört werden kann. Keiner weiteren Ausführung bedarf es, daß derartige Gedankenspiele einen systemkonformen Ansatz zur Lösung der Problematik des Schutzes kindlicher Opferzeugen nicht bieten können. Gerade hier stellt der Entwurf der Regierungskoalitionsfraktionen einen deutlichen Rückschritt gegenüber dem Entwurf des Bundesrates dar.

(D)

Durch das Zeugenschutzgesetz des Bundestages werden Verluste bei der Beweiswürdigung bewußt hingenommen. Dadurch, daß der Vorsitzende - entsprechend einem Modell aus England - im Verhandlungssaal verbleibt, kann der persönliche Eindruck des Vorsitzenden von dem Zeugen nicht zur Beweiswürdigung des Gerichts herangezogen werden. Gerade das für die Beweiswürdigung bedeutsame Erleben unmittelbarer Reaktionen eines kindlichen Zeugen, seiner Körpersprache - z. B. Tränenbildung, Schrecksignale und dergleichen mehr -, würde verlorengehen. Soweit im Koalitionsentwurf in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten angesprochen werden hinsichtlich der Sitzungsleitung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung, die durch die vorgeschlagene Vorgehensweise vermieden würden, erscheinen diese in der Darstellung übertrieben. Der Entwurf des Bundesrates bietet in dieser Hinsicht ebenfalls eine überzeugende Lösung.

Es bestehen heute noch erhebliche Bedenken, über den Bereich der kindlichen Opferzeugen hinaus den Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung eines Strafprozesses generell zu erlauben. Schon die Ausschließung eines Angeklagten nach geltendem Recht während der Vernehmung eines

- (A) Zeugen greift erheblich in seine Verteidigungsrechte ein. Der unmittelbare Kontakt, das unmittelbare Erleben eines Zeugen in der Hauptverhandlung erscheint für die Wahrheitsfindung des Gerichts unverzichtbar. Ein virtuelles Videobild vermag diesen persönlichen Eindruck nicht zu vermitteln und sollte nur sehr zögerlich – wie vorgeschlagen für kindliche Opferzeugen bei einer Vernehmung nach dem „Mainzer Modell“ – zugelassen werden.

Ich fasse zusammen:

Der Videoeinsatz im Strafverfahren sollte – bis weitere Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt worden sind – zunächst für besonders schutzwürdige Zeugen unter 16 Jahren geregelt werden. Bei Zeugen unter 16 Jahren sollte es für den Videoeinsatz ausreichen, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist.

Gerade bei kindlichen Zeugen ist der persönliche Kontakt zwischen Vernehmendem und Kind wichtig. Bei der Übertragung der Vernehmung des kindlichen Zeugen in den Sitzungssaal sollte sich daher der Vorsitzende beim Kind befinden. Dem Kind sollte – auch wenn es von einer Vertrauensperson begleitet wird – nicht zugemutet werden, daß es den Vernehmenden nur auf dem Bildschirm sehen und sich mit ihm nur über Mikrofon und Kamera unterhalten kann. Eine kindgerechte Gesprächsatmosphäre kann so kaum entstehen.

- (B) Durch die Videoaufzeichnungen sollen Mehrfachvernehmungen nach Möglichkeit vermieden werden. Hierfür ist der Entwurf des Bundesrates besser geeignet, da er in § 250 Abs. 2 StPO – E – eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes enthält, der zur Erreichung des Schutzzweckes für die Zeu-
gen-Gruppe der kindlichen Opferzeugen unter den im Entwurf festgelegten engen Voraussetzungen hinnehmbar und geboten erscheint.

Auch die übrigen Regelungen im Entwurf des Bundesrates, etwa zur Protokollierung oder Akteneinsicht, sind ausgereifter und praxisnäher als der Gesetzesbeschluß des Bundestages.

Bei gefährdeten Zeugen und Opferzeugen stellen sich unterschiedliche Fragen, die eine differenzierte Regelung vorzugswürdig machen.

Ich wünsche mir, daß durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses unser Ziel, der besondere Schutz kindlicher Opferzeugen, doch noch erreicht werden kann und damit für diese schwer betroffenen Kinder nicht nur auf dem Papier, sondern in der Realität unserer Gerichtssäle etwas erreicht wird.

Anlage 10

Erklärung

von Bürgermeisterin Dr. Christine Bergmann (Berlin)
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Gegen das bereits vom Bundestag beschlossene
3. Verjährungsgesetz bestehen sowohl verfassungs-

rechtliche als auch politische Bedenken. Für die Verlängerung der Verjährungsfristen, die sich ausschließlich auf den Bereich der neuen Bundesländer beziehen, gibt es weder eine tatsächliche noch eine rechtliche und schon gar keine moralische Rechtfertigung. Das Gesetz ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes kaum zu vereinbaren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb derselbe Täter wegen eines Diebstahls auf der Friedrichstraße im Jahre 1991 weiter verfolgt werden kann, während die von ihm auf dem Kurfürstendamm begangene gleiche Tat längst verjährt ist. Gleiches gilt für Täter auf dem Gebiet vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität, die dann in den Genuß der Verfolgungsverjährung gelangen, wenn sich die Taten auf das alte Bundesgebiet und nicht auf die neuen Länder beziehen.

Rechtungleichheit in West und Ost schafft sieben Jahre nach der Wiedervereinigung eine neue Grenze, diesmal eine Rechtsgrenze, quer durch das Land.

Dennoch unterstützt Berlin die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht. Die Anrufung würde in diesem Fall nicht zu einer inhaltlichen Überprüfung des Gesetzes führen, sondern bedeuten, daß das Gesetz allein aus Zeitgründen nicht mehr zustande käme.

Anlage 11

Erklärung

von Ministerin Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen)
zu Punkt 15 der Tagesordnung

Wir beschäftigen uns heute bereits zum zweitenmal mit diesem Gesetzentwurf. Schon in seinem Beschluß vom 26. September hat der Bundesrat festgestellt, daß das Gesetz nicht nur seiner Zustimmung bedarf – er hat auch die vorgesehenen Regelungen abgelehnt.

Ich kann nur wiederholen: Wir brauchen eine Novelle dieses Inhalts nicht. Sie ist ein falsches Signal für die weitere Nutzung und Förderung der Atomenergie. Dem „Weiter so!“ der Bundesregierung setzt der Bundesrat ein „So nicht!“ entgegen.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom September ausführlich begründet, warum er das Vorhaben der Bundesregierung ablehnt: Es ist verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst problematisch, fachlich unausgewogen, weitgehend entbehrlich und schwächt die Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom Oktober dieses Jahres davon nichts ausräumen können. Es ist schon erstaunlich, wie sich die Bundesregierung und die Mehrheitsfraktionen des Bun-

- (A) destages nicht nur über diese, sondern auch über andere massive Bedenken einfach hinwegsetzen – Bedenken, wie sie in einer Vielzahl von Stellungnahmen wichtiger Organisationen in der öffentlichen Anhörung am 29. Oktober und in den Beratungen des Bundestages zum Ausdruck gekommen sind.

Eine entscheidende Weichenstellung bleibt die umstrittene Frage der Zustimmungsbefähigung des Gesetzentwurfs. Inzwischen liegt dazu auch ein rechtswissenschaftliches Gutachten vor, das nach eingehender Prüfung zum gleichen Ergebnis wie der Bundesrat gelangt ist. Letztlich wird das Bundesverfassungsgericht darüber ebenso zu entscheiden haben wie über die schwerwiegenden inhaltlichen Punkte, zu denen gegensätzliche Rechtsauffassungen bestehen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden für diese Auseinandersetzung, die den Ländern durch den Konfrontationskurs der Bundesregierung aufgezwungen wird, wenig Verständnis haben.

Die Förderung der Atomenergie geht mit der generellen Tendenz des Gesetzentwurfs einher, die Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren weiter zu schwächen. Der Bundesregierung reicht es offenbar nicht mehr, in einem laufenden Planfeststellungsverfahren für ein Endlager in Niedersachsen durch sieben Weisungen und rund 40 bundesaufsichtliche Gespräche massiven Druck auszuüben. Sie will jetzt sogar die bisherige Länderzuständigkeit auf das Bundesamt für Strahlenschutz verlagern.

- (B) Diesem Beispiel lassen sich andere hinzufügen – bis hin zur weiteren, nicht zu rechtfertigenden Einschränkung der Verwaltungshoheit des Landes Sachsen-Anhalt für das Endlager für radioaktive Abfälle in Morsleben um fünf Jahre. Zu dieser Entwicklung können die Länder nur entschieden nein sagen.

Die Bundesregierung hat als einen Schwerpunkt der Novelle die Schaffung von Voraussetzungen für die Umsetzung der EU-Richtlinie (92/3/EURATOM) vom 3. Februar 1992 herausgestellt. Es ist aber offensichtlich, daß die Schwerpunkte der Novelle ganz woanders liegen: Die Richtlinie hätte spätestens bis zum 1. Januar 1994 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

Ohne näher nach der Verantwortung für diese erhebliche Verzögerung zu fragen, hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die notwendige Umsetzung kurzfristig mitzutragen.

Der Bundesrat verfolgt hilfsweise die Anrufung des Vermittlungsausschusses, wenn die Bundesregierung bei ihrer Auffassung bleibt, es handele sich um ein Einspruchsgesetz. Dies eröffnet den Weg, hier den kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden.

Was die übrigen Punkte angeht, so werden wir nicht nachlassen, die Auseinandersetzungen darüber in allen geeigneten Formen fortzuführen und darauf hinzuarbeiten, daß das Atomgesetz endlich durch ein Atom-Abwicklungs-Gesetz abgelöst wird.

Anlage 12

Erklärung

von Minister Claus Möller (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Änderung des Atomgesetzes** ist verfassungswidrig und bedürfte der Zustimmung durch den Bundesrat.

Dies ist das Ergebnis eines von dem Frankfurter Atomrechtsexperten Professor Rudolf Steinberg vorgelegten Rechtsgutachtens, das dieser im Auftrag der schleswig-holsteinischen und sachsen-anhaltinischen Landesregierung erstellt hat. Es entspricht nicht dem Grundgesetz, wenn der Bund Aufgaben, für die er keine Verwaltungskompetenz besitzt und deren Erledigung Länderangelegenheit ist, auf Bundesbehörden übertragen will. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Bundesgesetzen liegt grundsätzlich bei den Ländern. Zwingende Gründe für die Abweichung von diesem Grundsatz sind nicht ersichtlich.

Selbst wenn die Verwaltungszuständigkeit des Bundes bejaht würde, liegt ein Verfassungsverstoß gegen den Grundsatz der Bundestreue vor. Dieser Grundsatz ist verletzt, weil die Inanspruchnahme der Kompetenz mißbräuchlich ist, wenn kein Grund für die Erweiterung der Bundesverwaltung angegeben oder sonst ersichtlich ist. Aus der geplanten Veränderung der Aufgabenbereiche der Landesbehörden ergibt sich die Zustimmungsbefähigung der Atomgesetznovelle durch den Bundesrat.

Ich meine, daß diesem Ergebnis unseres Gutachtens nichts mehr hinzuzufügen ist, was die verfassungsrechtliche Problematik der Atomgesetznovelle betrifft. Nur soviel noch:

Durch die Neuregelung des Atomgesetzes erfolgt eine Einschränkung, ja sogar Aushöhlung der Kompetenzen der Länder. Einmal mehr greift der Bund per Gesetz in die bisher bei den Ländern liegenden Kompetenzen ein und verletzt damit das Prinzip des Föderalismus. Wenn eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes gewünscht wird, sollte dazu auch das richtige Verfahren – nämlich die Änderung des Grundgesetzes – gewählt werden. Dann ergeben sich klare Verhältnisse, die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Hinzuzufügen ist aber unsere inhaltliche Kritik. Der Gesetzentwurf greift von den Ländern wiederholt vorgetragene Anliegen, z.B. die Neuregelung der Deckungsvorsorge und der finanziellen Stilllegungsvorsorge, die Einführung der periodischen Sicherheitsüberprüfung und die Regelung der staatlichen Verwahrung für Nachsorgefälle, nicht auf. Er enthält vielmehr eine Vielzahl von Einzelregelungen, die fachlich unausgewogen und weitgehend entbehrlich sind. Durch diese Regelungen wird die Stellung der Länder im atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsverfahren erheblich geschwächt. Einige der Regelungen sind im einzelnen als besonders problematisch anzusehen:

- (A) Zum Beispiel § 7 Abs. 2 Satz 2! Diese Regelung wird aus gutem Grund auch die „Lex Krümmel“ genannt. Sie sieht nämlich vor, daß die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge bei Veränderungsgenehmigungen nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten ist. Mit dieser Vorschrift soll dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom August letzten Jahres entgegen gewirkt werden. Dort wurde nämlich festgestellt, daß auch für Veränderungsgenehmigungen, die für bestehende Kernkraftwerke erteilt werden, für den Änderungsgegenstand und seine Auswirkungen auf die Anlage der jeweils neueste Stand von Wissenschaft und Technik anzuwenden ist.

Die Gesetzesfassung führt dazu, daß die wirtschaftlichen Interessen des Betriebes Vorrang vor der Schadensvorsorge erhalten. Für uns aber gilt nach wie vor: Sicherheit kommt vor Wirtschaftlichkeit.

Die Kritik an einzelnen Paragraphen dieses Gesetzentwurfs ließe sich beliebig fortsetzen. Dieser Gesetzentwurf bedeutet die Aufgabe jeglichen Versuchs, in der Atompolitik nach einem Konsens zu suchen. Dies ist Politik mit der Brechstange.

- (B) Die Länder sind aber keineswegs Blockierer von erforderlichen und sinnvollen Regelungen. Vielmehr erfolgt die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch das Land Schleswig-Holstein (und Sachsen-Anhalt), gerade um die notwendige Grundlage für die Umsetzung von EU-Recht zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem EU-Land in das andere zu ermöglichen. Insofern halten wir die Überarbeitung der AtG-Novelle für sinnvoll und notwendig. Zumind. in diesem Bereich dürfte auch Übereinstimmung mit der Bundesregierung erzielbar sein.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister Anton Pfeffer (BK)
zu Punkt 15 der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat bei den Gesprächen über die künftige Energieversorgung unseres Landes stets den inneren Zusammenhang zwischen Kohle und Kernenergie hervorgehoben. Es war deshalb nicht zu verantworten, zwar die Kohlefrage zu regeln, die notwendigen Entscheidungen im Bereich der Kernenergie aber weiter auf die lange Bank zu schieben. Die Bundesregierung hat deshalb – unter Verzicht auf ein Artikelgesetz – im Sommer dieses Jahres das Gesetz zur Novellierung des Atomgesetzes eingebracht. Dies war notwendig, um das Gesetzesvorhaben noch in der laufenden Legislaturperiode abschließen zu können.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bewegt sich auf der Linie des in den Konsensgesprächen erreichten Diskussionsstandes. Wer die Dinge kennt, weiß, daß die Vorschläge der Bundesregierung alles

andere als ein inhaltlich überraschender Alleingang sind. Tatsache ist, daß der Gesetzentwurf die Ergebnisse des von Experten gemeinsam mit der SPD im Februar dieses Jahres erarbeiteten Papiers umsetzt.

Lassen Sie mich die zentralen Punkte des Gesetzesvorhabens deutlich machen:

Wir alle wissen, daß die Frage der sogenannten Option für die künftige Nutzung der Kernenergie in den Konsensgesprächen eine Schlüsselrolle eingenommen hat. Um dieses politische Problem auf seinen sachlichen Gehalt zurückzuführen, haben wir ein neues Prüfverfahren für Weiterentwicklungen in der Sicherheitstechnik vorgeschlagen. Dafür hat der Bund nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sachkompetenz.

Jedermann weiß, daß Entscheidungen über den Neubau von Kernkraftwerken und damit Genehmigungsverfahren auf absehbare Zeit in unserem Land nicht anstehen. Dies ist die eine Seite. Die andere Seite ist, daß es verantwortungslos wäre, einen technologischen Spitzenplatz, wie ihn Deutschland in der Kerntechnik noch einnimmt, aus rein ideologischen Gründen zu räumen. Tatsache ist, daß die Kernenergie mit oder ohne uns – nicht zuletzt aus Gründen des Klimaschutzes – künftig weltweit verstärkt entwickelt wird, beispielsweise im südostasiatischen Raum. Davon dürfen wir uns nicht abkoppeln. Wir müssen vielmehr für Wissenschaft und Industrie auch die behördlichen Rahmenbedingungen für eine Weiterentwicklung der Kerntechnik schaffen. Schließlich bin ich überzeugt davon, daß wir glaubwürdige Partner gerade auch mit Blick auf die erforderlichen sicherheitstechnischen Verbesserungen in Osteuropa auf Dauer nur sein können, wenn wir selbst uns im eigenen Land sicherheitstechnischen Weiterentwicklungen nicht verschließen, sondern sie aktiv vorantreiben.

Die Regelung zu Veränderungsgenehmigungen für Kernkraftwerke ist wie kaum eine andere Vorschrift bewußt oder aus Unkenntnis mißverstanden worden. Wir wollen, daß bestehende Kernkraftwerke in Deutschland durch sicherheitstechnische Verbesserungen kontinuierlich nachgerüstet werden. Es wird klargestellt, daß auch für Nachrüstungen älterer Anlagen der Stand von Wissenschaft und Technik gilt, allerdings nach Maßgabe des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dies ist nichts Neues und wird von verantwortungsvollen Genehmigungsbehörden, ob nun mit Sitz in Hannover oder München, schon bisher so durchgeführt. In dieser Bewertung weiß ich mich einig mit Frau Kollegin Griefahn, die darauf ausdrücklich in diesem Hause in der Debatte am 26. September 1997 hingewiesen hat.

Die gesetzliche Klarstellung ist dennoch notwendig, weil einzelne Länder den sogenannten ausstiegsorientierten Gesetzesvollzug praktizieren. Die Bundesregierung kann und darf es nicht hinnehmen, daß Genehmigungen für Sicherheitsverbesserungen entweder verschleppt oder so mit Auflagen versehen werden, daß sie praktisch kaum umsetzbar sind. Wir werden es nicht zulassen, daß Genehmigungsbehörden Nachrüstungen verhindern, um so dem eigentlichen Ziel, die Anlage abzuschalten, näher zu kommen.

(A) Die atomrechtlichen Anforderungen bleiben unverändert die strengsten in unserem Rechtssystem. Wir sind bewußt nicht den Weg des Immissionschutzrechts gegangen, bei dem im vorigen Jahr das Genehmigungserfordernis für Verbesserungen von Anlagen mit Zustimmung des Bundesrates sogar abgeschafft wurde.

Wir sind uns darüber einig, daß die nukleare Entsorgung in Deutschland vorangebracht werden muß. Wir sollten uns dann aber auch darüber einig sein, daß das Gesetz zur Erfüllung dieser Verpflichtung die notwendigen Instrumente vorsehen muß. Private Rechte, die der Verwirklichung des Entsorgungskonzeptes entgegenstehen, müssen notfalls enteignet werden können. Genau dies sieht der Gesetzentwurf für den Endlagerbereich vor. Selbstverständlich ist die Enteignung dabei stets nur letztes Mittel, das lediglich zum Zug kommt, wenn die Enteignung Privater unumgänglich ist. All dies steht im Gesetzentwurf und entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Wer dagegen polemisiert, schürt wider besseres Wissen Emotionen und schadet der Sache.

Besonders viele Emotionen werden bezüglich des Endlagers für schwachaktive Abfälle in Morsleben geschürt. Inzwischen steht fest:

– Das ERAM wird stillgelegt. Das 1992 eingeleitete Planfeststellungsverfahren ist entsprechend beschränkt worden.

– Dieses Verfahren, für das das BfS inzwischen die notwendigen Grundlagen erarbeitet hat, kann nach eigener Aussage des sachsen-anhaltinischen Umweltministeriums nicht vor dem Jahr 2003 abgeschlossen werden. Das sollte auch nicht besonders verwundern, wenn man bedenkt, daß für das Planfeststellungsverfahren Konrad inzwischen 15 Jahre verstrichen sind.

(B) Wir brauchen daher eine möglichst einfache Lösung, um Rechtsunsicherheiten während der Übergangszeit zu vermeiden. Die gesetzliche Verlängerung, wie bei der WISMUT einvernehmlich praktiziert, ist der zweckmäßigste Weg.

– Das ursprünglich zur Einlagerung vorgesehene Abfallinventar soll dadurch nicht erhöht werden. Es ist vielmehr noch offen, ob und gegebenenfalls welche Abfälle nach dem Jahr 2000 überhaupt noch zur Einlagerung in das ERAM in Frage kommen.

Diese Regelung ist rechtlich einwandfrei. Wir haben sie, wie alle übrigen Rechtsfragen, insbesondere aber auch die Frage der Zustimmungspflicht, im Vorfeld sorgfältig geprüft. Danach hat die Bundesregierung keinerlei Zweifel, daß die Novellierung verfassungsrechtlich unbedenklich ist und auch nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das bisherige Beratungsverfahren hat uns in dieser Einschätzung bestätigt: Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat ebenso wie der Rechtsausschuß des Bundestages keine wesentlichen Argumente für eine Zustimmungspflicht vorgebracht. Erst letzte Woche hat Frau Griefahn im niedersächsischen Landtag nochmals darauf hingewiesen, daß sogar der hessi-

sche Justizminister die Novelle für zustimmungsfrei hält. (C)

Aus unserer Sicht sind rechtliche Argumente daher nur vorgeschoben. Insoweit ist es wieder der alte Streit um die Kernenergie, der dahintersteht. Aber das sind doch die Schlachten von gestern. Diese Novelle regelt praktische Fragen, die heute gelöst werden müssen, z.B. für den sicheren Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen und für notwendige Fortschritte in der Entsorgung. Sie schafft auch Voraussetzungen dafür, daß wir uns technisch an der Weiterentwicklung der Reaktorsicherheit beteiligen, auch wenn gar keine konkrete Absicht für den Neubau eines Kernkraftwerkes bestehen sollte. Damit können wir uns aus meiner Sicht ohne weiteren Streit um die Option auf das konzentrieren, was heute vorangebracht werden muß, nämlich auf die Entsorgung der nuklearen Abfälle. Mit der Novelle räumen wir Steine aus dem Weg, um zumindest einen Entsorgungskonsens möglich zu machen. Diese Novelle ermöglicht es uns, in der Sache weiterzukommen, ohne daß jemand seine Grundüberzeugung ändern müßte.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsministerin Prof. Ursula Männle (Bayern) (D)
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern begrüßt es, daß mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes ein wichtiger Schritt zu einem einheitlichen Führerscheinrecht in den Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zu einer weiteren Verbesserung der Verkehrssicherheit getan wird. Positive Auswirkungen erwarten wir vor allem von der Neuregelung des Punktsystems und der medizinisch-psychologischen Untersuchung. Daß jedoch die Chance nicht genutzt wurde, der viel zu hohen Unfallbelastung junger Fahranfänger durch eine obligatorische zweite Ausbildungsphase zu begegnen, ist zu bedauern. Nach unserer Überzeugung hätte hier eine große Möglichkeit bestanden, das Fahrverhalten der jungen Fahranfänger noch einmal positiv zu beeinflussen.

Gleichwohl stimmt der Freistaat Bayern der Gesetzesregelung zu, weil es insbesondere nicht vertretbar erscheint, die Umsetzung der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG weiter zu verzögern.

Wir appellieren an die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern alsbald Maßnahmen zur dringend notwendigen Eindämmung der besonderen Unfallrisiken junger Fahranfänger vorzubereiten und dem Deutschen Bundestag Lösungen vorzuschlagen.

(A) Anlage 15

Erklärung

von Minister Dr. Hans Otto Bräutigam
(Brandenburg)
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. November 1997 das „Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ – das sogenannte Promillegesetz – sowie das „Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze“, das im wesentlichen der Umsetzung der 2. EU-Führerscheinrichtlinie dient, verabschiedet. Dabei hat sich der Deutsche Bundestag mit knapper Mehrheit in zwei wichtigen Punkten auf – aus meiner Sicht – nur halbherzige Lösungen verständigt.

Dies betrifft zum einen das uns heute unter TOP 16 vorliegende „Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“, das auf eine Initiative des Bundesrates aus dem Jahre 1995 zurückgeht. Im Gegensatz zu dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages hatte sich der Bundesrat damals für die generelle Absenkung der Alkohol-Promille-Grenze beim Führen von Kraftfahrzeugen auf 0,5 Promille ausgesprochen. Der Gesetzesbeschluß enthält hingegen eine gestaffelte Grenzwertregelung. Er läßt die bisherige 0,8-Promille-Grenze unangetastet und führt zusätzlich eine zweite Grenze bei 0,5 Promille mit einer abgestuften Sanktion ein, dies jedoch ohne Regelfahrverbot.

(B) Der Innenausschuß des Bundesrates hat sich unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten für die Beibehaltung eines Regelfahrverbotes schon bei 0,5 Promille ausgesprochen. Er hat empfohlen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzentwurf des Bundesrates inhaltlich wiederherzustellen.

Aus der Sicht des Landes Brandenburg gelten nach wie vor die Annahmen, Bewertungen und Schlußfolgerungen, die den Bundesrat seinerzeit zu seiner Initiative bewogen hatten. Die Zahl der Unfälle, insbesondere der schweren und der mit Todesfolge unter Alkoholeinfluß, zeigt weiterhin eine steigende Tendenz. Die Zahlen liegen seit Jahren auf einem unverträglich hohen Niveau. Auch im internationalen Vergleich mit z.B. England, Schweden und den Niederlanden fällt die Bundesrepublik Deutschland nach den Zahlen der Bundesanstalt für Verkehr und Straßenwesen mit zwölf Unfalltoten je 100 000 Einwohner im Jahr deutlich ab.

Eine Verringerung des Ahndungsinstrumentariums gegenüber dem Bundesratsentwurf würde der Gefährlichkeit des Führens von Kraftfahrzeugen mit einer Blutalkoholkonzentration zwischen 0,5 und 0,8 Promille nicht gerecht werden. Im Gegenteil: Eine neu vorgeschaltete 0,5-Promille-Grenze könnte von den Betroffenen nur als „erhobener Zeigefinger“ interpretiert werden und würde die Gefährlichkeit des Fahrens unter Alkoholeinfluß eher verharmlosen. Berücksichtigt man die durch die Rechtsprechung geschaffenen zusätzlichen Grenzziehungen bei 0,3 Promille für bedingte Fahruntüchtigkeit und bei

1,1 Promille für absolute Fahruntüchtigkeit, besteht (C) darüber hinaus die Gefahr einer unnötigen Verwirrung des Autofahrers.

Es ist daher wichtig, den Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern unmißverständlich klarzumachen, daß der Gesetzgeber das Fahren unter Alkoholeinfluß nicht toleriert und deshalb in Zukunft bereits ab 0,5 Promille mit einem Fahrverbot zu rechnen ist. Ich bitte Sie daher, die Empfehlung des Innenausschusses zu unterstützen und den Vermittlungsausschuß anzurufen.

In dem zweiten für Brandenburg wichtigen Anliegen, über das heute unter TOP 18 zu entscheiden ist, geht es um die künftige Behandlung von Fahranfängern im Straßenverkehr und dabei insbesondere um die jungen Fahranfänger.

Hierzu sieht der Gesetzesbeschluß eine generell zweijährige Probezeit für Fahranfänger vor. Diese soll sich nur auf vier Jahre verlängern, wenn infolge einer Auffälligkeit des Fahranfängers ein Aufbau-seminar angeordnet wurde.

Brandenburg hält diese allein repressive Konzeption angesichts der Unfallhäufigkeit bei jungen Fahranfängern nicht für ausreichend. Gerade in der Altersgruppe der 18- bis 25jährigen belegt die Bundesrepublik Deutschland mit knapp 28 Unfalltoten je 100 000 Angehörige dieser Altersgruppe einen Spitzenplatz in Europa.

Unser Konzept zielt auf eine generell vierjährige Probezeit für Fahranfänger unter 24 Jahren ab. (D) Nimmt der Fahranfänger an einem „freiwilligen“ Aufbau-seminar teil, verkürzt sich die Probezeit um bis zu zwei Jahre. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß es wegen der leider unzureichenden polizeilichen Verkehrsüberwachungs-dichte oft nur vom Zufall abhängt, ob der noch in der Lernphase befindliche Fahranfänger durch einen Verkehrsverstoß auffällt.

In dieser „zweiten Ausbildungsphase“ soll der junge Fahranfänger erste Fahrerfahrungen und gefährliche Situationen – die er selbst erlebt hat – diskutieren, beurteilen und aufarbeiten. Wir halten diesen Ansatz für erfolgsversprechender, weil er die aus pädagogischer Sicht wichtigen Elemente Strafe und Belohnung verbindet. Wir versprechen uns davon eine bessere Hilfestellung für junge Fahrer bei der Bewältigung des Fahralltags.

Aber dies allein wird nicht ausreichen. Bezogen auf 100 000 Einwohner der Altersgruppe der 18- bis 24jährigen starben 1996 im Durchschnitt aller Bundesländer 34 junge Menschen im Straßenverkehr; im Westen durchschnittlich 21, im Osten durchschnittlich 63. Die neuen Bundesländer nehmen in dieser Unfallstatistik die ersten fünf Plätze ein. Nicht angepaßte Geschwindigkeit, Nichtbeachtung der Vorfahrt, aber auch Alkoholeinfluß sind die Hauptunfallursachen. Brandenburg wie auch der Deutsche Verkehrssicherheitsrat halten daher zusätzlich eine spezielle 0,0-Promille-Grenze nur für Fahranfänger für erforderlich.

(A) Dieses absolute Alkoholverbot soll durch eine Rechtsverordnungsermächtigung ergänzt werden, um die Fahrerlaubnis auf Probe mit Auflagen, Beschränkungen und allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzungen versehen zu können. Hier ist beispielsweise an eine Hubraum- und Leistungsbeschränkung für Kraftfahrzeuge junger Fahranfänger zu denken. Diese könnte kombiniert werden mit einer Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung für Fahranfänger, wie sie im europäischen Ausland anzutreffen ist.

Brandenburg ist sich der Außenwirkung der beiden zuletzt genannten Maßnahmen bis hin zum möglichen Vorwurf der Stigmatisierung von Fahranfängern durchaus bewußt. Wer jedoch ernsthaft das Ziel verfolgt, Fahranfänger zu einer zurückhaltenden Fahrweise anzuhalten, und sie von der Notwendigkeit entlasten will, besonders riskante Situationen zu bewältigen, der muß auch akzeptieren, daß Fahranfänger als „Noch-Lernende“ im Straßenverkehr erkennbar sind. Nur dann wird den Fahranfängern der Druck genommen, „über ihre Verhältnisse“ zu fahren.

Angesichts der erwähnten Unfallzahlen und ihrer Ursachen, gerade auch innerhalb der Gruppe der jungen Fahranfänger im Osten, halten wir dieses Maßnahmenpaket für erforderlich. Ich bitte Sie daher um Unterstützung der brandenburgischen Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

(B) **Anlage 16**

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Norbert Lammert** (BMV)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Ihnen liegt mit dem Gesetz zur **Änderung des StVG** und anderer Gesetze ein Gesetz vor, das zu den wichtigsten in den letzten Jahren auf dem Gebiet des Fahrerlaubnis- und des Fahrlehrerrechts zählt. Mit ihm werden die Zweite EU-Führerscheinrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und das Fahrerlaubnisrecht in weiten Teilen reformiert. Ich nenne als Stichworte nur:

- Einführung der neuen Fahrerlaubnisklassen,
- Einführung des neuen Scheckkartenführerscheins,
- Errichtung eines zentralen Registers aller erteilten Fahrerlaubnisse,
- Novellierung des Punktsystems,
- Grundlagen für die Neuordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung,
- Reform der Fahrlehrerausbildung.

Ein Bestandteil dieses Gesetzes ist eine Regelung zur Bekämpfung des Unfallrisikos von Fahranfängern. Einigkeit besteht zwischen uns allen, daß die Unfallsituation von Fahranfängern trotz unbestreit-

barer Erfolge noch unbefriedigend ist. Umstritten ist dagegen der richtige Weg zu einer Verbesserung der Situation. (C)

Einige Länder verfolgen einen generalpräventiven Ansatz. Sie wollen die Probezeit für alle Fahranfänger bis zum Alter von 23 Jahren auf vier Jahre verlängern. Eine Abkürzung ist möglich, wenn die Betroffenen an einem Fortbildungsseminar teilnehmen. Zusätzlich sollen Restriktionen wie die 0,0-Promille-Grenze, Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Kennzeichnung von Anfängerfahrzeugen eingeführt werden.

Der Bundestag hat sich dagegen für eine spezialpräventive Lösung ausgesprochen: Es soll die Probezeit derjenigen verlängert werden, die als Fahranfänger im Verkehr auffallen. Dies ist letztlich auch die sachgerechte Lösung.

Von den jährlich ca. 900 000 Fahranfängern sind ca. 14 % auffällig und im Flensburger Verkehrszentralregister eingetragen. Dies ist zwar mehr als die Auffälligkeitsquote der übrigen Kraftfahrer, die bei etwa 8 % liegt. Auf der anderen Seite wird aber die ganz große Mehrheit von ca. 86 % der Fahranfänger eben nicht auffällig und verhält sich vorschriftsmäßig. Es wäre vor allem für diese Fahranfänger, die sich ordnungsgemäß verhalten und keine Verstöße begehen, unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum sie mit einer Verlängerung der Probezeit belastet werden sollen. Die Verlängerung sollte tatsächlich nur die Auffälligen treffen, wie es der Bundestag auch beschlossen hat.

Einige Länder sind der Auffassung, daß die Verhaltensbeeinflussung der jungen Fahrer schon viel früher, vor dem Erwerb der Fahrerlaubnis, einsetzen müsse, und setzen auf eine verstärkte Verkehrserziehung in der Schule. Dies ist ein Aspekt, der mit der vom Bundestag beschlossenen Regelung durchaus kombinierbar wäre. Bundestagslösung und verstärkte Verkehrserziehung in der Schule können sich gegenseitig sinnvoll ergänzen. (D)

Vor diesem Hintergrund erscheint es weder notwendig noch förderlich, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zumal ein Vermittlungsverfahren auch eine deutliche Verzögerung der Gesetzesverabschiedung mit sich bringen dürfte. Daran kann niemand ein Interesse haben. Alle, insbesondere die Fahrlehrerschaft, die für die Prüfung verantwortlichen Stellen und nicht zuletzt die Fahrerlaubnisbehörden vor Ort, stehen in den Startlöchern und warten darauf, daß das neue Fahrerlaubnisrecht endlich kommt. Außerdem hat die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Nichtumsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie eingeleitet.

Bei einer Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte spricht aus Sicht der Bundesregierung alles dafür, das Gesetz jetzt zu verabschieden. Dies ermöglicht es auch, mit der neuen Fahranfängerregelung Erfahrung zu sammeln. Sollte sich dabei erweisen, daß der eingeschlagene Weg nicht zum Erfolg führt, müßte das Problem erneut aufgegriffen werden.

- (A) Die Diskussion könnte dann aber – anders als jetzt – ohne Druck und unbelastet von anderen Problemen und einem drohenden Vertragsverletzungsverfahren im Licht der gewonnenen Erkenntnisse geführt werden.

Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetzesbeschluß zuzustimmen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Anlage 17

Erklärung

von Ministerin **Heidrun Alm-Merk** (Niedersachsen)
zu Punkt 19 a) der Tagesordnung

Das von den Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages beschlossene Gesetz zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** erfüllt trotz einiger Nachbesserungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung immer noch nicht die Anforderungen, die an ein modernes Energiewirtschaftsrecht zu stellen sind:

- Dem Umweltschutz sowie der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien wird zu wenig Raum gegeben.
 - Die Interessen der Kommunen werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- (B) – Der diskriminierungsfreie Netzzugang ist im Gesetz nicht ausreichend gewährleistet.

Wenn jetzt versucht wird, das Gesetz trotz dieser Mängel durch Herausnahme von Verfahrensvorschriften in ein Einspruchsgesetz umzuwandeln, wird der notwendige Konsens über die Zukunft der Energiewirtschaft verspielt. Gerade dieser Wirtschaftszweig bedarf hoher Planungs- und Investitionssicherheit. Ich halte es darüber hinaus für verfassungspolitisch äußerst bedenklich, hier die demokratischen Mitwirkungsrechte der Länder und mit ihnen die der Kommunen zu beschneiden.

Besonders am Herzen liegt mir aber die in Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes mißlungene Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes.

Die in der Neufassung der Härteklausel – § 4 des Stromeinspeisungsgesetzes – verankerte „doppelte Deckelung“ auf jeweils 5% der abgesetzten Strommengen wird dazu führen, daß im PreussenElektra-Gebiet spätestens ab dem Jahre 2001 keine Neuanlagen zur Windstromerzeugung mehr ans Netz gehen. Diese faktische Begrenzung des Beitrages der regenerativen Energien auf 10% der Stromerzeugung ist mit den anspruchsvollen Klimazielen der Bundesregierung nicht vereinbar.

Dieses Problem wurde von den Koalitionsfraktionen zwar auch gesehen und hat dazu geführt, daß in den Absatz 4 eine Berichtspflicht über die Auswirkungen der Härteklausel bereits im Jahr nach dem Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes einge-

fügt wurde. Die dann zwingend notwendigen Entscheidungen können aber auch heute schon getroffen werden: Statt einer Berichtspflicht mit einer neuen Entscheidungsnotwendigkeit sollte bereits jetzt der Weg eines überregionalen Ausgleichs der Mehrbelastungen aus dem Stromeinspeisungsgesetz durch Aufschlag auf die Netzbetriebskosten gewählt werden. Hierdurch würden eine stetige Weiterentwicklung der Technik der Windenergieerzeugung ermöglicht und Investitionssicherheit für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen aus regenerativen Energien gewährleistet. Ein ausformulierter Vorschlag liegt mit dem heute ebenfalls zu beschließenden Vorschlag eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft vor.

Ich hoffe sehr, daß im Vermittlungsausschuß schließlich doch eine Regelung gefunden wird, die die angesprochenen Probleme löst, und damit ein Energiewirtschaftsrecht in Kraft treten kann, das so viel Wettbewerb wie möglich, aber ebenso den Schutz der Verbraucher und der Umwelt sowie eine Förderung der regenerativen Energiequellen ohne Sonderbelastungen für einzelne Regionen umsetzt.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu Punkt 25 der Tagesordnung

Für die Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie für die Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg erkläre ich:

Die neuen Länder sehen derzeit davon ab, die Anträge aus der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses vom 11. September 1996 weiterzuverfolgen. Sie betonen jedoch, daß die in jener Beschlußempfehlung enthaltenen rechtspolitischen Anliegen damit nicht erledigt sind. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung der Kosten für die Beseitigung von Altlasten aus Bodenbelastungen in der ehemaligen DDR.

Der gegenwärtig unternommene Versuch, das Eigentum an den betreffenden Grundstücken jeweils anderen Gebietskörperschaften gegen deren Willen zuzuordnen, ist nicht sachgerecht. Dies führt zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten über Zuordnungsentscheidungen der Behörden des Bundes oder Untersuchungs- oder Sanierungsanordnungen der Behörden der Länder gegen den Bund.

Es bleibt deshalb in der Zukunft unabdingbar, eine politische Lösung für die Verteilung der Kosten der Sanierung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zu finden.

Die neuen Länder erklären zudem, daß ihr jetziger Verzicht auf eine gesetzliche Lösung zur Anerkennung früherer Beteiligungen der Länder an Unternehmen als Restitutionsvermögen nach Artikel 21

- (A) Abs. 1 des Einigungsvertrages nicht dazu führt, daß sie ihre Rechtsansicht aufgeben, und damit ohne Präjudiz für die in den gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Bund vertretenen Rechtsstandpunkte erfolgt.

(C) Jahr zustande gekommene Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses, deren Petita sich in der Zwischenzeit größtenteils erledigt haben oder Gegenstand gesonderter Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sind, heute nicht mehr zur Debatte stehen wird. Die damit allein zur Diskussion stehende Empfehlung des Finanzausschusses beinhaltet als wichtigsten Regelungsgegenstand die Frage der privatisierten Kommunalobjekte.

Anlage 19

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Rainer Funke** (BMJ)
zu Punkt 25 der Tagesordnung

Der Bundesrat beschließt heute über die Ausschlußempfehlungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zuordnungsrechtes**. Der Entwurf sieht insbesondere in der Form der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses einseitige Änderungen des Zuordnungsrechts zugunsten der Länder und – im Gegenzug – zu Lasten des Bundes vor.

Die Bundesregierung sieht im Bereich des Zuordnungsrechts – abgesehen von dem Bereich der privatisierten Kommunalobjekte, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde – keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die sachlichen Verteilungsregelungen hinsichtlich des Staatsvermögens der DDR sind gelungen und haben im wesentlichen zu sachgerechten Ergebnissen geführt. Insbesondere sind Anwendungsfehler im Einzelfall meines Erachtens nicht geeignet, diese Regelungen in Frage zu stellen oder Änderungen zu rechtfertigen.

- (B) Dies gilt ebenso für die im Vermögenszuordnungsgesetz festgeschriebenen Verfahrensregelungen zur Feststellung bzw. Begründung des jeweiligen Eigentumsübergangs.

Keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung sehe ich auch für die sogenannten „steckengebliebenen“ Entschädigungen, also Enteignungen von Vermögenswerten zu Zeiten der DDR, in denen die an sich zwingend festzusetzende Entschädigung nach DDR-Recht aus heute im einzelnen nicht mehr aufzuklärenden Gründen entweder nicht festgesetzt oder nicht ausgezahlt worden ist.

Hier ist die Bundesregierung nach wie vor der bereits in der Gegenäußerung zum Nutzerschutzgesetz vertretenen Meinung, daß die per Gesetz entstandenen Entschädigungsansprüche bereits auf den betreffenden Grundstücken lasten und sich gegen denjenigen Träger öffentlicher Verwaltung richten, dem der enteignete Vermögenswert nach den Bestimmungen des Einigungsvertrags zugefallen ist. Mithin handelt es sich bei der vorgeschlagenen Regelung nicht um die Klärung einer noch offenen Frage, sondern um eine Verschiebung der Entschädigungspflichten zu Lasten des Erblastentilgungsfonds, die in der Sache nicht gerechtfertigt ist.

Um auf die Grundanträge zurückzukommen, gehe ich zunächst davon aus, daß die vor mehr als einem

Es trifft zu, daß Restitutionsansprüche im Rahmen der Privatisierung von Treuhandunternehmen im Einzelfall unberücksichtigt geblieben und untergegangen sind. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die öffentliche Nutzung nach außen hin bisweilen nicht erkennbar war und die Unternehmensprivatisierungen – auch im Interesse der Kommunen – zügig erfolgen mußten. Langwierige Ermittlungen über das Bestehen von Restitutionsansprüchen im Einzelfall waren der Treuhandanstalt dabei nicht möglich.

Die Bundesregierung hält jedoch den hierzu gemachten Regelungsvorschlag, dem ursprünglich Berechtigten im Fall eines untergegangenen Restitutionsanspruchs einen Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts des Restitutionsobjekts einzuräumen, für nicht akzeptabel.

Der Anspruch auf Verkehrswertersatz an Stelle der jeweiligen Vermögenswerte läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Sinn der untergegangenen Ansprüche, den Kommunen die Vermögenswerte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen, nicht in Einklang bringen.

(D) Auch die Bundesregierung ist aber der Auffassung, daß die Fälle, in denen die betreffenden Vermögenswerte nach wie vor öffentlich genutzt werden, einer Lösung zugeführt werden müssen. Sie beabsichtigt, diese Fälle zusammen mit den insoweit gleichgelagerten Fällen sonstiger öffentlicher Nutzung auf privaten Grundstücken, die nach geltendem Recht von der Sachenrechtsbereinigung ausgenommen sind, gesetzlich zu regeln. Entsprechende Vorschläge werden derzeit im Bundesministerium der Justiz erarbeitet.

Anlage 20

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Rainer Funke** (BMJ)
zu Punkt 27 a) und b) der Tagesordnung

Das Thema „Optimierung unserer Unternehmensverfassung“ ist zweifellos bedeutsam. Wir stehen heute nicht am Anfang der Diskussion, sondern an ihrem Ende. Es hat dazu in den letzten Jahren in Deutschland eine umfangreiche Erörterung mit der Wissenschaft und der Praxis stattgefunden, und der Strom der Stellungnahmen und Vorschläge ist kaum noch zu überblicken. Im übrigen findet eine vergleichbare Auseinandersetzung in allen Industriena-

(A) tionen statt. Es mag daher nicht verwundern, daß sich auch das Wirtschaftsministerium des Landes Rheinland-Pfalz dieser sicherlich interessanten und medienwirksamen Fragen angenommen hat.

Möglicherweise hat Sie, geschätzter Herr Kollege Brüderle, dabei die Sorge bewegt, die Bundesregierung könnte ihre Vorschläge nicht rechtzeitig vorlegen. Heute sehen wir: Der Entwurf eines Kontroll- und Transparenzgesetzes ist in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden und liegt Ihnen heute zur Stellungnahme vor.

Dieser Entwurf basiert auf den Vorarbeiten einer Koalitionsarbeitsgruppe. Wir haben die gesamte Breite der Stellungnahmen und Vorschläge aus Wirtschaft und Wissenschaft ausgewertet, haben mehrere Anhörungen, vor allem auch ein Hearing vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, durchgeführt und im Ergebnis ein Maßnahmenpaket geschnürt, das sich sehen lassen kann.

Er reicht im Ansatz natürlich viel weiter als der enger angelegte rheinland-pfälzische Entwurf, der sich lediglich mit dem Aufsichtsrat und der Bankenmacht beschäftigt. Auch die Diskussion war schließlich viel breiter angelegt. Es geht heute nicht mehr alleine um interventionistische Eingriffe in unser Unternehmensrecht als Reaktion auf Unternehmenskrisen vor einigen Jahren. Die Zeit ist längst weiter fortgeschritten.

(B) Die jüngsten Turbulenzen auf den Finanzmärkten rund um den Erdball haben uns vor Augen geführt, in welchem Maße die Finanzmärkte mittlerweile zusammengewachsen sind. Die nationalen Kapitalmärkte sind nicht mehr isoliert. Unsere Publikumsgesellschaften finanzieren sich zunehmend auf den internationalen Kapitalmärkten. Die deutschen Emittenten stehen im unmittelbaren Wettbewerb mit Risikokapitalnachfragern weltweit. Die Bedeutung internationaler Anleger und ihrer Erwartungen nimmt zu.

Dies verlangt von unseren Unternehmen eine intensivere Kommunikation des Managements mit den Marktteilnehmern über Unternehmenspolitik und Unternehmensentwicklung sowie mehr Transparenz und Publizität in allen Bereichen. Unser Aktienrecht steht im institutionellen Wettbewerb unter einem zunehmenden Anpassungs- und Modernisierungsdruck. Die Finanzierungs- und Vergütungsinstrumente müssen an internationale Standards angeglichen werden. Komplexe, weltweit operierende Unternehmen benötigen eine Leitungs- und Überwachungsstruktur, die von den Anlegern als effizient und verlässlich verstanden wird.

Deshalb hat der Entwurf des Kontroll- und Transparenzgesetzes einen eindeutig kapitalmarktorientierten Ansatz. Freilich stimmt der rheinland-pfälzische Entwurf in einer ganzen Reihe von Vorschlägen mit dem KonTraG-Entwurf überein. Wenn man genau hinschaut, enthält er aber auch dort, wo er mit diesem übereinzustimmen scheint, geringfügige Abweichungen, die ein ganz anderes Konzept verraten.

Andere Vorschläge gehen über unseren Entwurf hinaus. Auch diese sind zweifellos gut gemeint; das möchte ich ausdrücklich unterstreichen, verehrter

Herr Kollege. Sie erscheinen mir insgesamt allerdings doch sehr obrigkeitstaatlich und dirigistisch geraten. Wir haben bei der Vorbereitung des KonTraG-Entwurfs gerade diese Frage sehr intensiv erörtert: Hier geht es um die Leitungsorgane unserer Großunternehmen. Wieviel kleinlichen Dirigismus vertragen sie? Wie lautet die richtige Antwort auf Globalisierung und institutionellen Wettbewerb? Was kann man in diesem Bereich durch simple Ge- und Verbote erreichen, und wo ist es erfolgversprechender, Anreize zur Mobilisierung der Selbstregulierungskräfte zu schaffen? Aber das muß ich einem Wirtschaftsminister kaum sagen.

Sollten Sie sich heute für die Einbringung des rheinland-pfälzischen Entwurfs entschließen, und sollten sich dann beide Entwürfe nebeneinander im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie daneben noch der Entwurf der SPD-Fraktion zu einem Transparenz- und Wettbewerbsgesetz und ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dann - das sei nur am Ende und mit gewissem Bedauern vermerkt - wird dies eine gründliche Kenntnisnahme und Durchdringung aller Alternativvorschläge sicher nicht erleichtern.

Anlage 21

Erklärung

von Ministerin **Heidrun Alm-Merk** (Niedersachsen) (D)
zu Punkt 29 der Tagesordnung

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat sich im Mai 1996 für eine Stärkung des Verbraucherschutzes im Finanzdienstleistungsbereich ausgesprochen. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung der Tätigkeit als **Finanzdienstleistungsvermittler** und als **Versicherungsvermittler** sowie zur Einrichtung eines **Beirats** zur Wahrung der Verbraucherbelange beim **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** der Länder Saarland und Niedersachsen setzt diesen Beschluß um. Eine Stärkung des Verbraucherschutzes soll durch zwei gesetzgeberische Maßnahmen erreicht werden:

Die erste gesetzgeberische Maßnahme betrifft die Finanzdienstleistungsvermittler und Versicherungsvermittler. Für sie wird eine Registrierungspflicht eingeführt, die u. a. von dem Nachweis einer fachlichen Qualifizierung abhängig gemacht wird. Für Versicherungsvermittler wird dazu im wesentlichen eine Empfehlung der EU-Kommission aus dem Jahre 1991 umgesetzt. Außerdem wird für beide Bereiche die Einhaltung bestimmter Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten festgelegt. Diese Regelungen sind notwendig, weil sich neben dem gesetzlich geregelten Bereich der Kreditinstitute und Versicherungen ein Kapitalmarkt entwickelt hat, der sich in weiten Teilen als ein unübersichtlicher, nicht organisierter Markt für die Vermittlung von Darlehen, Finanzanlagen und Versicherungen darstellt. Dieser Markt unterliegt nicht dem Kreditwesengesetz und

- (A) dem Versicherungsaufsichtsgesetz und wird von der Gewerbeordnung nur unvollkommen erfaßt. Unseriöse Vermittler nutzen das aus.

Ziel der gesetzlichen Regelungen ist es deshalb vor allem, im Interesse des Verbraucherschutzes die Voraussetzungen für eine effizientere staatliche Überwachung der Vermittler von Finanzdienstleistungen und Versicherungen zu schaffen, um Fehlverhalten von Vermittlern zügig und mit verwaltungseigenen Maßnahmen wirksamer unterbinden zu können und die Vermittlungskompetenz der Vermittler zu erhöhen. Vorangegangene Gespräche mit Verbraucherorganisationen, betroffenen Wirtschafts- und Berufsverbänden und staatlichen Stellen haben einen dringenden Handlungsbedarf ergeben.

Nach Schätzungen des Bundes der Versicherten werden in Deutschland jährlich bis zu 2 Millionen Menschen durch unseriöse Beratung beim Versicherungsschutz geschädigt. Das Bundeskriminalamt schätzt, daß auch im übrigen Bereich des sogenannten grauen Kapitalmarktes jährlich rund 40 Milliarden DM der Volkswirtschaft unwiederbringlich verlorengehen. Es ist deshalb ein Irrtum anzunehmen, daß von der im Bereich des „grauen Kapitalmarkts“ tätigen Branche keine Gefährdung ausgeht. Im übrigen ist die Fehlleitung von Kapital in diesem Umfang auch aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht hinnehmbar.

Betrügerische und unseriöse Angebote an Kapitalanlagen erleben derzeit in Deutschland einen Boom. Begünstigt durch die geltende Rechtslage wird von hier europaweit agiert. In keinem anderen Land gibt es eine solche Dichte unseriöser Anlagefirmen. Die Überwachung eines Teils von Finanzdienstleistern aufgrund der jüngsten Novelle zum Kreditwesengesetz, die am 1. Januar 1998 in Kraft tritt, deckt lediglich einen Bruchteil des Marktes ab. Erste Erfahrungen weisen darüber hinaus darauf hin, daß seit Bekanntwerden der Novelle deutliche Abwanderungsbewegungen in Bereiche festzustellen sind, die nicht unter dieses Gesetz fallen.

- (B) Es ist auch durch nichts gerechtfertigt, den Anleger auf die Produkte abzudrängen, die vom Kreditwesengesetz erfaßt werden, und ihn hinsichtlich anderer Vermögensanlagen – z. B. Anteile an Unternehmen und geschlossenen Fonds – für nicht schutzbedürftig zu halten. Mit den angestrebten gesetzlichen Regelungen wird ein unabdingbares Maß an Verbraucherschutz erreicht.

Als zweite gesetzgeberische Maßnahme zur Stärkung des Verbraucherschutzes ist vorgesehen, beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch eine Änderung des Kreditwesengesetzes einen paritätisch aus Vertretern der Verbraucherorganisationen und der Verbände der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute bestehenden Beirat einzurichten, der Empfehlungen gegenüber dem Amt aussprechen kann. Bislang fehlt in dem Kreditwesengesetz ein Hinweis darauf, daß das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit auch die allgemeinen Belange des Schutzes von Verbrauchern berücksichtigen soll. Dies erscheint vor allem geboten im Hinblick auf die in diesem Gesetz verankerte Kompe-

tenz, ergänzende Verordnungen, Verlautbarungen, Grundsätze usw. zur Anwendung des Gesetzes zu erlassen. Gerade hierbei sollten verstärkt die Interessen der Verbraucher von Finanzdienstleistungen im Blick behalten werden. (C)

Ich vertraue darauf, daß der Bundestag den Gesetzentwurf zügig beraten und noch in dieser Legislaturperiode beschließen wird.

Anlage 22

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Die Gesetzesinitiative der Länder Niedersachsen und Saarland wird begrüßt.

Der Kundenschutz im sogenannten grauen Kapitalmarkt erfordert politisches Handeln.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten alle Möglichkeiten der Deregulierung bei der Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht und der Bildung eines Beirates beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen genutzt werden.

Anlage 23

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern begrüßt es, daß die Bundesregierung den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** vorlegt. Wettbewerbspolitischer Handlungsbedarf besteht aus bayerischer Sicht nicht nur für eine Anpassung des deutschen an das europäische Kartellrecht. Gleichmaßen notwendig ist ein verbessertes wettbewerbsrechtliches Konzept zur Erfassung von Konzentration und Nachfragemacht, vor allem im Handel. (D)

Die Konzentration im Handel, insbesondere im Lebensmittelhandel, hat ein besorgniserregendes Ausmaß erreicht. Die zehn größten Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels haben, vor allem auch durch eine Vielzahl von Unternehmenszusammenschlüssen in den vergangenen Jahren, 1996 einen Umsatzanteil von 81,4% des Gesamtumsatzes der Branche auf sich vereinigt. Diese Konzentration führt zu wachsender Nachfragemacht der großen Handelskonzerne, die damit hohen Verhandlungsdruck besonders auf mittelständische Hersteller ausüben. Aufgrund häufig rein machtbewingter Vorzugskonditionen kann zugleich Verdrängungswettbewerb gegenüber den verbliebenen mittelständischen Kon-

- (A) kurrenten im Handel betrieben werden. Hohe Nachfragemacht führt somit wiederum zu weiterer Konzentration.

Das geltende Kartellrecht konnte diesen Problemen nicht gerecht werden. Bayern setzt sich deshalb seit langem nachdrücklich für eine Verbesserung des kartellrechtlichen Instrumentariums gegen Konzentration und Nachfragemacht zum Schutz des Wettbewerbs, insbesondere auch des Wettbewerbs durch kleine oder mittlere Unternehmen, ein. Bayern begrüßt es, daß in den Entwurf der Bundesregierung folgende Regelungen Aufnahme gefunden haben:

1. Die Freistellung für Konditionskartelle vom Kartellverbot wird beibehalten.
2. Der Gesetzentwurf erweitert die Handlungsspielräume für Einkaufskooperationen durch die Freistellung eines auf Einzelfälle bezogenen Bezugszwangs. In der Gesetzesbegründung werden die Möglichkeiten der Verbundgruppen erläutert, Bezugsbindungen im Einzelfall und gemeinsame Vermarktungsaktivitäten zu vereinbaren.
3. Die Kartellbehörden erhalten ein erweitertes Auskunftrecht, um der sogenannten Roß-und-Reiter-Problematik zu begegnen.
4. Verlustpreisverkäufe marktstarker Unternehmen werden durch einen das Verbot der unbilligen Behinderung konkretisierenden gesetzlichen Behinderungstatbestand „Verkauf unter Einstandspreis“ eingeschränkt. Dabei wird die grundsätzliche Preisbildungsfreiheit der Unternehmen gewahrt.

- (B) Mit den Gesetzesänderungen kann bereits ein Beitrag gegen Konzentration und Nachfragemacht geleistet werden. Um so bedauerlicher ist es, daß im Bundesrat ein Antrag gestellt wurde, die Regelung über den Verkauf unter Einstandspreis wieder aus dem Gesetz zu streichen. Diesen Antrag Hessens lehnt Bayern ab.

Das bisher geltende Recht geht in seiner Auslegung durch den Bundesgerichtshof dahin, daß eine verbotene unbillige Behinderung nur dann angenommen werden kann, wenn durch Verkauf unter Einstandspreis gezielt einzelne Wettbewerber vom Markt verdrängt werden sollen oder die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb insgesamt nachhaltig beeinträchtigt werden. Während eine gezielte Verdrängungsabsicht kaum jemals nachweisbar ist, interpretiert die Verbotsvoraussetzung der nachhaltigen Wettbewerbsbeeinträchtigung ein Merkmal der Strukturkontrolle in einen Tatbestand der Verhaltenskontrolle hinein. Die Rechtsprechung hat dazu geführt, daß das Behinderungsverbot beim Verkauf unter Einstandspreis, einem Hauptproblem des Verdrängungswettbewerbs, in der Praxis leerläuft. Bayern ist deshalb mit der Bundesregierung der Auffassung, daß eine klare, auf diesen Behinderungssachverhalt zugeschnittene Verbotsregelung erforderlich ist.

Zusätzlich zu den im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelungen hält Bayern es für notwendig, in die Vorschriften über die Fusionskontrolle eine eigenständige gesetzliche Definition der

Nachfragemacht aufzunehmen, und hat dazu einen Landesantrag auf Einfügung eines Absatzes 2a in § 36 des Gesetzes gestellt. Nach dem bayerischen Gesetzesvorschlag soll für die Zusammenschlußkontrolle ein Unternehmen als Nachfrager als marktbeherrschend gelten, „wenn eine für den Wettbewerb auf dem Markt erhebliche Zahl von Unternehmen, die von dem Nachfrager bezogene Waren oder gewerbliche Leistungen auf dem Markt anbieten, über keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten verfügt, auf andere Nachfrager auszuweichen“.

Bisher war Fusionskontrolle nicht in der Lage, Nachfragemacht angemessen zu erfassen, da der Marktbeherrschungsbegriff des GWB auf Angebotsmärkte zugeschnitten ist. In den gegebenen Käufermarktsituationen, bei denen insgesamt ein Überhang an Produkten oder gewerblichen Leistungen besteht, kann nach der bisherigen Rechtslage regelmäßig keine im Verhältnis zu den Wettbewerbern überragende Marktstellung im Sinne des geltenden § 22 GWB festgestellt werden, wiewohl eine erhebliche Marktmacht auf der Nachfrageseite gegenüber den Lieferanten besteht. Deshalb muß der Gesetzgeber vorgeben, unter welchen Voraussetzungen Marktbeherrschung auf Nachfragemärkten vorliegt. Da eine wirksame Fusionskontrolle das entscheidende Instrument zur Eindämmung von Konzentrationsentwicklungen ist, hält Bayern eine solche Regelung für unerlässlich.

Hiergegen ist vor allem eingewandt worden, daß dann Zusammenschlüsse kleiner und mittlerer Unternehmen nach strengeren Regeln beurteilt würden als die Fusionen der großen Handelskonzerne, die der europäischen Fusionskontrolle unterliegen. Auch in Zukunft werden jedoch wesentliche Inlandszusammenschlüsse mit Beteiligung der großen deutschen Handelskonzerne aufgrund der „Zwei-Drittel-Klausel“ der europäischen Fusionskontrollverordnung nach deutschem Recht beurteilt.

Zuzugeben ist, daß der bayerische Vorschlag eine unterschiedliche Rechtslage im europäischen und im deutschen Recht zur Folge haben kann. Daraus darf jedoch nicht vorschnell der Schluß gezogen werden, der deutsche Gesetzgeber müsse untätig bleiben und eine von der Sache her notwendige Regelung im GWB unterlassen. Ein solcher Verzicht auf eine eigenständige deutsche Wettbewerbspolitik würde den Sachproblemen nicht gerecht. Er widerspräche zudem der bisherigen gemeinsamen Überzeugung von Bundesregierung und Bundesrat, daß eine sinnvolle Harmonisierung des deutschen mit dem europäischen Kartellrecht nur durch eine parallele Weiterentwicklung beider Wettbewerbsordnungen zu einem abgestimmten und verbesserten System des Schutzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht werden kann. Dazu gehört nicht nur – wie das der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf richtigerweise vorsieht –, daß bewährte Regelungen des deutschen Wettbewerbsrechts trotz abweichender europarechtlicher Vorschriften beibehalten werden. Ebenso notwendig ist es, neuen Herausforderungen für die wettbewerbliche Ordnung wirksam zu begegnen, auch wenn auf europäischer Ebene einschlägige Vorschriften noch fehlen.

(A) Anlage 24**Erklärung**

von Staatsminister **Walter Zuber** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das deutsche Kartellrecht in vielen Bereichen neu gestaltet werden. Hierzu ist eine Menge aus Ländersicht anzumerken und wird auch seitens dieses Hauses in der Stellungnahme angemerkt werden. Ich möchte mich mit meinen Äußerungen auf einen Punkt beschränken, der bislang nicht für diese Stellungnahme vorgesehen war, bei dem es jetzt aber Handlungsbedarf gibt: die Absicherung der Zentralvermarktung der Spiele des Deutschen Fußballbundes.

Am 11. Dezember 1997 hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß die zentrale Vermarktung der Fernsehrechte durch den Deutschen Fußballbund, soweit dies die Heimspiele im Rahmen des Europapokals der Pokalsieger und des UEFA-Pokals betrifft, einen Verstoß gegen § 1 dieses Gesetzes darstellt. Damit ist in absehbarer Zeit eine Untersagung auch der zentralen Vermarktung durch den DFB im Bereich der Bundesliga nicht auszuschließen.

Folge einer solchen Entwicklung wäre es, daß künftig die einzelnen Vereine ein eigenes Vermarktungsrecht hätten. Der bisherige Finanzausgleich unter allen Vereinen der 1. und 2. Bundesliga sowie der Regionalligen dagegen entfiel. Als Ergebnis steht eine erhebliche finanzielle Schlechterstellung aller Vereine zu befürchten, die nicht so sehr im Mittelpunkt des Interesses stehen. Ich halte ein solches Ergebnis für sportpolitisch äußerst bedenklich.

Der Bundesgerichtshof hat in korrekter Anwendung des geltenden Rechts entschieden. Er hat selbst zutreffend angemerkt, daß die sportpolitischen Gründe, wie ich sie eben dargelegt habe, im Gesetz keinen Niederschlag gefunden haben. Deshalb halte ich es für angezeigt, diese Lücke nunmehr zu schließen.

Der Vorschlag von Rheinland-Pfalz für eine solche Regelung liegt Ihnen vor. Ich bitte Sie um Unterstützung für diesen Antrag und appelliere zugleich an den Bundestag, das Anliegen bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs aufzunehmen.

Anlage 25**Erklärung**

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Zum Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 852/3/97 hinsichtlich der kartellrechtlichen Behandlung zentraler Vermarktung von Sportveranstaltungen durch Sportverbände erkläre ich:

Der Freistaat Sachsen geht davon aus, daß im Rahmen der Prüfung insbesondere behandelt werden:

- die Beschränkung der Genehmigung auf Fälle einer kartellrechtlichen Ausnahmegenehmigung in Einzelfällen entsprechend der Regelung in § 2 GWB,
- deren Bindung an die Durchführung eines substantiellen horizontalen Finanzausgleichs unter den Sportverbänden
- zu bestimmten Verwendungszwecken, insbesondere der Jugendarbeit und des Amateursports, sowie
- mit der Möglichkeit einer Befristung der Genehmigung.

Anlage 26**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Lorenz Schomerus** (BMW)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Dr. Günter Rexrodt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

I.

Postreform, Liberalisierung in der Telekommunikation, beim Strom, und jetzt die Sechste **GWB-Novelle**: Jedes dieser Reformvorhaben zielt darauf, den Wettbewerb zu stärken. Das ist die zentrale Voraussetzung für Innovationen, Wachstum und Arbeitsplätze in unserem Land.

Die Sechste **GWB-Novelle** brauchen wir aus vier Gründen:

Wir brauchen sie, um unser nationales Recht in wichtigen Punkten mit dem europäischen Recht zu harmonisieren.

Wir brauchen sie, um wettbewerbspolitisch überholte Vorschriften zu streichen, wie beispielsweise die Ausnahmen für Export- und Importkartelle.

Wir brauchen sie, um die Ausnahmehbereiche im Kartellrecht einzuschränken oder ganz abzuschaffen: Ausnahmen für Banken und Versicherungen, für die Landwirtschaft, den Verkehr und Urheberrechts-Verwertungsgesellschaften.

Wir brauchen die Reform, um das **GWB** neu zu ordnen und zu straffen; denn durch fünf Novellen ist es unleserlich geworden.

Die Sechste **GWB-Novelle** bringt Neuerungen in allen wichtigen Teilbereichen des Wettbewerbsrechts. Aber an bewährte Prinzipien des deutschen Rechts wird die Axt nicht angelegt.

Der Bundesrat unterstützt die Generallinie der Bundesregierung bei dieser Reform, und das begrüße ich sehr.

(A)

II.

Im Zentrum der Diskussion stehen heute Ausnahmeregelungen für den Handel und für den Sport. Stichwort beim Handel ist insbesondere eine nachfragespezifische Fusionskontrolle.

Eine schärfere Fusionskontrolle im Handel wäre ein Schritt weg von Europa. Sie wäre ein Schritt hin zur Sektoralisierung des Wettbewerbsrechts. Ich halte eine solche „Extrawurst“ im Handel nicht für gerechtfertigt. Forderungen anderer Wirtschaftszweige würde damit Tür und Tor geöffnet.

Aus dem gleichen Grund habe ich auch Bedenken gegen die Forderung von Rheinland-Pfalz, den Sport zum wettbewerbsrechtlichen Ausnahmereich zu machen. Der wettbewerbspolitischen Generallinie der Sechsten Novelle, die auf breiter Grundlage unterstützt wird, läuft das diametral entgegen. Mehr denn je geht es jetzt darum, bestehende Ausnahmereiche zu streichen. Es geht nicht darum, neue Ausnahmen vom Kartellverbot zu schaffen. Im übrigen sehe ich keinen Grund für wettbewerbsrechtlichen Aktionismus beim Sport.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs von letzter Woche betrifft lediglich die Übertragung von UEFA-Pokalheimspielen. Der BGH hat in seinem Urteil sehr deutlich gemacht: Die Übertragung von Rechten an Spielen der Fußball-Bundesliga war nicht Gegenstand der Entscheidung. Deshalb steht auch nicht zu befürchten, daß in absehbarer Zeit die zentrale Vermarktung im Bereich der Bundesliga untersagt wird.

(B)

Natürlich habe ich Verständnis dafür, daß die Sportvereine auch auf lange Sicht auf der sicheren Seite sein wollen. Aber hier sind zunächst der Deutsche Fußballbund und die Vereine selbst gefordert.

Es gilt, sportinterne Lösungen zu finden, die kartellrechtskonform sind. Neben Fondslösungen sind beispielsweise Vermarktungs- und Verteilungsmodelle mit der UEFA zu prüfen.

Die Bundesregierung unterstützt den Sport in seinem Ziel, die Vermarktungserlöse solidarisch zu verteilen. Sie hat dem DFB ihre Bereitschaft angeboten, über alternative Lösungen und Modelle zu sprechen.

Auch wenn das Thema „Vermarktung von Sportübertragungen“ griffig und publikumswirksam ist: Gesetzgeberische Schnellschüsse sind nicht gefragt.

III.

Die Sechste GWB-Novelle soll vom Bundestag noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Am 1. Januar 1999 soll sie in Kraft treten.

Alle früheren Novellen sind einmütig beschlossen worden. Ich hoffe, daß wir auch bei dieser Novelle im Konsens für den Wettbewerb entscheiden werden. Die Voraussetzungen dafür sind gut, denn über die wettbewerbspolitische Generallinie herrscht Einigkeit.

Die Änderungsanträge aus der Stellungnahme zu Einzelpunkten wird die Bundesregierung in Teilen

übernehmen. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der Sechsten GWB-Novelle. (C)

Anlage 27

Erklärung

von Staatsminister Günter Meyer (Sachsen)
zu Punkt 51 der Tagesordnung

Zu Ziffer 13 der Stellungnahme:

Der Freistaat Sachsen schließt sich der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates an, daß die derzeit im Artikel K.1 Abs. 3 des EU-Vertrages bestehende Kompetenz zur Regelung des Zugangs Drittstaatsangehöriger zur Beschäftigung im Rahmen der intergouvernementalen Zusammenarbeit im Vertrag von Amsterdam ausdrücklich nicht vergemeinschaftet wurde. Er weist aber darauf hin, daß sich eine entsprechende Vorschrift auch nicht mehr im neuen Vertrag über die Europäische Union findet. Dort findet sich lediglich der Hinweis in Artikel 2 des EU-Vertrages, daß zur „Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ... geeignete Maßnahmen in bezug auf die ... Einwanderung“ getroffen werden können. Die Regelung des Zugangs zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen wird im Vertrag von Amsterdam demnach ausdrücklich nicht mehr genannt. (D)

Ab Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam können entsprechende Regelungen wie der zugrunde liegende Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates daher nur auf die Generalklausel des Artikels 308 des EG-Vertrages (derzeit noch Artikel 235 EG-Vertrag) gestützt werden, „um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes“ eines der Ziele der Europäischen Gemeinschaft zu verwirklichen. Über diesen Rahmen hinausgehende Regelungen müßten weiterhin auf den Vertrag über die Europäische Union gestützt werden.

Anlage 28

Erklärung

von Staatsminister Günter Meyer (Sachsen)
zu Punkt 51 der Tagesordnung

Zu Ziffer 24 der Stellungnahme:

Der Freistaat Sachsen unterstützt alle Bestrebungen, den Studienstandort Bundesrepublik Deutschland im internationalen Wettbewerb zu stärken. Die Bedingungen für die Zulassung zur Ausübung einer abhängigen Erwerbstätigkeit von Staatsangehörigen dritter Länder in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Technik und Kunst sollten jedoch von den

(A) Mitgliedstaaten selbst geregelt werden. Gerade in diesen sensiblen Bereichen sind differenzierte Einzelfallprüfungen und -regelungen erforderlich, die nur auf der Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführt werden können.

Der Freistaat Sachsen weist auch darauf hin, daß der Vorschlag bei den Regelungen über die Zulassung zur Aufnahme eines Studiums und zur beruflichen Bildung in die Kompetenz der Mitgliedstaaten bezüglich der Hochschulorganisation und die berufliche Bildung eingreift und somit den Regelungsrahmen von Artikel K.1 und K.3 des EU-Vertrages übersteigt.

Anlage 29

Erklärung

von Staatsminister **Anton Pfeifer** (BK)
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Horst Günther (BMA) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß die Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte** in der Gemeinschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von

Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen ist. (C)

Die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 EUZBLG liegen nicht vor. Für die Bundesstatistik hat der Bund gemäß Artikel 73 Nr. 11 Grundgesetz das Recht der Gesetzgebung. Gesetzgebungsbefugnisse der Länder sind nicht betroffen. Das EU-Vorhaben regelt auch nicht die Einrichtung der Behörden der Länder. Es betrifft ebenfalls nicht ihre Verwaltungsverfahren. In dem Verordnungsvorschlag sind keine Regelungen enthalten, die den Mitgliedstaaten bestimmte Verwaltungsverfahren vorschreiben. Die Verordnung hat auf die Bundesländer lediglich deshalb Auswirkungen, weil das Frageprogramm einer bereits bestehenden Erhebung, bei der die statistischen Landesämter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BStatG für die Durchführung der Erhebung zuständig sind, verändert wird, wobei die Veränderungen in Deutschland nicht sehr umfangreich sind. Dabei werden auch den Bundesländern durch die Verordnung keine bestimmten Verwaltungsverfahren vorgeschrieben.

In die Regelung der Verteilung der Zuständigkeiten bei der Durchführung von statistischen Erhebungen zwischen Bund und Ländern wird durch diese Verordnung ebenfalls nicht eingegriffen.

Die Bundesregierung wird die Interessen der Länder, soweit sie durch den Verordnungsvorschlag berührt sind und wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommen, bei den weiteren Verhandlungen zu diesem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 EUZBLG berücksichtigen. (D)